

Bericht 2/2009

Landesgartenschau und Begleitprojekte

St. Pölten, im Mai 2009

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Allgemeines.....	2
4	Machbarkeitsstudie NÖ Landesgartenschau 2008	6
5	Entwicklung des Projekts NÖ Landesgartenschau 2008	9
6	Teilprojekt der Landesgartenschau 2008 in Tulln.....	12
7	Teilprojekt der Landesgartenschau 2008 in Grafenegg	43
8	Begleitprojekte der LGS 2008 in der Region Tulln/Grafenegg.....	47
9	Gartenfestival Kamptalgärten 2006	51
10	Finanzen	72

ZUSAMMENFASSUNG

Die NÖ Landesgartenschau 2008 („Die Garten Tulln“), mit ihren beiden Standorten Tulln und Grafenegg, wurde am 30. April 2008 eröffnet und stieß im ersten Betriebsjahr auf reges Besucherinteresse. Die Gartenschau in Tulln ist als mehrjährige Dauerausstellung konzipiert, bei der die bereits seit geraumer Zeit vom Land NÖ propagierten „Natur im Garten“-Kriterien im Rahmen von Mustergärten, Veranstaltungen und Fachberatungen nachhaltig den interessierten Besuchern präsentiert werden. Entgegen den ersten Planungen, die von Gesamtkosten von €5,0 Mio ausgingen, wurde schließlich in Tulln eine umfangreichere Gartenschau mit 42 Mustergärten, einem Baumwipfelweg, einem Erholungsgelände etc. mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von über €21,0 Mio errichtet, wodurch auch die Förderungsleistungen des Landes NÖ laufend erhöht werden mussten. Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Einsatz von Landesmitteln wird dazu vom LRH die Meinung vertreten, dass die Förderung von Projekten grundsätzlich nur auf der Basis eines vorliegenden Gesamtprojekts erfolgen sollte.

Neben der Gartenschau in Tulln wurden in den Umlandgemeinden zusätzlich begleitende Grünraumgestaltungsprojekte realisiert. Zur Marktaufbereitung der Gartenschauematik wurde zudem bereits im Jahr 2006 ein Gartenfestival im Kamptal veranstaltet. Die Errichtung der Gartenschau, die Abwicklung des Gartenfestivals sowie die Umsetzung der Begleitprojekte wurde von privatrechtlich organisierten Rechtsträgern (Gesellschaften, Vereine) und von Gemeinden im Sinne des Landes NÖ durchgeführt und von diesem umfangreich gefördert. Für das Gartenfestival wurden dabei Förderungsmittel in der Höhe von rund €3,2 Mio und für die Begleitprojekte rund €0,6 Mio aufgewandt. Die Errichtung der Gartenschau in Tulln wurde mit rund €17,8 Mio aus Landesmitteln unterstützt. Insgesamt wurden somit für die angeführten Aktivitäten bis Mitte des Jahres 2008 Landesmittel in der Höhe von rund €21,6 Mio zur Verfügung gestellt.

Den Schwerpunkt der Überprüfung bildete die Abwicklung der verschiedenen Förderungsmaßnahmen im Konnex mit der Realisierung der Projekte durch die einzelnen Rechtsträger, wobei eine Reihe von kritischen Anmerkungen, Empfehlungen und Anregungen zu treffen waren. Dabei wurden unter anderem im Zusammenhang mit den Förderungsbeschlüssen- und abwicklungen die Beachtung der einschlägigen Vorschriften und eine genauere Einhaltung der „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ gefordert. Zudem wurde angeregt, Projekte im Hinblick auf die erforderliche Transparenz des tatsächlichen Gesamtförderungsumfangs nur auf der Basis einer begründeten, ausgereiften Projekt- und Kostenplanung zu fördern, bei mehrjährigen Förderungsprojekten einen Fördervertrag abzuschließen und Förderungsteilbeträge nur entsprechend dem unmittelbaren Bedarf anzuweisen.

Künftig ist immer auf einer lückenlosen Vorlage von geforderten Verwendungsnachweisen zu beharren und diese Unterlagen sind gegebenenfalls nachdrücklich einzufordern. Werden bei der umfangreichen Förderung von großen Projekten Jahresabschlüsse als Verwendungsnachweis vorgelegt, so sollten diese nach Ansicht des LRH von einem beeideten Wirtschaftsprüfer mit der speziellen Zielrichtung der Verwendung der öffentlichen Mittel geprüft werden. Weiters sollten die institutionalisierten Kontrollmechanismen wie Aufsichtsräte und Baubeiräte verstärkt zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben herangezogen werden, um den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz von Förderungsmitteln sicherzustellen. Insgesamt wurde in Verbindung mit Förderungsentscheidungen und der gesamten Förderungsabwicklung, inklusive der durchgeführten Kontrollen der Mittelverwendung, eine genauere schriftliche Dokumentation für notwendig erachtet.

Sowohl bei der Förderung des Gartenfestivals 2006 im Kamptal als auch bei den Begleitprojekten wurden wesentliche Teile der Abwicklung von der zuständigen Abteilung in Kooperation mit einer privatrechtlichen Institution wahrgenommen. Obwohl einerseits durch die Zusammenarbeit mit der Institution substantiell eine Steigerung der Förderungsqualität in fachlicher Hinsicht festgestellt wurde, so traten andererseits einige Defizite in der Strukturierung und Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zu Tage. Aus diesem Grund wurde vom LRH gefordert, dass in Zukunft bei ähnlichen Formen der Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Institutionen die relevanten Eckpunkte der Kooperation vom Land NÖ in geeigneter Form definiert und festgelegt werden.

Die NÖ Landesregierung sagte zu den meisten Forderungen und Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofs eine konkrete Umsetzung zu. Die zu den übrigen Kritikpunkten von der NÖ Landesregierung abgegebenen Stellungnahmen nahm der NÖ Landesrechnungshof teilweise aus sachlichen Gründen und teilweise aufgrund einer anderen Rechtsansicht bezüglich der Einhaltung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung nicht zur Kenntnis.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Förderung der Errichtung der NÖ Landesgartenschau 2008 (im Folgenden kurz „LGS 2008“ genannt) und damit in Verbindung stehender Begleitprojekte sowie die Förderung des Gartenfestivals der Kamptalgärten im Jahr 2006 geprüft.

Im Mittelpunkt der Prüfung stand vor allem die Kontrolle der fast ausschließlich beim Teilabschnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ verrechneten Förderungsausgaben. Den inhaltlichen Prüfungsschwerpunkt bildeten die Vergabe der Förderungsmittel durch das Land NÖ an die mit der Errichtung der LGS 2008, der Umsetzung einzelner Begleitprojekte und mit der Durchführung des Festivals befassten verschiedenen eigenständigen Rechtssubjekte sowie die gesamte damit verbundene Förderungsabwicklung. Im Speziellen wurde auch geprüft, inwieweit ein wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz der Förderungsmittel vom Land NÖ durch entsprechende Maßnahmen (Förderungsstrukturen, Kontrollmechanismen, Vereinbarungen etc.) mit den Förderungswerbern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung sichergestellt wurde. Die Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel durch die Förderungswerber selbst wurde nicht geprüft, da einerseits in keinem Fall eine Beteiligung oder Mitgliedschaft des Landes NÖ bei einer der geförderten Gesellschaften, Vereine bzw. Institutionen vorliegt und andererseits auch einige der geförderten Projekte und Maßnahmen zum Prüfungszeitpunkt im Sommer 2008 noch nicht zur Gänze ausfinanziert und abgerechnet waren.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Vorgänge in den Jahren 2004 bis 2007. Zusätzlich wurden, wo dies zur umfassenden Beurteilung der Sachverhalte sowie zur Darstellung der vergangenen und künftigen Entwicklungen notwendig erschien, Zeiträume aus den Vor- und Folgejahren in die Betrachtung einbezogen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Förderung der Errichtung der LGS 2008, der damit in Verbindung stehenden Begleitprojekte sowie der Förderung des Gartenfestivals der Kamptalgärten im Jahr 2006 liegt im Wesentlichen in verschiedenen Beschlüssen der NÖ Landesregierung, welche im weiteren Bericht jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Förderungsmaßnahmen angeführt werden.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka bis 19. Jänner 2005 für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständig. Seit 20. Jänner 2005 ist Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka für die Ökologisierung von Gärten zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit diese Angelegenheiten nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind, die Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) wahr.

3 Allgemeines

In der Folge werden zum besseren Verständnis der Gesamtsituation im Zusammenhang mit der Errichtung der LGS 2008 in Tulln/Grafenegg sowie der Abwicklung des Gartenfestivals der Kampalgärten im Jahr 2006 die damit verbundenen Geschehnisse und Entwicklungen in den vergangenen zehn Jahren kurz skizziert. Geprägt waren die Ereignisse dieser Jahre vor allem durch die Aktivitäten im Rahmen der Aktion „Natur im Garten“ und der dabei forcierten Zielrichtung, NÖ national und auch international als ökologisches Gartenland zu positionieren und bekannt zu machen.

3.1 Aktion „Natur im Garten“

In den Jahren 1998/99 wurde vom Land NÖ gemeinsam mit dem Umweltschutzverein Bürger und Umwelt (im Folgenden kurz „Umweltschutzverein“ genannt) die Aktion „Natur im Garten“ ins Leben gerufen, um NÖ Hausgärten und Grünanlagen wieder umweltfreundlicher und naturnaher werden zu lassen. Mit der Gründung des Vereins Lebensqualität – Verein zur Förderung umweltbewusster Lebensführung (im Folgenden kurz „Verein Lebensqualität“ genannt) wurden im Frühjahr 2005 alle Agenden im Zusammenhang mit der Aktion vom Umweltschutzverein an den Verein Lebensqualität übertragen. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Aktion „Natur im Garten“ ausschließlich vom Land NÖ gemeinsam mit dem Verein Lebensqualität durchgeführt und von beiden gemeinsam finanziert.

Im Mittelpunkt der nach wie vor bestehenden Aktion „Natur im Garten“ steht das Bestreben, alle Gartenbesitzer und mit der Errichtung und Betreuung von Grünflächen und Parkanlagen befassten Personen zu einer lebendigen, artenreichen und ökologischen Garten- und Grünraumbewirtschaftung zu motivieren. Keine chemisch-synthetischen Pestizide, keine leicht löslichen Mineraldünger bzw. Torfprodukte bei der Gartengestaltung und -pflege und eine standortgerechte Bepflanzung der Gärten und Grünflächen sind die Kernaussagen, die im Rahmen der Aktion vermittelt werden. Insgesamt soll am Beispiel der naturnahen Gartengestaltung und -pflege auch ein nachhaltiges Umweltbewusstsein geschaffen und der Umwelt- und Artenschutzgedanke in der Bevölkerung verankert werden. Die Umsetzung der Ziele der Aktion „Natur im Garten“ erfolgt in verschiedenster Weise. Die Palette reicht dabei von Vorträgen, Seminaren und Präsenz von Fachberatern auf Messen und Veranstaltungen über die Durchführung eigener Aktionsmaßnahmen wie Gartentelefon, individuelle Gartenberatungen, Vergabe von Gartenplaketten und spezieller Gartenfeste bis hin zu einer breit gefächerten Auflage und Herausgabe von Publikationen bzw. Broschüren zur Gartenthematik.

3.2 Projekt Landesgartenschau 2008

Durch die große Akzeptanz der gesamten propagierten Idee einer ökologischen Gartenbewirtschaftung in der Bevölkerung motiviert, wurde vom Land NÖ und dem Umweltschutzverein bereits ab dem Jahr 2003 intensiv an der Verwirklichung einer eigenen Landesgartenschau im Jahr 2008 gearbeitet. Die Grundlage für die Planungen bildeten die Ergebnisse einer von der „ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH“ (im

Folgenden kurz „ecoplus“ genannt) in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie und Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom Juli und Dezember 2003. Den Beschlüssen zufolge wurden mit den beiden potenziellen Standorten Tulln und Grafenegg Verhandlungen aufgenommen und das Projekt LGS 2008 weiter vorangetrieben. Zu diesem Zeitpunkt stand aufgrund der Beschlüsse der NÖ Landesregierung bereits fest, dass die Gartenschau am Standort Tulln nicht eine einmalige Veranstaltung sein soll, sondern auch in den Folgejahren als permanent fortbestehendes und allgemein zugängliches Gartenkompetenzzentrum mit periodisch aktualisierter Ideen- und Leistungsschau weitergeführt werden soll.

Das primäre Ziel, das mit der LGS 2008 von Beginn an verbunden und in die Planungen integriert wurde, war das nachhaltige Transportieren der „Natur im Garten“-Idee. Weiters sollte durch die LGS 2008 das Bundesland NÖ als das Gartenland Österreichs nachhaltig positioniert und die bereits bestehende ökologische Kompetenz allen Besuchern über die Landesgrenzen hinaus vermittelt werden. Gleichzeitig sollte durch eine mehrjährige Dauerausstellung aber auch die Identifikation mit dieser Kompetenz innerhalb NÖ gestärkt und intensiviert werden.

3.2.1 Standort Tulln

Zur Realisierung der LGS 2008 in Tulln wurde über Intention des Landes NÖ vom Umweltschutzverein gemeinsam mit der Stadtgemeinde Tulln die NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-GmbH, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, gegründet. Die Aufgabe der Gesellschaft war die Durchführung und Koordination der gesamten Planungs- und Errichtungsarbeiten im Zusammenhang mit der LGS 2008 in Tulln. Zum Prüfungszeitpunkt war sie auch für den laufenden Betrieb verantwortlich. Bereits ein Jahr nach der Gründung der Gesellschaft wurden alle Eigentumsanteile des Umweltschutzvereins an den neu gegründeten Verein Lebensqualität übertragen.

Die LGS 2008 in Tulln wurde von der Gesellschaft auf einem ca. 50 Hektar großen, zwischen der Donau und der Messe Tulln in den Donauauen gelegenen, gepachteten Areal errichtet. Zu diesem Zweck schloss die Gesellschaft im Oktober 2006 mit den betroffenen Grundeigentümern Stadtgemeinde Tulln sowie Bürgerspitalfondsstiftung in Tulln so genannte „Pacht- und Superädifikatsverträge“. Aufgrund dieser Verträge ist die Gesellschaft Pächterin des gesamten Areals der LGS 2008, wobei die für die Errichtung der LGS 2008 erforderlichen Gebäude als Superädifikate im Eigentum der Pächterin stehen sollen. Für den Fall der Beendigung der Verträge haben die Verpächter das Wahlrecht, die Superädifikatsgebäude entweder entfernen zu lassen oder als neuer Eigentümer gegen Entgelt zu übernehmen. Zur langfristigen Absicherung der LGS 2008 sind die Verträge grundsätzlich unbefristet abgeschlossen. Kündigungen sind unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr möglich, die Verpächter verzichten jedoch auf die Dauer von 20 Jahren auf ihr Kündigungsrecht.

Grundlage für die Errichtung war ein im Rahmen eines EU-weit durchgeführten Wettbewerbs für Landschaftsarchitekten und -planer ermitteltes Projekt. Aufgrund der Lage in den Donauauen wurden im Zuge der Umsetzung des Gartenschauprojekts neben den

Baulichkeiten und Gartenanlagen auch eine Reihe von notwendigen Infrastrukturmaßnahmen (Parkplätze, Zufahrtsstraße etc.) realisiert. Gleichzeitig wurden die Auwaldflächen des Areals durch Rundwege, Brücken und Beobachtungswarten erlebbar und begehbar gestaltet. Zusätzlich wurden Altarme der Donau in diesem Bereich wieder hergestellt, geflutet und sind nunmehr mit zu mietenden Booten bzw. Kanus befahrbar. Insgesamt wurden auf diese Weise ca. vier Fünftel der Gesamtfläche von 50 Hektar als naturnaher Erholungsraum gestaltet, welcher Einblicke in die typische Vegetation der Aulandschaft bietet und den Besuchern der LGS 2008 kostenfrei zur Verfügung steht. Infolge der freien Zugänglichkeit kann dieser Teil der LGS 2008 auch von der Bevölkerung der Region als Naherholungsgebiet genutzt werden.

Der eintrittspflichtige, zentrale Teil der LGS 2008 in Tulln umfasst ein Gelände von ca. elf Hektar. Über einen großzügig angelegten Vorplatz gelangt man zum Besucherzentrum mit dem Kassen- und Eintrittsbereich. Im einstöckigen Besucherzentrum sind zusätzlich ein Shop und ein Informationsstand zum Thema Umweltberatung sowie Seminar- und Schulungsräume untergebracht, wo das Wissen um das ökologische Gärtnern in praxisnahen Veranstaltungen und persönlichen Beratungen an die Besucher der LGS 2008 weitergegeben wird. Das Obergeschoss wird von der Gesellschaft als Büro für die Verwaltung der LGS 2008 genutzt. Im Anschluss an das Besucherzentrum wurde ein Restaurant mit einer breit vorgelagerten Terrasse errichtet, welches an einen privaten Gastronomiebetrieb verpachtet ist und auch eintrittsfrei besucht werden kann.

Das Zentrum und der Höhepunkt der LGS 2008 in Tulln sind 42 Schau- und Mustergärten, die von 69 Gartenbetrieben und Institutionen, welche vornehmlich in NÖ beheimatet sind, nach den Vorgaben von „Natur im Garten“ gestaltet wurden. Die Lohn- und Materialkosten für die Gestaltung der einzelnen Gärten wurden vom jeweiligen Betrieb (bzw. von der jeweiligen Institution) getragen, der auch die Gestaltung durchgeführt hat. Der Gartengestalter ist auch für die laufende Betreuung „seines“ Gartens verantwortlich. Die über ein strukturiertes Wegesystem begehbaren Gärten sind themenbezogen und sollen dem Besucher innovative und umsetzbare Gestaltungsideen für den eigenen Hausgarten bieten. Weitere Attraktionen sind der 30 Meter hohe „Baumwipfelweg“ und ein Abenteuerspielplatz für Kinder. Der Baumwipfelweg besteht aus einem Aussichtsturm in Form einer Stahlkonstruktion mit mehreren Ebenen, bietet einen Ausblick auf das gesamte Gelände und kann auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen mit Aufzug genutzt werden. Der Kinderspielplatz ist auf ca. 10.000 m² weitläufig angelegt und bietet als Natur- und Phantasiespielplatz Erlebnisse für die jungen Besucher. Um Veranstaltungen unabhängig von der jeweiligen Witterung im Rahmen der LGS 2008 durchführen zu können, wurde zudem eine multifunktionelle Halle am Gartenschau Gelände erbaut.

Die LGS 2008 in Tulln wurde im Zeitraum 2004 bis 2008 errichtet und am 30. April 2008 eröffnet. Sie stößt seit der Eröffnung auf enormes Publikumsinteresse, das nicht zuletzt durch eine breit angelegte und von der Gesellschaft sowie dem Land NÖ intensiv betriebene Werbung, in Form von regelmäßiger Medienpräsenz und

anderen Marketingmaßnahmen, erreicht wurde. Im Betriebsjahr 2008 wurden insgesamt ca. 350.000 Besucher gezählt.

3.2.2 Standort Grafenegg

Der zweite Standort der LGS 2008 ist der zum Schloss Grafenegg dazugehörige Schlosspark mit seinem traditionellen Bestand aus alten und seltenen Bäumen. Der über 250 Jahre alte, historische Landschaftsgarten bildete den Gegenstand eines landschaftsgestalterischen Restaurierungsprojekts und soll den Kontrapunkt bzw. Gegenpol zu den modernen Gartenkonzepten der Gegenwart, wie sie im Augelande von Tulln neu angelegt und präsentiert werden, bilden. Durchgeführt wurde das Projekt im Zuge des Aus-, Neu- und Umbaus von Grafenegg zu einem modernen Kulturveranstaltungszenrum. Das gesamte Projekt wurde von der Grafenegg Kulturbetriebsges.m.b.H in einem mit dem Land NÖ akkordierten Konzept umgesetzt.

3.3 Verein Lebensqualität

Der Verein Lebensqualität, dessen Tätigkeit gemäß seinen Statuten nicht auf Gewinn gerichtet und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig ist, beschäftigt sich mit den Themenbereichen einer umweltbewussten, gesunden und nachhaltigen Entwicklung in NÖ und Österreich. Dies umfasst die Bereiche gesunde und ökologische Ernährung, umweltgerechte und biologische Landwirtschaft, körperliche Fitness für Beruf und Freizeit, geistige Fitness für Wohlbefinden und Lebensglück, gesundes und nachhaltiges Wohnen, Ökologisierung der Garten- und Grünraumbewirtschaftung und -gestaltung sowie der selbstaufmerksamen, eigenverantwortlichen bzw. umweltbewussten Lebensführung im Alltag.

Das Land NÖ ist neben der NÖ Landesakademie und zwei Einzelpersonen, die als Obmann und Obmann-Stellvertreter fungieren, direktes Einzelmitglied des Vereins. Die Einnahmen des Vereins bestehen zum weitaus überwiegenden Teil aus Förderungsmitteln des Landes NÖ. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass das Land NÖ auch Mitglied im Umweltschutzverein ist.

Neben seiner Funktion als Gesellschafter der Gesellschaft wurden vom Verein Lebensqualität Aufgaben im Zusammenhang mit der inhaltlichen Koordination der beiden Projekte der LGS 2008 in Tulln und Grafenegg wahrgenommen. Der Verein war zudem federführend bei der Umsetzung einer Reihe gartengestalterischer Projekte in Gemeinden der Region Tulln und Grafenegg, die aus Anlass der LGS 2008 durchgeführt und vom Land NÖ gefördert wurden.

3.4 Gartenfestival der Kamptalgärten 2006

In Übereinstimmung und Weiterentwicklung der Aktion „Natur im Garten“ sowie als marktaufbereitendes Begleitprojekt für die LGS 2008 wurde im Jahr 2006 das erste regionale Gartenfestival in NÖ durchgeführt. Als Austragungsort des einmonatigen Festivals wurde das Kamptal mit seinen zahlreichen Schaugärten und Parks ausgewählt. Im Mittelpunkt des Festivals stand das Ziel, Gärten des Kamptals als attraktives Ausflugsziel zu präsentieren und die Menschen durch ein entsprechendes Begleitprogramm ins-

gesamt zu einem Gartenbesuch zu motivieren. Den Ausgangspunkt für die Planungen zur Realisierung des Festivals bildete, wie bei der LGS 2008, eine von der ecoplus beauftragte Machbarkeitsstudie.

Im Hinblick auf das Festival wurden im Vorfeld in einer Reihe von Park- und Gartenanlagen des Kamptals Attraktivierungs- und Gestaltungsprojekte durchgeführt. Die Maßnahmen im Rahmen der Gartenprojekte wurden vom Land NÖ finanziell gefördert. Die Organisation, Vermarktung und Koordinierung der Projekte und Veranstaltungen des Festivals erfolgte durch die Gartenfestival Organisations GmbH, welche ebenfalls vom Land NÖ finanziell unterstützt wurde.

4 Machbarkeitsstudie NÖ Landesgartenschau 2008

Ausgehend von der durch die Aktion „Natur im Garten“ eingeleiteten thematischen und touristischen Profilierung NÖ als „Garten-Land“ wurde die Idee, mit einer großen Impulsveranstaltung in Form einer LGS 2008 die Entwicklung der Aktion zusätzlich nachhaltig zu stärken, laufend weiter bearbeitet. Als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise wurde über Auftrag der ecoplus von einer Tourismusberatungsfirma in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgemeinschaft von Landschaftsplanern/-ökologen im Februar 2003 eine Machbarkeitsstudie für ein derartiges Projekt erstellt.

Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurden vor dem Hintergrund eingehender Vergleichs-Projektresearchen und der Analyse von Markttrends und -tendenzen in Abstimmung mit dem Land NÖ jene Ziele festgelegt, die mit einem derartigen Projekt verfolgt werden sollen. Als Ergebnis zeigte sich dabei, dass im Gegensatz zu den zahlreichen „klassischen Landesgartenschauen“ im In- und Ausland die Zielsetzungen des Landes NÖ nicht primär im umwelt-, sozial-, struktur- oder siedlungspolitischen Bereich liegen, sondern in erster Linie eine Positionierung des Landes NÖ als „Garten-Land“ angestrebt wird. Vorrangig sollte mit dem Projekt einer „Landesgartenschau“ die ökologische Kompetenz NÖ über die Landesgrenzen hinaus, aber auch die entsprechende Identifikation mit dieser Kompetenz innerhalb des Bundeslandes gestärkt und intensiviert werden. Eine erste, von diesen Zielsetzungen ausgehende Detailanalyse potenzieller und möglicher Umsetzungsvarianten einer LGS 2008 führte zum Ergebnis bzw. zur Aussage der Studienverfasser, dass „vor dem Hintergrund der Standort- und insbesondere der Einzugspotentialen NÖ (und der damit erwartbaren Besucherfrequenz) sowie der für eine Landesgartenschau erwartbaren Projektkosten für NÖ eine „klassische“ Landesgartenschau nur bedingt zweckmäßig und effektiv ist“.

4.1 Modell „Garten-Land NÖ 2008“

Basierend auf den durchgeführten Untersuchungen und definierten Vorgaben wurde sodann im Rahmen der Studie ein speziell auf die Ziele NÖ abgestimmtes Modell „Garten-Land NÖ 2008“ entwickelt. Das erarbeitete Modell bestand zusammengefasst aus drei Einzel-Bausteinen:

- Grüne Lagune
- Garten-Fest(ival)

- Garten-Experiment

Dazu wird in der Studie ausgeführt:

Die Grüne Lagune ist als eine Dauerausstellung zu konzipieren, die in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Partnern (Gärtnereigewerbe etc.) auch eine permanente Leistungsschau NÖ darstellen soll. Realisiert sollte diese Dauerausstellung idealerweise an einem NÖ Top-Frequenz-Standort werden. Die Ausstellung sollte aber nicht nur attraktive Besucherelemente enthalten, sondern als Kompetenz-, Informations- und Beratungsplattform zum Thema „Garten“ (durch die Bündelung von bestehenden Strukturen und Initiativen wie Umweltbüro, Umweltberatung etc.) etabliert werden.

Ein Garten-Fest(ival) sollte als Ergänzung zur dauernd verfügbaren Gartenschau in regelmäßigen Abständen (zB alle zwei Jahre) als groß angelegte und breit kommunizierte Veranstaltung vorgesehen werden. Das Fest(ival) ist dabei in bestehenden Gartenstrukturen NÖ durchzuführen, wobei diese im gesamten Landesgebiet stattfinden können. Das Hauptziel des Garten-Fest(ival)s soll sein, durch attraktive, breitenwirksame Themen (mit einem Mindestmaß an Gartenbezug) einen möglichst großen Publikumskreis zu erreichen und zu einem Gartenbesuch zu motivieren.

Das Garten-Experiment ist ebenfalls als Ergänzung zur permanenten Dauerausstellung und dem sehr intensiv kommunizierten Garten-Fest(ival) zu planen und sollte vor allem innovative, künstlerische Initiativen und Projekte in und um Gärten fördern und entwickeln. Neben dem allgemeinen Innovationscharakter dieser Projekte wäre dadurch vor allem eine künstlerische, intellektuelle und internationale Anerkennung des „Garten-Landes NÖ“ zu erreichen.

Von den drei Einzelbausteinen des Modells „Garten-Land NÖ“ waren zum Zeitpunkt der Prüfung im Sommer 2008 der Baustein „Grüne Lagune“ in Form der LGS 2008 in Tulln und der Baustein „Garten-Fest(ival)“ durch das Gartenfestival Kamptal 2006 bereits realisiert. Die Umsetzung des Bausteins „Garten-Experiment“ nach den Grundlagen der Studie wurde bisher noch nicht ins Auge gefasst.

Die Vorteile des entwickelten Modells gegenüber einer „klassischen“ Gartenschau werden in der Studie von den Verfassern komprimiert beschrieben. Demzufolge ist beim Modell „Garten-Land NÖ 2008“

- im langjährigen Vergleich zwar mit leicht geringeren Besucherfrequenzen zu rechnen, denen aber ein vergleichsweise deutlich geringeres Erfordernis an Investitionen bzw. Finanzmitteln gegenübersteht,
- ein kontinuierlicher und permanenter Marketingeffekt und damit ein stetiger Aufbau der Marke bzw. des Images NÖ als „Garten-Land“ gesichert und
- das stetige und kontinuierliche Entstehen von konkreten Garten-Projekten gegeben, die ihrerseits wiederum Tourismus-, Wertschöpfungs- und Identitätsstärkende Funktionen enthalten können.

4.2 Kostenschätzung und -analyse

Im Rahmen einer ersten, groben Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten einer Gartenschau wurde in der Machbarkeitsstudie vorerst eine vergleichende, wirtschaftliche Analyse einiger ausgewählter, klassischer Landesgartenschauen durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass für die verglichenen Landesgartenschauen in der klassischen Form, unabhängig vom jeweiligen Standort, zur Schaffung einer Mindestattraktivität Fixkosten von nicht unter €10,0 Mio investiert werden mussten. Die Kosten für den laufenden Betrieb, Organisation und Vermarktung lagen bei den gegenübergestellten Gartenschauen nicht unter €3,5 Mio. In Anbetracht dieser Kostenvolumina kamen die Verfasser der Studie zur Auffassung, dass für NÖ eine klassische Landesgartenschau auch aus ökonomischen Gründen „nur eine sehr limitierte Option“ ist.

Auf der Grundlage der erhobenen Daten wurde in der Studie eine durchschnittliche Kostenstruktur für eine klassische Landesgartenschau in NÖ berechnet. Dabei ergaben sich als grobe Richtwerte Investitionskosten von ca. €0,5 Mio bis €0,7 Mio pro Hektar Ausstellungsfläche und Durchführungskosten (bei einer Dauer von 5,5 bis 6 Monaten) von ca. €5,0 Mio bis €6,0 Mio.

Im Gegensatz zur klassischen Landesgartenschau wurden die Investitionskosten für den Modell-Baustein „Grüne Lagune“ bzw. für die Errichtung einer Dauerausstellung und der Räumlichkeiten des Informations- und Kompetenzzentrums, je nach Ausstattung und Raumprogramm, mit mindestens €2,5 Mio bis €5,0 Mio als Ergebnis der im Rahmen der Studie angestellten Kostenschätzungen beziffert. Den Schätzungen wurde eine Mindestgröße der Dauerausstellung von fünf Hektar zugrunde gelegt. Die laufenden, jährlichen Unterhaltskosten der „Grünen Lagune“ wurden mit ca. €380.000,00 (Gartenpflege, -erhaltung und Verwaltungskosten) angegeben.

4.3 Standortevaluierung

Bei einer in NÖ durchgeführten Grob-Erhebung potenzieller Standorte für den Modellbaustein „Grüne Lagune“ wurden im Rahmen der Studie insgesamt 28 mögliche Standorte festgestellt. Diese wurden eingehend untersucht und auf Basis der erhobenen Daten mit Hilfe eines Evaluierungsmodells einer Beurteilung und Prioritätenreihung unterzogen.

Als Ergebnis der Standort-Evaluierung wurden folgende vier Standorte als Top-Standorte für die Realisierung des Modell-Bausteins „Grüne Lagune“ in der Studie aufgelistet:

Reihung	Standort
1.	Tulln
2.	Grafenegg
3.	Laxenburg
4.	Pottenbrunn

5 Entwicklung des Projekts NÖ Landesgartenschau 2008

Aufgrund der positiven Ergebnisse der von der ecoplus in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie wurde von der NÖ Landesregierung in der Sitzung vom 1. Juli 2003 beschlossen, dass mit den beiden erstgereihten potenziellen Standorten Tulln und Grafenegg Gespräche mit dem Ziel der Durchführung einer „Landesgartenschau 2008“ zu führen sind. Im Zuge dieser Gespräche konnten sich beide Standorte als durchaus geeignete Austragungsorte positionieren. Die Gespräche wurden vorerst auf der Basis eines voraussichtlichen Projektvolumens von €5,0 Mio und einer Gesamtgröße des Gartenschauareals von ca. sieben Hektar, auf dem 25 Einzelgärten durch und auf Rechnung von Betrieben errichtet werden sollten, geführt.

Infolge der weiteren positiven Verhandlungsergebnisse wurde von der NÖ Landesregierung in der Sitzung vom 16. Dezember 2003 beschlossen, dass das Projekt „Landesgartenschau 2008“ auf den Standorten Tulln und Grafenegg weiter vorangetrieben werden soll. In der Begründung dieses Beschlusses wurde unter anderem festgelegt:

- Der Standort Tulln eignet sich für die Errichtung eines Gartenkompetenzzentrums – geführt als mehrjährige Einrichtung – mit einer Ideen- und Leistungsschau für Privatgartenbesitzer, welche alle drei Jahre aktualisiert werden soll.
- Als Areal für das Gartenkompetenzzentrum ist eine ca. 40 Hektar große Fläche zwischen der Donau, dem Gewässer Große Tulln, dem Messegelände und der Stadt vorzusehen. Dieses Areal sollte leihweise ab dem Jahr 2004 für die Errichtung und Abhaltung der LGS 2008 einer noch zu gründenden Trägergesellschaft für eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren zur Verfügung gestellt werden.
- Im Rahmen des gesamten ca. 40 Hektar großen Areals, welches insgesamt ökologisch aufgewertet werden soll, soll ein ca. sieben Hektar großes Gartenkompetenzzentrum mit Mustergärten, ökopädagogischen Einrichtungen und Veranstaltungsbereichen einschließlich der hierfür notwendigen baulichen Einrichtungen errichtet werden.
- Für die Planung und Errichtung des Gartenkompetenzzentrums wird eine Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegründet, an der sich die Stadtgemeinde Tulln und der Umweltschutzverein beteiligen.
- Der Standort Grafenegg eignet sich zur Abdeckung der Komponente „historische Anlagen“ des ökologischen Gartenthemas. Die Planungen gehen dahin, die bestehende ca. 31 Hektar große historische Gartenanlage aufzuwerten und im Zuge der LGS 2008 zu präsentieren.
- Die Planung wird als EU-weiter Landschaftsplaner- und Architektenwettbewerb ausgeschrieben.

Im Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2003 wurden ausschließlich die sachliche Gesamtkonzeption und die angestrebte Umsetzung der LGS 2008 näher präzisiert. Eine erste Angabe über die zu erwartenden und geschätzten Gesamtkosten des Projekts LGS 2008 bzw. darüber, wie das Gesamtprojekt finanziert werden soll, erfolgte im Rahmen des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 2004. Da-

bei beschloss die NÖ Landesregierung, „dass das Projekt LGS 2008 auf dem Standort Tulln entsprechend dem Ergebnis der bisherigen Gespräche, Beschlüssen der Landesregierung und der in der Begründung angeführten Punkte weiter vorangetrieben werden soll. Bezüglich dem Standort Grafenegg soll die Konkretisierung weiter vorangetrieben werden.“

In der Begründung des Beschlusses wurde hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten ausgeführt:

- Im Zuge der Errichtung der LGS 2008 in Tulln soll das gesamte Planungsgebiet, exklusive Parkplatz und kostenpflichtigem Gartenkompetenzzentrum, mit einer Infrastruktur hinsichtlich Wege, Wasserlauf und Grundgestaltung mit Investitionen von €3,0 Mio ökologisch aufgewertet werden.
- Im eintrittspflichtigen Teil der LGS 2008 in Tulln sollen das Gartenkompetenzzentrum, Mustergärten, ökopädagogische Einrichtungen und Veranstaltungsbereiche, einschließlich der hierfür notwendigen baulichen Einrichtungen, errichtet werden. Für die gesamte Errichtung werden inklusive der Bewerbung €7,0 Mio vorgesehen.
- Zur Erfüllung strukturpolitischer Aufgaben beim Betrieb des Gartenkompetenzzentrums wird zusätzlich bis zum Jahr 2008 ein Betrag von €2,0 Mio erforderlich.

Insgesamt sind somit aus den Angaben in der Begründung des Beschlusses voraussichtliche Gesamtkosten des Projekts von €12,0 Mio erkennbar. Hinsichtlich der Kostentragung wurde erläutert, dass der Umweltschutzverein bis zum Jahr 2007 in festgelegten Jahresraten insgesamt €7,5 Mio und die Stadtgemeinde Tulln €1,5 Mio zur Verfügung stellt, wobei dies noch von der Beschlussfassung der NÖ Landesregierung bzw. der Stadtgemeinde Tulln abhängig sei. Insgesamt wurde damit nur die geplante Finanzierung von €9,0 Mio des dargelegten Gesamtkostenaufwandes von €12,0 Mio erläutert.

Dem bereits am 9. Dezember 2003 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln gefassten Beschluss über die Beteiligung der Stadt Tulln an der LGS 2008 lag ein angenommener Finanzmittelbedarf für das Projekt von €10,0 Mio zugrunde, wobei davon ausgegangen wurde, dass von der Stadtgemeinde €2,0 Mio und vom Umweltschutzverein €8,0 Mio zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Finanzierung der strukturpolitischen Aufgaben im Ausmaß von €2,0 Mio wurde gemäß dem Protokoll der Gemeinderatssitzung die Auffassung vertreten, dass dieser Betrag direkt durch das Land NÖ finanziert wird.

Aus den angeführten Beschlüssen der NÖ Landesregierung und der Stadtgemeinde Tulln waren somit in dieser Projektphase keine übereinstimmenden Angaben über die Kostentragung des für das Gesamtprojekt erforderlichen Finanzmittelbedarfs feststellbar.

Die in der Begründung des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 2004 angeführten Projektkosten von insgesamt €12,0 Mio beziehen sich auf eine Projektgröße von 40 Hektar mit einem sieben Hektar großen Gartenkompetenzzentrum. Gegenüber den ersten Planungsgesprächen, die von einer Gesamtgröße von sieben Hektar und einer Gesamtprojektvolumen von €5,0 Mio ausgegangen waren, war somit bereits zu

diesem Zeitpunkt eine wesentliche Erhöhung der voraussichtlichen Investitionskosten eingetreten. Aus den eingesehenen Akten und Unterlagen ist zudem erkennbar, dass es sich bei den angeführten Projektkosten von €12,0 Mio um Grobschätzungen handelt, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Errichtungsgesellschaft gegründet war und auch der EU-weite Landschaftsplaner- und Architektenwettbewerb noch nicht ausgeschrieben war.

Zur Realisierung der LGS 2008 am Standort Grafenegg wurde vorerst in der Begründung des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 2004 lediglich festgelegt, dass die Abwicklung dieses Teils des Projekts insgesamt in einer eigenen Vereinbarung definiert werden soll und für die Stadtgemeinde Tulln daraus keine finanziellen Verpflichtungen entstehen.

Ergebnis 1

Beschlüsse der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit Projekten sind so vorzubereiten, dass daraus die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts und der für das Land NÖ aus der Projektrealisierung erwachsende Finanzmittelaufwand klar hervorgehen. Eine nachvollziehbare Begründung ist anzuschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Da aber erstmalig eine Landesgartenschau, noch dazu als Dauereinrichtung und nicht wie sonst üblich, auf die Dauer von ein bis zwei Jahren, geplant und durchgeführt wurde, war eine Projektierung schwierig und es gab im Rahmen der Projektentwicklung Anpassungen. Diese zogen eine Verbesserung der Attraktivität und eine quantitative Ausweitung des Angebots mit sich und führten zu einem erhöhten Finanzmittelbedarf, der durch die erforderlichen Förderungsbeschlüsse der NÖ Landesregierung abgedeckt wurde.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die aus der Erstmaligkeit des Projekts resultierenden Herausforderungen bei der Planung sowie die Bestrebungen, eine attraktive und entsprechend umfassende Landesgartenschau zu errichten, sind nachvollziehbar. Trotzdem ist der NÖ Landesrechnungshof der Ansicht, dass bei der Entscheidung über die Förderung eines Projekts die Projektgröße und die wesentlichen Parameter bereits feststehen müssen. Nur dadurch ist der notwendige Gesamtüberblick über den zu erwartenden Finanz- bzw. Förderungsmittelbedarf für alle beteiligten Partner gegeben und die Belastung künftiger Landesbudgets im Rahmen des Förderungsbeschlusses transparent. Dies schließt geringfügige nachträgliche Anpassungen nicht aus.

6 Teilprojekt der Landesgartenschau 2008 in Tulln

6.1 NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-GmbH

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 4. Mai 2004 unter der Firma „NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-G.m.b.H.“ gegründet.

Die Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch beim Landesgericht St. Pölten erfolgte am 26. Mai 2004 unter der Nummer FN 248821 p. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft wurden im Gesellschaftsvertrag keine speziellen Vereinbarungen getroffen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Bilanzstichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember.

Der Sitz der Gesellschaft ist 3430 Tulln an der Donau. Die ursprüngliche Geschäftsanschrift 3430 Tulln, Brüdergasse 3, wurde im Februar 2008 geändert und lautet seit her 3430 Tulln, Am Wasserpark 1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €35.000,00 und ist zur Gänze bar eingezahlt. Die Beteiligungsverhältnisse und die Höhe der übernommenen Stammeinlagen stellten sich zum Zeitpunkt August 2008 wie folgt dar:

Beteiligungsverhältnisse		
Gesellschafter	Stammeinlage in €	%
Vereins Lebensqualität – Verein zur Förderung umweltbewusster Lebensführung	29.050,00	83,0
Stadtgemeinde Tulln	5.950,00	17,0
Summe	35.000,00	100,0

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2004 vom Umweltschutzverein gemeinsam mit der Stadtgemeinde Tulln gegründet, wobei der Umweltschutzverein eine Stammeinlage von €29.050,00 und die Stadtgemeinde Tulln eine Stammeinlage von €5.950,00 übernommen hatte. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Auf je €10,00 Stammeinlage entfällt eine Stimme, jedem Gesellschafter steht jedoch mindestens eine Stimme zu.

Gemäß Punkt XI des Gesellschaftsvertrags bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung oder jede sonstige Übertragung, etwa im Wege der Einbringung in eine Gesellschaft, zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Genehmigung durch die Gesellschafter, die durch die Generalversammlung zu erteilen ist. Im Mai bzw. Juli 2005 wurde von den beiden Gesellschaftern im Umlaufwege gemäß § 34 GmbH-Gesetz der Beschluss gefasst, den Geschäftsanteil des Umweltschutzvereins zum Abtretungspreis der einbezahlten Nominale in der Höhe von €29.050,00 an den Verein Lebensqualität abzutreten.

Die Organe der Gesellschaft entsprechend dem Gesellschaftsvertrag sind:

- Geschäftsführer
- Generalversammlung
- Aufsichtsrat

Der Unternehmensgegenstand bzw. der Geschäftszweck der Gesellschaft ist im Punkt III des Gesellschaftsvertrags wie folgt festgelegt:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Errichtung der NÖ Landesgartenschau in Tulln. Insbesondere ist damit die Errichtung von Mustergartenanlagen, Park- und Freizeitanlagen, von Ausstellungs- Verkaufs- und Veranstaltungsflächen und Räumlichkeiten umfasst, die im Zuge dessen erforderlich sind, sowie deren Vermietung und die Organisation von Veranstaltungen. Der Gesellschaftszweck umfasst auch die Erbringung von branchenüblichen Nebenleistungen wie zum Beispiel Gemeinschaftswerbung, Bewachung oder Reinigung.
2. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen, wie insbesondere:
 - a. Der Erwerb beziehungsweise die Pacht sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.
 - b. Der Handel mit Waren aller Art.
3. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen beziehungsweise Betriebsstätten errichten.

Entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung vom 23. Mai 2008 wurde der Gesellschaftsvertrag insofern abgeändert, dass die Gesellschaft nunmehr durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sah der Gesellschaftsvertrag einen Geschäftsführer vor.

Gemäß Punkt VII des Gesellschaftsvertrags ist die Vertretung der Gesellschaft durch Prokuristen zulässig. Bis zum 23. Mai 2008 war eine Prokuristin bestellt. Ab diesem Datum bis zum September 2008 war die Prokura an zwei Personen erteilt. Mit Eintragung vom 13. September 2008 im Firmenbuch ist nunmehr nur ein Prokurist bestellt.

6.2 Förderung und Kostentragung durch das Land NÖ

Das Projekt LGS 2008 wurde von der Gesellschaft über Initiative des Landes NÖ in Angriff genommen. Die zur Realisierung der LGS 2008 erforderlichen Finanzmittel wurden zum weitaus überwiegenden Teil durch das Land NÖ in Form von Förderungsbeträgen an die Gesellschaft bereitgestellt. Die Förderungen wurden fast zur Gänze beim Teilabschnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ verrechnet. Ein Förderungsbetrag von €0,3 Mio wurde zu Lasten des Teilabschnitts 1/48211 „Wohnbaudarlehen und -zuschüsse(ZG)“ der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. In der Folge wird auf die bis zum Stichtag 30. Juni 2008 vom Land NÖ im Zusammenhang mit der Errichtung der LGS 2008 zur Verfügung gestellten Beiträge näher eingegangen.

6.2.1 Förderungen aus dem Teilabschnitt 1/52994

6.2.1.1 Planung und Errichtung der LGS 2008

Von der Gesellschaft wurde im August 2004 das erste Ansuchen um Förderung für das Geschäftsjahr 2004 in der Höhe von €500.000,00 gestellt. Die geplante Verwendung des Betrags scheint im Ansuchen detailliert auf. Aufgrund der Höhe des Betrags wurde das Ansuchen der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt, die am 5. Oktober 2004 eine nicht rückzahlbare Beihilfe von €500.000,00 beschloss. Daraufhin wurde der Betrag der Gesellschaft überwiesen.

Im Rahmen des Ansuchens wurden von der Gesellschaft ihre Aufgabe und ihre grundsätzliche Ausrichtung abgegrenzt. Als Aufgaben wurden dargestellt:

- Planung und Errichtung der LGS 2008 in Tulln,
- Durchführung eines zweigeteilten EU-weiten Wettbewerbs
- Vergabe des Planungs- und Errichtungsauftrages
- Durchführung sämtlicher Marketingmaßnahmen bis zur Eröffnung

Die Planung und Errichtung umfasst sowohl den eintrittspflichtigen Teil der LGS 2008 als auch die Gestaltung und Umsetzung des naturnahen Parks.

Neben der Definition der Aufgaben lagen dem Ansuchen vom August 2004 eine Aufstellung über den voraussichtlichen Mittelbedarf für das Gesamtprojekt LGS 2008 und ein Finanzierungsplan bei. Dabei wurde ein geplanter Gesamtaufwand von €10,0 Mio angegeben, wobei durch das Land NÖ bzw. durch den Umweltschutzverein €8,0 Mio und von der Stadtgemeinde Tulln €2,0 Mio in Teilbeträgen bis zum Jahr 2007 finanziert werden sollten. Nähere detaillierte Angaben über die geplanten Ausgaben waren infolge des frühen Projektstadiums nicht bekannt. Jedenfalls wurde durch die Vorlage des Finanzierungsplans von der Gesellschaft, unter Bezug auf die Ausführungen in der Begründung des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 2004, bereits im August 2004 klar manifestiert, dass für die Realisierung des Projekts zumindest ein Gesamtbetrag von €10,0 Mio notwendig und vom Land NÖ eine Förderung in der Höhe von €8,0 Mio erforderlich sein wird.

Trotzdem wurde der NÖ Landesregierung nur die für das Jahr 2004 beantragte Förderungsrate von €500.000,00 am 5. Oktober 2004 zum Beschluss vorgelegt. Das Kollegialorgan wurde somit zu diesem Zeitpunkt nicht über den voraussichtlichen Gesamtumfang des Projekts und die auf das Land NÖ laufend und künftig entfallenden Förderungszahlungen informiert, wodurch auch keine Beschlussfassung über die Gesamtförderung erfolgen konnte.

Den erforderlichen Förderungsbeschlüssen der NÖ Landesregierung sind künftig immer die voraussichtlichen Gesamtkosten des zu fördernden Projekts zugrunde zu legen. Gleichzeitig haben die Beschlüsse den geplanten Gesamtförderungsumfang zu umfassen. Diesbezüglich wird auf Ergebnis 1 verwiesen.

Im Hinblick auf die im Ansuchen vom August 2004 enthaltene unklare Zuordnung („...Finanzierung erfolgt durch das Land NÖ bzw. durch den Umweltschutzverein...“) ist festzustellen:

In der Begründung des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 2004 wurde noch festgehalten, dass die Förderung der Errichtung der LGS 2008 durch das Land NÖ im Wege über den Umweltschutzverein erfolgen soll. Eine Förderung der Gesellschaft über einen Verein, der selbst fast zu 100 % vom Land NÖ gefördert wird, hätte jedoch laut im Nachhinein eingeholten Fachauskünften zu steuer- und beihilferechtlichen Problemen führen können. Daher wurde die geplante Vorgangsweise revidiert und die Gesellschaft immer direkt vom Land NÖ gefördert.

Ergebnis 2

In Hinkunft sind von der zuständigen Abteilung bei der Vergabe von Förderungen steuer- und beihilferechtliche Aspekte vor der Vorlage an die NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung abzuklären, damit in der Folge eine den Beschlüssen entsprechende Vorgangsweise umsetzbar ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden bei der Vergabe von Förderungen steuer- und beihilfenrechtliche Aspekte vor der Vorlage an die NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung abgeklärt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von der Gesellschaft wurde im März 2005, unter Beilage des bereits beschriebenen Finanzplans und einer Aufgliederung der für das Geschäftsjahr 2005 geplanten Ausgaben, um eine Förderung für das Jahr 2005 in Höhe von €2,5 Mio angesucht. Aufgrund des Ansuchens wurde im Juni 2005 die gesamte beantragte Förderungsrate an die Gesellschaft überwiesen. Die Anweisung erfolgte lediglich aufgrund der Genehmigung des sachlich zuständigen Landesrates.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung Darlehen, Zinsenzuschüsse, Beihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen, soweit der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet ist, vorbehalten, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von €50.000,00 übersteigen. Aufgrund der Novelle der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vom 11. April 2008 wurde diese Wertgrenze ab 12. April 2008 auf €70.000,00 angehoben.

Die haushaltmäßige Verrechnung der Förderung erfolgte beim Teilabschnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“. In diesem Teilabschnitt des Landesvoranschlages ist die Gesellschaft nicht explizit als Leistungsempfänger bezeichnet. Da die Förderung über der Wertgrenze von €50.000,00 lag und der Leistungsempfänger nicht

bereits im Landesvoranschlag bezeichnet war, wäre die Genehmigung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten gewesen.

Ergebnis 3

Bei der Vergabe von Förderungen sind die Regelungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung bezüglich der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im § 4 Abs. 1 Z 28 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist festgelegt, dass Darlehen, Zinszuschüsse, Beihilfen und sonstige Fördermaßnahmen nur dann der kollegialen Beratung und Beschlussfassung der NÖ Landesregierung vorbehalten sind, wenn der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet ist, und wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze € 50.000,- (nunmehr aktuell seit 11.4.2008 € 70.000,-) übersteigen und nicht unter Z 20 oder 29 fallen. Im gegenständlichen Fall war der Leistungsempfänger, die „NÖ Landesgartenschau Planungs- und ErrichtungsgesmbH“ in den Erläuterungen des Voranschlages 2005 bei der VS 52994 Landesgartenschau und Begleitprojekte angeführt. Ebenso, dass für das Jahr 2005 für diese Gesellschaft € 2.500.000,- benötigt werden. Die Erläuterungen sind ein Teil des Voranschlages. Der Beschluss des Landtags über den Voranschlag umfasst daher auch die Erläuterungen zu den Teilabschnitten. Die Regelungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung bezüglich der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung wurden daher eingehalten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die „NÖ Landesgartenschau Planungs- und ErrichtungsgesmbH“ als Empfänger der Förderung in der Höhe von €2,5 Mio war zwar in den „Erläuterungen zum Voranschlag“, nicht aber im Voranschlag selbst genannt, wodurch nach Ansicht des NÖ Landesrechnungshofs eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung der NÖ Landesregierung gemäß § 4 Abs 1 Z 28 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung erforderlich gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bericht 8/2008, Landesjugendreferat, des NÖ Landesrechnungshofs hingewiesen. In diesem Bericht wurde eine Förderungsgenehmigung von €100.000,00 für einen Verein, der nicht explizit im Voranschlag, sondern ebenfalls nur in den Erläuterungen genannt war, aufgezeigt. Die Genehmigung erfolgte in diesem Fall gleichfalls ohne kollegiale Beratung und Beschlussfassung der NÖ Landesregierung und dieser Umstand wurde vom NÖ Landesrechnungshof kritisch dargestellt. Die NÖ Landesregierung hat der Kritik des NÖ Landesrechnungshofs in ihrer Stellungnahme nicht widersprochen und Folgendes mitgeteilt: „Die Regelungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung bezüglich der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung werden bei der Vergabe von För-

derungen beachtet werden“.

Der Auffassung, dass die Erläuterungen ein Teil des Voranschlags sind, kann nach Ansicht des NÖ Landesrechnungshofs nicht beigespflichtet werden. Darauf weist auch die unterschiedliche Diktion der Formulierungen im jährlichen Beschluss des NÖ Landtags über den Voranschlag hin. So werden im Beschluss bei der Feststellung des Voranschlags die Jahreseinnahmen und -ausgaben des Landes NÖ sowie das Maastricht-Ergebnis genehmigt. Gleichfalls wird der Dienstpostenplan vom NÖ Landtag genehmigt. Der Bericht, die Erläuterungen sowie der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan werden hingegen nur „genehmigend zur Kenntnis genommen“, wodurch ein inhaltlicher Unterschied zwischen Voranschlag und Erläuterungen dokumentiert wird.

Insgesamt ist festzuhalten, dass keine rechtsverbindliche Definition existent ist, aus welchen integrierenden Inhalten sich der „Voranschlag“ zusammensetzt. Das Fehlen einer solchen Definition gab in der Vergangenheit bereits mehrmals Anlass zu unterschiedlichen Rechtsstandpunkten zwischen der NÖ Landesregierung und dem NÖ Landesrechnungshof. Bereits im Jahr 1998 wurde von einem renommierten Universitätsprofessor für die NÖ Landesregierung klargestellt, dass „Erläuterungen als solche nicht die Zweckbestimmung konstituieren und nur einen politisch zu würdigenden Motivenbericht darstellen“.

Im Hinblick auf eine künftige Rechtssicherheit in diesem Bereich wird daher vom NÖ Landesrechnungshof eine klare Definition der Bestandteile des Voranschlags empfohlen.

Die NÖ Landesregierung beschloss in der Sitzung vom 20. Dezember 2005, dass „...das Projekt Landesgartenschau 2008 auf dem Standort Tulln an der Donau entsprechend der bisherigen Ergebnisse, den Beschlüssen der Landesregierung und der in der Begründung angeführten Punkte weiter umgesetzt werden soll. Der NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-GmbH wäre daher eine nicht rückzahlbare Beihilfe in der Höhe von €12,0 Mio aufgeteilt auf die Jahre 2006 bis 2008 zu gewähren. Der Betrag von €4,0 Mio für das Jahr 2006 findet in der VS 1/529945 seine Bedeckung. Für den Betrag von €8,0 Mio für 2007 bis 2008 ist die budgetäre Bedeckung nur vorbehaltlich der Genehmigung der Landesvoranschläge durch den NÖ Landtag gegeben“. Mit diesem Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgte eine Belastung zukünftiger Budgets, indem für die Jahre 2007 und 2008 insgesamt €8,0 Mio gebunden wurden.

Gemäß geltender Dienstanweisung „Bauvorhaben des Landes“, welche aufgrund des Beschlusses des NÖ Landtags vom 5. Dezember 1990 gleichlautend erlassen wurde, hat die NÖ Landesregierung im Sinne der Antragsbegründung für eine vorausgehende grundsätzliche Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung durch den Landtag von NÖ zu sorgen.

Laut der damaligen Antragsbegründung „wurden in den letzten Jahren auch im Bereich des Landes Niederösterreich für verschiedene Maßnahmen zunehmend Sonderfinanzie-

rungsmodelle (Leasingverfahren) angewendet. Im Rahmen seiner Budgethoheit genehmigt der Landtag zwar jeweils die entsprechenden Leasingraten, er erlangt jedoch in den meisten Fällen erst bei der Beschlussfassung über den Voranschlag nach Vertragsabschluss Kenntnis von den jeweiligen Verträgen. Da es sich bei Projekten mit Sonderfinanzierung in der Regel um Vorhaben von beträchtlichem Umfang handelt, ist es entsprechend dem Grundsatz der Budgethoheit des Landtags wünschenswert, dass der Landtag Projekte ab einer Größenordnung von 50 Mio ATS schon im Vorhinein grundsätzlich genehmigt. Dazu sollten dem Landtag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- eine allgemeine Darstellung des Vorhabens,
- die Darstellung der Gesamtkosten des Projekts (sowie Angabe der Folgekosten),
- die Laufzeit und die jährlich den Landeshaushalt belastenden Raten.

Ein wesentliches Element einer derartigen Vorlage muss auch die Information über die Ziele, welche mit der Maßnahme erreicht werden sollen, sowie die Erhebung und der Nachweis über den jeweiligen Bedarf und einer gesetzesentsprechenden Vorgangsweise sein. Bei diesen Maßnahmen sind Einfluss bzw. Prüfungsmöglichkeiten des Landes NÖ in geeigneter Weise (vertraglich) sicherzustellen. Diese gesamte Vorgangsweise und Anforderung hätte auch für Maßnahmen im oben beschriebenen Sinn zu gelten, bei denen das Land in nicht rückzahlbarer Form Beiträge in der Höhe von mindestens 50 % leistet.“

Dem LRH ist klar, dass diese Dienstanweisung nicht unmittelbar auf den vorliegenden Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Dezember 2005 anwendbar ist, zumal kein Bauvorhaben des Landes NÖ mit Sonderfinanzierung vorliegt. Ungeachtet dessen besteht jedoch eine gewichtige inhaltliche Parallele dahingehend, dass im gegenständlichen Fall das Budget der beiden folgenden Jahre im Endeffekt massiv gebunden wurde. Zwar hat die NÖ Landesregierung ihren Beschluss insofern unter eine auflösende Bedingung gestellt, als die budgetäre Bedeckung nur vorbehaltlich der (künftigen) Genehmigung der Landesvoranschläge durch den Landtag von NÖ gegeben ist, was die Möglichkeit von Alternativen indiziert. Nach Ansicht des LRH bestand jedoch lediglich eine theoretische Möglichkeit des Landtags von NÖ, im jeweiligen Landesvoranschlag von der budgetären Bedeckung Abstand zu nehmen. Im gegenständlichen Fall waren bereits im Zeitpunkt des Beschlusses der NÖ Landesregierung €4,0 Mio für das Jahr 2006 gebunden. Als der Landtag von NÖ am 12. Juni 2007 den Voranschlag des Jahres 2008 beschloss, waren bereits €8,0 Mio aus dem Regierungsbeschluss vom 20. Dezember 2005 in das Projekt geflossen, da die Mittel bereits ausbezahlt waren bzw. die Anweisung angeordnet war. Hier bestand keinerlei praktikable Möglichkeit des Landtags von NÖ mehr, für die noch ausstehenden €4,0 Mio die budgetäre Bedeckung zu verweigern.

In Anbetracht dessen, dass hier einerseits über Finanzmittel in beträchtlicher Höhe (mehr als die dreifache Wertgrenze der Dienstanweisung) verfügt wurde und andererseits inhaltlich eine vergleichbare Problemstellung wie bei Bauvorhaben des Landes NÖ mit Sonderfinanzierung vorliegt, ist nach Ansicht des LRH hinkünftig bei Förderungen, welche entsprechende Wertgrenzen erreichen und eine Belastung zukünftiger

Voranschläge bedeuten, eine der Dienstanweisung „Bauvorhaben des Landes“ analoge Vorgangsweise zu wählen.

Ergebnis 4

Vor der Abwicklung von Förderungen durch die NÖ Landesregierung, welche die Wertgrenze der Dienstanweisung „Bauvorhaben des Landes“ erreichen und zukünftige Voranschläge belasten, wird empfohlen, analog dieser Dienstanweisung eine Genehmigung des Landtags von NÖ einzuholen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wurde vorschriftsmäßig vorgegangen. Beim Vorhaben NÖ Landesgartenschau handelt es sich um kein Bauvorhaben des Landes mit Sonderfinanzierung. Die angeführte Dienstanweisung „Bauvorhaben des Landes“ ist hinsichtlich dieses Punktes daher nicht unmittelbar anzuwenden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Vom NÖ Landesrechnungshof wurde kein Verstoß gegen die Dienstanweisung „Bauvorhaben des Landes“ festgestellt. Im Hinblick auf die Budgethoheit des NÖ Landtages hält der NÖ Landesrechnungshof an seiner getroffenen Empfehlung fest.

Der Beschluss der NÖ Landesregierung, die Gesellschaft in den Jahren 2006 bis 2008 mit insgesamt €12,0 Mio zu fördern, erfolgte, ohne dass ein entsprechendes Förderungsansuchen der Gesellschaft vorlag. Diese Vorgangsweise steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Punkt 3.1 der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ, demzufolge Förderungen nur aufgrund eines Antrages gewährt werden dürfen. Da zu diesem Zeitpunkt kein Ansuchen der Gesellschaft existent war, lagen auch keine Finanzierungspläne und andere Dokumentationen, aus der die Notwendigkeit einer Förderung der Gesellschaft im beschlossenen Ausmaß ersichtlich war, als Basis für den Beschluss der NÖ Landesregierung vor. Als einzige dokumentierte Unterlage scheint in den Akten der Abteilung RU3 ein neuer Budgetplan der LGS 2008 auf, in dem Gesamtkosten von €15.303.085,00 aufscheinen. Der Budgetplan wurde von der durch die Gesellschaft mit der Projektsteuerung beauftragten Firma ebenfalls am 20. Dezember 2005 erstellt. Er enthält jedoch keinerlei Begründung über den Anstieg des ursprünglich geplanten Gesamtaufwandes von €10,0 Mio auf nunmehr €15.303.085,00. Darüber hinaus lag zum Zeitpunkt des Beschlusses kein Finanzierungsplan der Gesellschaft vor, aus dem die geplante Finanzierung der neuen Gesamtkosten durch die Gesellschafter Stadtgemeinde Tulln und Verein Lebensqualität sowie den Förderungsgeber Land NÖ ersichtlich gewesen wäre.

In der Begründung des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 20. Dezember 2005 wurde ausgeführt „...dass der Verein Lebensqualität €15,0 Mio und die Stadtgemeinde Tulln €3,5 Mio für die Planung, Errichtung und Betrieb zur Verfügung stellt. Die Stadt-

gemeinde Tulln wird bis 2008 insgesamt €3,5 Mio und der Verein Lebensqualität zusätzlich zu den bereits abgedeckten Mitteln von €3,0 Mio von 2006 bis 2008 insgesamt €12,0 Mio zur Verfügung stellen“. Die Förderungsbeträge wurden jedoch immer vom Land NÖ und nicht vom Verein Lebensqualität zur Verfügung gestellt, wodurch die im betreffenden Sitzungsakt getroffenen Ausführungen unkorrekt und irreführend sind. Darüber hinaus lag bei der förderungsauszahlenden Abteilung RU3 keine detaillierte Dokumentation darüber vor, welcher Aufwand von der Gesellschaft mit den vom Land NÖ und der Stadtgemeinde Tulln insgesamt zur Verfügung gestellten Finanzmitteln von €18,5 Mio bedeckt werden sollte.

Auf der Basis des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 20. Dezember 2005 ersuchte die Gesellschaft in den Jahren 2006 bis 2007 jährlich um Anweisung einer Förderung in der Höhe von €4.000.000,00 für das jeweilige Geschäftsjahr. Den Ansuchen lagen unterschiedliche Unterlagen bei (Aufstellungen über voraussichtliche Aufwendungen, über Mittelherkunft bzw. -verwendung, Mittelflusspläne etc.), die jedoch infolge ihrer inhaltlichen Gestaltung und weitgehenden Unabhängigkeit zum Vor- und Folgejahr nur wenig Aufschluss über die im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Investitionen und deren Finanzierung durch Förderungen und Gesellschafterzuschüsse gaben. Für die Gesellschaft bestanden jedoch auch keine Vorgaben durch die Abteilung RU3 im Hinblick auf die für die Förderungsbeurteilung vorzulegenden Unterlagen. Eine Beurteilung der Notwendigkeit einer regelmäßigen Förderung von €4,0 Mio pro Geschäftsjahr war aus den im Rahmen der Förderungsansuchen dokumentierten Unterlagen nicht möglich. Der Gesellschaft wurde in den Jahren 2006 bis 2008 jährlich ein Förderungsbetrag von €4,0 Mio für das betreffende Geschäftsjahr überwiesen.

Ergebnis 5

Bei der Vergabe von Förderungen sind die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ einzuhalten. Die Beurteilung von Förderungsansuchen hat in jedem Fall auf der Grundlage von geeigneten, vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen (Projektbeschreibungen im Konnex mit Kostenschätzungen, Zeit- und Finanzierungspläne etc.) zu erfolgen. Die der Förderungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sowie eine Begründung für die getroffene Förderungsentscheidung hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der festgesetzten Förderungshöhe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seit Anbeginn der Aktion „Natur im Garten“ gab es nachvollziehbare Kriterien, welche auch entsprechend dokumentiert wurden. Derzeit werden umfassende Förderrichtlinien erstellt. Die Beurteilung von Förderungsansuchen wird nach den darin enthaltenen Kriterien und den vorgelegten Unterlagen erfolgen. Die Förderungsentscheidung wird nachvollziehbar dokumentiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NÖ Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass alle Förderungsentscheidungen – nicht nur jene der Aktion „Natur im Garten“ – auf der Basis der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ und entsprechender Beurteilungsunterlagen zu treffen und mit einer ausreichenden Begründung in geeigneter Form festzuhalten sind.

6.2.1.2 Förderung „Bespielung“

Zusätzlich zur Förderung der einzelnen Geschäftsjahre ersuchte die Gesellschaft im November 2007 um Förderung einer besucherorientierten Bespielung, der Erstellung eines Vermittlungskonzeptes und der Vorbereitung und Konzeption von Sonder- und Zusatzveranstaltungen im Rahmen der neu errichteten LGS 2008. Die NÖ Landesregierung beschloss daraufhin in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2007, der Gesellschaft eine nicht rückzahlbare Förderung für die Bespielung in der beantragten Höhe von €860.000,00 zur Verfügung zu stellen. Die Anweisung des Betrags erfolgte im Rechnungsjahr 2008 in zwei Teilbeträgen und die widmungsgemäße Verwendung wurde entsprechend den Vorgaben der Abteilung RU3 durch die Vorlage von Rechnungsaufstellungen und Belegen im Gesamtausmaß von €920.875,56 nachgewiesen.

6.2.1.3 Veranstaltungs- und Ausstellungshalle

Zusätzlich zur Förderung der einzelnen Geschäftsjahre und der Förderung einer besucherorientierten Bespielung ersuchte die Gesellschaft im Dezember 2007 um Förderung der Finanzierung des Neubaus einer multifunktionalen Veranstaltungs- und Ausstellungshalle in der Höhe von €1,2 Mio und einer Spielplatzerweiterung in der Höhe von €0,3 Mio. Im ursprünglichen Konzept der Errichtung der LGS 2008 war für die Abwicklung von Veranstaltungen die Mitnutzung einer Halle der „Tullner Messe“ vorgesehen. Aufgrund der geschätzten Kosten von €2,8 Mio, welche durch die Adaptierung zur Mitnutzung entstanden wären, wurde von der Gesellschaft ein eigener Neubau forciert. Im Rahmen des Ansuchens wurde von der Gesellschaft eine Kostenprognose für den Hallenneubau und eine formlose Kostenschätzung für die Spielplatzerweiterung – jeweils in Höhe der beantragten Förderungssumme – vorgelegt. Auf etwaige Einsparungen durch den Wegfall von Adaptierungskosten für die Mitnutzung der Halle der „Tullner Messe“ bzw. auf eine etwaige geplante Finanzierung von Teilen der Errichtungskosten durch die Gesellschafter Stadtgemeinde Tulln und Verein Lebensqualität wurde nicht eingegangen. Im Ansuchen waren somit keine Unterlagen über die geplante Finanzierung, das geänderte Gesamtprojektvolumen der Errichtung der LGS 2008 durch Einsparung von Adaptierungskosten bzw. den Hallenneubau und damit keine ausreichende Begründung für eine 100 %ige Förderung enthalten. Den Allgemeinen Förderungsrichtlinien entsprechend ist die Förderung von Vorhaben, die zur Gänze aus Förderungsmitteln finanziert werden, nur in begründeten Fällen zulässig.

Ergebnis 6

Künftig sind Förderungswerber, welche die Finanzierung eines Projekts zur Gänze aus Förderungsmitteln beantragen, zur Vorlage aller erforderlichen Entscheidungsgrundlagen aufzufordern, um eine 100 %ige Projektfinanzierung aus Landesmitteln entsprechend begründen und dokumentieren zu können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zukünftig wird eine 100%ige Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von der NÖ Landesregierung wurde in ihrer Sitzung vom 1. April 2008 für die Errichtung einer multifunktionalen Veranstaltungs- und Ausstellungshalle und die Erweiterung des ökopädagogischen Angebotes auf dem Gartenschau Gelände eine Gesamtförderung von €1,5 Mio bewilligt und eine Anweisung des Betrags nach Notwendigkeit und Anforderung festgelegt. Von der Gesellschaft wurden bis zum Sommer 2008 erste Rechnungsaufstellungen für den Hallenneubau und die Spielplatzerweiterung in der Höhe von insgesamt €1.164.204,97 vorgelegt, worauf dieser Förderungsteilbetrag angewiesen wurde.

6.2.2 Förderung aus dem Teilabschnitt 1/48211

Mit Schreiben vom 27. November 2007 stellte die Gesellschaft an Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka ein „Ansuchen um Förderung im Zusammenhang mit der Verbreitung der 100-Punkte-Wohnbauförderung im Rahmen der GARTEN TULLN NÖ Landesgartenschau 2008“, welches an die zuständige Abteilung Wohnungsförderung des Amtes der NÖ Landesregierung weitergeleitet wurde.

In diesem Ansuchen wurde erläutert, dass die LGS 2008 als Dauereinrichtung umfassende Informationsmöglichkeiten für Familien, Garteninteressierte und so genannte „Häuselbauer“, welche Haus oder Wohnung planen, umplanen, sanieren oder sich neu einrichten wollen, geben wird. Die Besucher sollen vor Ort über die Wohnbauförderung informiert werden und gezielte Informationen betreffend das 100-Punkte-Haus sowie die damit im Zusammenhang stehenden Förderungsschwerpunkte erhalten. Die LGS 2008 ist damit die einzige Mustergartenanlage in NÖ, welche als Dauereinrichtung die Wohnungsförderungsrichtlinien, das 100-Punkte-Haus sowie die Punkte für Gartengestaltung zum Thema hat. Ein Informationsbereich im Besucherzentrum steht den Besuchern kostenfrei zur Verfügung. Schließlich wurde die höchstmögliche Förderung beantragt.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 11. Dezember 2007 wurde der Gesellschaft gemäß § 10 in Verbindung mit § 7 Abs 5 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005) namens des Landes NÖ unter den in dieser Zusicherung enthaltenen Bedingungen und Auflagen ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Mitteln

der NÖ Wohnungsförderung in der Höhe von €300.000,00 für die Bereitstellung von Informationen über die ökologische Gartengestaltung und -nutzung und insbesondere deren Präsentation in Mustergärten für die Förderungswerber, welche im Rahmen der Eigenheimförderung für Garten und Freiraumgestaltung im 100-Punkte-Haus drei Punkte ansprechen können, zugesagt. Die Auszahlung sollte dabei aus dem Teilabschnitt 1/48211 "Wohnbauförderungsdarlehen und -zuschüsse (ZG)" gegen begründete Anforderung des Förderungswerbers in zwei Tranchen von jeweils €150.000,00 erfolgen. Der Förderungswerber wurde verpflichtet, dem Land NÖ bis November 2008 Dokumentationsunterlagen in Form eines Endberichts über die gärtnerischen, baulichen und sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen, die für Eigenheimförderungswerber zur ökologischen Garten- und Freiraumgestaltung von Interesse sind, vorzulegen. Weitere Bedingungen oder Auflagen waren mit dem Beschluss nicht verbunden.

Gemäß § 1 Abs 1 NÖ WFG 2005, welcher die Ziele und den Gegenstand des Gesetzes regelt, fördert das Land NÖ als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der für die einzelnen Förderungsbereiche jeweils zur Verfügung gestellten Mittel nach den näheren Bestimmungen des § 3 die Errichtung, die Sanierung und den Erwerb von Wohnraum in Niederösterreich.

Nach § 3 Abs 1 NÖ WFG 2005 können Förderungswerber bei der Errichtung und dem Erwerb von Wohnraum sein:

1. natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, für
 - a) die Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen
 - b) den Erwerb von Eigenheimen im Zusammenhang mit einer thermischen Gesamt-sanierung
 - c) den Ersterwerb von Wohnungen
2. Gemeinden und nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz anerkannte gemeinnützige Bauvereinigungen für die
 - a) Errichtung von Wohnungen
 - b) Errichtung von Wohnheimen
 - c) Errichtung von Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen
3. andere juristische Personen und Personengesellschaften mit dem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum für die
 - a) Errichtung von Eigentumswohnungen
 - b) Errichtung von Dienstnehmerwohnungen
4. andere juristische Personen, die gemeinnützigen (sozialen, karitativen) Zwecken dienen, für die Errichtung von Wohnheimen.

Gemäß § 7 Abs 1 NÖ WFG 2005 hat die NÖ Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Zukunftsprognosen (§ 6) Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über die För-

derungen festzulegen ist. Gemäß Abs 5 kann die NÖ Landesregierung für begründete Sonderfälle Ausnahmen in Einzelfällen bewilligen. Überdies können von der Landesregierung Sonderaktionen, insbesondere zur Behebung von Katastrophen oder Schwerpunktmaßnahmen zur Bildung von Zentralräumen und Regionalzentren oder zur objektbezogenen Wohnbauförderung für Stadt- und Ortskerne beschlossen werden.

Im Zuge der Prüfung ergaben sich für den LRH Bedenken dahin gehend, ob die für die Genehmigung der Förderung herangezogenen Rechtsgrundlagen eine wie in der gegenständlichen Ausnahme im Einzelfall erfolgte Abweichung vom Gesetz selbst zulassen.

Laut den oben zitierten gesetzlichen Regelungen über die in Frage kommenden Förderungswerber steht immer direkt die Errichtung, die Sanierung und der Erwerb von Wohnraum in NÖ im Fokus der Förderung, nicht jedoch wie in der vorliegenden Genehmigung die Förderung einer eventuellen Information darüber. Weiters können Förderungswerber laut Gesetz lediglich natürliche Personen, Gemeinden, nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz anerkannte gemeinnützige Bauvereinigungen sowie andere juristische Personen für die Errichtung von Eigentumswohnungen, Dienstnehmerwohnungen oder von Wohnheimen sein. Die Gesellschaft fällt zweifellos nicht unter diese Kategorien von Förderungswerbern.

Die Bedenken des LRH stützen sich dabei schon auf die Überschrift des § 7 NÖ WFG 2005 „Förderungsrichtlinien“. Nach dieser Bestimmung hat die NÖ Landesregierung Richtlinien zu erlassen. Dabei hat sie sich an den vom Gesetz festgelegten Rahmen zu halten und diesen nicht zu überschreiten. Nach Ansicht des LRH gilt diese Vorgabe konsequenterweise auch für die in § 7 Abs 5 WFG 2005 erwähnten Ausnahmen im Einzelfall, andernfalls hier der NÖ Landesregierung bei der Genehmigung von Förderungen mangels weiterer gesetzlicher Regelungen nahezu keinerlei Schranken gesetzt wären.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Bedenken ergibt sich aus der systematischen Betrachtung des Gesetzes. Nach der alten Rechtslage (NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl 8304 aus dem Jahr 1989, welches mit Inkrafttreten des NÖ WFG 2005 aufgehoben wurde) waren sämtliche förderungsrelevanten Tatbestände ausführlich im Gesetz selbst geregelt. Der Regelungsumfang und die Reglungsdichte bedingten eine äußerst komplizierte Vollziehung, insbesondere war das Eingehen auf rasche Veränderungen erschwert. Daher wurde mit dem Entwurf des NÖ WFG 2005 begrüßenswerterweise das Gesetz weitaus schlanker und somit leichter vollziehbar gestaltet, indem lediglich Rahmenbestimmungen in das Gesetz aufgenommen und die Details der Förderungen einer Regelung durch Richtlinien überlassen wurden. Aufgrund dieser Systematik ist für den LRH nicht nachvollziehbar, weshalb eine Einzelfallgenehmigung gemäß § 7 NÖ WFG 2005 auch von den als gesetzlicher Rahmen normierten Tatbeständen abgehen können sollte. Hätte der Gesetzgeber die möglichen Förderungswerber und -bereiche als von der NÖ Landesregierung durch Richtlinien zu erlassende Materie und somit im Einzelfall auch durch diese abänderbar sehen wollen, so wären diese Bestimmungen nach der Systematik des Gesetzes sinnvollerweise ebenfalls einer leichter handhabbaren Regelung durch Richtlinien unterworfen worden und nicht im Gesetz selbst (§ 3 Abs 1 NÖ

WFG 2005) geregelt. Vergleichbar wäre dies etwa mit den Regelungen über die Förderungswürdigkeit (zB Haushaltseinkommen), welche früher ebenfalls gesetzlich und nunmehr im NÖ WFG 2005 zur Gänze durch Richtlinien festgelegt wurden.

Nach Ansicht der zuständigen Abteilung erfolgte die Zusicherung des nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von €300.000,00 nach den Bestimmungen des NÖ WFG 2005 gesetzeskonform. Bezüglich der oben aufgezeigten Bedenken des LRH wird von der zuständigen Abteilung die Ansicht vertreten, dass eine Abweichung vom Gesetz durch eine Einzelfallgenehmigung durchaus möglich sei. Dies ergäbe sich durch historische Interpretation des Gesetzes. Demnach sollte in § 7 Abs 5 NÖ WFG 2005 die Vorgängerregelung, wonach bei Ausnahmen (Einzelfallgenehmigung, Sonderaktion) auch von im Gesetz abschließend aufgezählten Bestimmungen abgewichen werden konnte, eindeutig fortgeführt werden. Dafür spräche der Motivenbericht zum Entwurf des NÖ WFG 2005, wonach „Abs 5 mit sprachlichen Straffungen und Aktualisierungen dem geltenden § 55 NÖ WFG entspricht“. Überdies seien die Begriffe „Errichtung, Sanierung und Erwerb von Wohnraum“ in § 1 NÖ WFG 2005 so weit zu verstehen, dass Mittel der Wohnungsförderung auch für Zwecke der Information über Möglichkeiten der Wohnungsförderung verwendet werden dürfen.

Diese Interpretation ist für den LRH zum Teil nachvollziehbar. Hinsichtlich der wünschenswerten Klarheit der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen besteht jedoch ein unbefriedigendes Bild. Eine Klärung der Rechtslage, insbesondere ob und inwieweit die NÖ Landesregierung nun tatsächlich bei einer Ausnahme im Einzelfall vom Gesetz abweichen kann, wäre empfehlenswert.

Ergebnis 7

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, § 7 Abs 5 WFG 2005 bezüglich der Genehmigung von Ausnahmen in Einzelfällen zu konkretisieren, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Umfang und die Schranken einer solchen Ausnahme.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die restriktive Interpretationsmöglichkeit des § 7 Abs. 5 NÖ WFG 2005 ist juristisch nachvollziehbar. Aus Sicht der NÖ Landesregierung erfüllt auch die der Verwaltungspraxis entsprechende historische Interpretation die Intentionen des Gesetzgebers, was auch aus dem Motivenbericht zum NÖ WFG 2005 klar zu erkennen ist. Demnach sollten Ausnahmen in Einzelfällen im Rahmen des Umfanges des § 55 NÖ WFG erfolgen. Die Konkretisierung des § 7 Abs. 5 NÖ WFG 2005 wird geprüft werden. Die Schranken der Ausnahmen beschreibt § 1 NÖ WFG 2005 durch die Begriffe „Errichtung, Sanierung und Erwerb von Wohnraum“. Diese Begriffe sind so weit zu verstehen, dass die Förderung der Errichtung, der Sanierung oder des Erwerbs von Wohnraum auch zusätzliche Maßnahmen wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit umfasst, um die vom Gesetzgeber gewollte Breitenwirkung zu entfalten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NÖ Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass im Sinne einer Rechtssicherheit eine Klarstellung wünschenswert wäre, wie sie bereits in allen anderen Bundesländern in den jeweiligen Wohnbauförderungsgesetzen erfolgt ist.

Bezüglich der gewährten Höhe des Zuschusses lassen sich dem Akt keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, wie diese ermittelt wurde. Laut Antrag sollte die höchstmögliche Förderung gewährt werden, jedoch fehlten Unterlagen wie etwa jene über den tatsächlichen Finanzbedarf, die geplante Finanzierung der LGS 2008 oder eine Gegenüberstellung der Kosten zum erwarteten Nutzen. Weiters wurden keine Angaben über die geplanten Maßnahmen und Aktivitäten im Detail gemacht, wie die zu fördernde Bereitstellung der Information tatsächlich erfolgen soll. Diese zum Antragszeitpunkt fehlenden Unterlagen wurden von der zuständigen Abteilung nicht eingefordert.

Die grundsätzlich bei Förderungen nach dem NÖ WFG 2005 geltenden NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 kamen in der gegenständlichen Ausnahme im Einzelfall nicht zur Anwendung. Daher wären die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ einzuhalten gewesen. Nach diesen Richtlinien ist eine Förderung als im öffentlichen Interesse gelegen nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet sind. Die Förderung von Vorhaben, die zur Gänze aus Förderungsmitteln finanziert werden würden, ist nur in begründeten Fällen zulässig.

Die Beurteilung des Vorhabens kann nur auf der Basis von geeigneten Unterlagen, wie Gesamtkostenaufstellungen, Finanzierungspläne, Berechnung und Bedeckung eventueller Folgekosten, Kosten- Nutzenuntersuchungen usw., die der Antragsteller vorzulegen hat, erfolgen. Die bewilligende Stelle hat im Bedarfsfall darüber hinaus weitere Auskünfte einzuholen. Im vorliegenden Fall waren dem Ansuchen die nötigen Unterlagen weder angeschlossen noch wurden sie eingefordert. Der zuständigen Abteilung waren somit die geplanten Gesamtkosten des zu fördernden Vorhabens bei der Förderungsbeurteilung nicht bekannt. In welcher anteilmäßigen Höhe das Vorhaben mit dem nicht rückzahlbaren Zuschuss von €300.000,- gefördert wurde, oder ob eine 100%ige Förderung vorliegt, für die eine besondere Begründung erforderlich gewesen wäre, ist nicht dokumentiert.

Der Antragsteller muss weiters eine Erklärung abgeben, ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe er sonst noch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragen wird oder bereits beantragt bzw. erhalten hat. Auch diese Erklärung fehlte und wurde nicht urgiert.

Die Auszahlung der bewilligten Förderungsbeträge hat sich an der Art und dem Umfang des Förderungsvorhabens zu orientieren (zB nach Maßgabe des Baufortschritts). Im gegenständlichen Fall ersuchte die Gesellschaft im Jänner 2008 um Überweisung der ersten Tranche in der Höhe von €150.000,00 und teilte dazu mit, dass der Betrag „für die

Vorbereitung und Durchführung der Informationsmaßnahmen für ökologische Gartengestaltung im Rahmen der Landesgartenschau ordnungsgemäße Verwendung finden wird.“ Unmittelbar darauf erfolgte die Anweisung der ersten Tranche, ohne dass weitere Angaben über die Art und den Umfang des Förderungsvorhabens erteilt oder eingefordert wurden. Im Juni 2008 ersuchte die Gesellschaft unter Anfügung derselben Begründung um Überweisung der zweiten Tranche, welche ebenfalls unmittelbar darauf ohne weitere Veranlassungen erfolgte.

Insgesamt war für den LRH nicht feststellbar, aufgrund welcher Kriterien die Höhe des einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses von €300.000,00 beschlossen wurde.

Ergebnis 8

Hinkünftig hat die Genehmigung von Förderungen als Ausnahmen vom Einzelfall gemäß § 7 Abs 5 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 nur auf der Basis von geeigneten Unterlagen gemäß der jeweils anzuwendenden Förderungsrichtlinie des Landes NÖ zu erfolgen. Insbesondere hat eine solche Genehmigung eine nachvollziehbare Begründung zu enthalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Kritik des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Aus rechtlicher Sicht ist es jedoch prüfenswert, ob bei einer gesetzlich gemäß § 7 Abs. 5 NÖ WFG 2005 beschlossenen Ausnahme im Einzelfall von einzelnen oder mehreren Bestimmungen von den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 oder dem NÖ WFG 2005 tatsächlich Raum für die Anwendung der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich bleibt, welche gemäß Pkt. 1.1 nur anzuwenden sind, sofern gesetzlich oder durch Regierungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ungeachtet der im Einzelfall zu prüfenden Anwendbarkeit der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ weist der NÖ Landesrechnungshof jedoch nochmals auf die Notwendigkeit von geeigneten Unterlagen und insbesondere einer nachvollziehbaren Begründung im Zuge der Genehmigung von Förderungen hin.

Die vom Land NÖ geforderten Dokumentationsunterlagen in Form eines Endberichtes über die gärtnerischen, baulichen und sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen, die für Eigenheimförderungswerber zur ökologischen Garten- und Freiraumgestaltung von Interesse sind, lagen bis zum Ende der Prüfung nicht vor.

Ergebnis 9

Bei Nichtvorlage der zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung geforderten Unterlagen sind diese vom Förderungsgeber zu urgieren und gegebenenfalls die ausbezahlte Förderung zurückzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die gemäß Zusicherung geforderten Unterlagen wurden urgirt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.3 Errichtung und Finanzierung Kreisverkehrsanlage

Im Juli 2007 wurde zur Finanzierung, Errichtung und Erhaltung der Kreisverkehrsanlage „L 2148 Kronauer Straße“ zwischen der Gesellschaft, der Stadtgemeinde Tulln und dem Land NÖ eine Vereinbarung geschlossen. Der Kreisverkehr wurde über Intention der Gesellschaft zur optimalen Anbindung der LGS 2008 an das öffentliche Straßennetz und der Hebung der Verkehrssicherheit im Hinblick auf das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen in diesem Bereich geplant. Da die davon betroffenen Straßen- und Grundflächen zum Teil im Eigentum des Landes NÖ und im Eigentum der Stadtgemeinde Tulln waren, wurden sowohl die Kostentragung als auch die Aufteilung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Projektrealisierung durch die drei Vereinbarungspartner vertraglich geregelt.

Gemäß der Vereinbarung betragen die geschätzten Gesamtbaukosten €206.510,00 und wurden von den Vertragspartnern sachbezogen anteilig übernommen. Die Abwicklung des gesamten Bauvorhabens inklusive der Auftragsvergabe wurde vereinbarungsgemäß von der Gesellschaft durchgeführt. Die Abrechnung der Finanzierungsanteile des Landes NÖ und der Stadtgemeinde erfolgte nach Abschluss der Bauarbeiten auf Basis der tatsächlichen Baukosten. In der Folge werden die geschätzten und in der Vereinbarung anteilig zugeordneten Kosten den abgerechneten und tatsächlich zugeordneten Kosten gegenübergestellt:

Gegenüberstellung der geschätzten und abgerechneten Baukosten der Kreisverkehrsanlage und Kostenaufteilung				
Kostenträger	Geschätzte Baukosten	%	Abgerechnete Baukosten	%
NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-GmbH	118.510,00	57,4	94.298,11	55,9
Land NÖ	65.000,00	31,5	51.562,17	30,6
Stadtgemeinde Tulln	23.000,00	11,1	22.688,46	13,5
Gesamt	206.510,00	100,0	168.548,74	100,0

Die Basis für die Kostenzuordnung bildeten die von der durchführenden Bau-Arbeitsgemeinschaft abgerechneten Kosten. Der auf das Land NÖ entfallende Anteil betraf im Wesentlichen die Asphaltierungsarbeiten auf den landeseigenen Straßenflächen. Im Dezember 2007 wurde der Landesanteil in der Höhe von €50.530,93 zu Lasten des Teilabschnitts 1/61161 „Landesstraßen, Instandsetzung (ZG)“ an die Gesellschaft überwiesen. Die Differenz zwischen abgerechnetem Anteil und Anweisungsbetrag ist in der Realisierung eines angebotenen Skontoabzuges begründet.

In der Vereinbarung hat sich das Land NÖ neben der bereits dargestellten anteiligen Kostenübernahme zur Durchführung von weiteren Leistungen im Rahmen des Projekts Kreisverkehrsanlage „L 2148 Kronauer Straße“ auf alleinige Rechnung verpflichtet. Demzufolge wurden die Herstellung der Beleuchtungskörper inklusive Grabungsarbeiten, Verkabelung, Mastfundamente im Verlauf der L 2148 und der Kreisverkehrsanlage, die Verkehrszeichen, die Bodenmarkierungen, die Leistensteine sowie notwendige Befestigungsarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen (Schüttungen, Steinwurf etc.) auf Rechnung des Landes NÖ realisiert. Der daraus resultierende zusätzliche Kostenaufwand betrug insgesamt €57.181,90 und wurde aus dem Straßenbaubudget des Landes NÖ bedeckt. Die Bauabwicklung erfolgte durch die NÖ Straßenbauabteilung 2. Die Gesamtkosten des Landes NÖ für das Bauvorhaben Kreisverkehrsanlage „L 2148 Kronauer Straße“ aus Anlass der Errichtung der LGS 2008 betragen somit €107.712,83.

Das Bauvorhaben Kreisverkehrsanlage „L 2148 Kronauer Straße“ selbst und die in diesem Zusammenhang umgesetzte Bauausführung sowie die Art der Gestaltung und der Dimensionierung wurden ursächlich durch die Errichtung der LGS 2008 ausgelöst. Die dabei vom Land NÖ übernommenen Kosten sind damit als Teil des Gesamtförderungsaufwandes des Landes NÖ für die LGS 2008 zu werten.

6.3 Verwendungsnachweis der Förderungen

Da Förderungen öffentliche Mittel sind, ist ein entsprechender zahlenmäßiger Nachweis zur Dokumentation der widmungsgemäßen Verwendung der zuerkannten Förderung sowohl bei einer Projektförderung als auch bei einer Gesamtförderung unbedingt erforderlich. Die Förderungsabrechnung und der Verwendungsnachweis beschränken sich bei einer Projektförderung grundsätzlich auf das geförderte Einzelprojekt. Die Abrechnung einer Gesamtförderung hingegen hat die gesamte Gebarung des Förderungswerbers im Abrechnungszeitraum inklusive des Nachweises über die Verwendung der Mittel zu umfassen. Bei der Förderung der Gesellschaft wurden sowohl eine „Gesamtförderung“ unter dem Titel „Planung und Errichtung der LGS 2008“ als auch Projektförderungen („Bespielung“, „Hallenneubau“) durchgeführt.

Bei der Abwicklung der Projektförderungen wurde die Gesellschaft zur Vorlage von Rechnungen und Rechnungsaufstellungen als Verwendungsnachweis aufgefordert. Teilweise wurde die Überweisung von Förderungsteilbeträgen an die Vorlage von Rechnungen gebunden. Die Auszahlung von weiteren Teilbeträgen wurde dabei erst auf Basis eines nachgewiesenen Kostenaufwandes, belegt durch entsprechende Rechnungen und Aufstellungen, durchgeführt. Durch die gehandhabte Vorgangsweise wurde der bestimmungsgemäße Einsatz der Projektförderungsmittel sichergestellt und ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung erbracht.

Im Rahmen der Anweisung des jährlichen Förderungsbetrags für die „Planung und Errichtung der LGS 2008“ wurde die Gesellschaft in den Jahren 2004 und 2005 zur Vorlage einer übersichtlichen Kostenzusammenstellung und eines Rechnungsabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr aufgefordert. Die Anweisung der jährlichen

Förderungsrate von €4,0 Mio in den Jahren 2006 bis 2008 erfolgte lediglich unter dem Hinweis, dass der Förderungsbetrag zweckgebunden ist und sich das Land NÖ eine Rückforderung bei nicht widmungsgemäßer Verwendung vorbehält. Die Form des beizubringenden Verwendungsnachweises der Förderung wurde in diesen drei Jahren nicht definiert.

Von der Gesellschaft wurde für jedes Geschäftsjahr (2004 bis 2007) jeweils ein Jahresabschluss als Verwendungsnachweis der jährlichen Förderung für die „Planung und Errichtung der LGS 2008“ an das Land NÖ übermittelt. Zusätzlich wurde im Zeitraum 2004 bis 2006 regelmäßig ein Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, dem ein vom Land NÖ entsandtes Mitglied angehört, vorgelegt. Im Bericht des Prüfungsausschusses wurde stets in allgemeiner Form die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses bestätigt. Der Bericht des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss 2007 lag zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch nicht vor.

Im Zusammenhang mit der in den Jahren 2004 und 2005 von der förderungsabwickelnden Abteilung RU3 geforderten Vorlage einer übersichtlichen Kostenzusammenstellung ist festzuhalten, dass von der Gesellschaft im Zuge des Förderungsansuchens in den Jahren 2004, 2005 und 2006 eine detaillierte Aufstellung über die jeweils geplanten Jahresaufwendungen übermittelt wurde. Bei den jährlichen Verwendungsnachweisen wurde jedoch von der Gesellschaft darauf in keiner Weise Bezug genommen. Die geforderten übersichtlichen Kostenzusammenstellungen wurden von der Gesellschaft nicht übermittelt.

Zur dargestellten geübten Praxis des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung wird vom LRH die Ansicht vertreten, dass die Art der Nachweise und die Vorlage- und Abrechnungsfristen vom Förderungsgeber eindeutig und klar im Rahmen der Förderungsgenehmigung festzusetzen und der Förderungswerber zur Einhaltung dieser Vorgaben zu verpflichten ist. Gegebenenfalls ist der Förderungswerber nachdrücklich zur Vorlage der ihm vorgeschriebenen Nachweise aufzufordern. Bei einer Gesamtförderung hat der Verwendungsnachweis der Förderung unbedingt alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungswerbers im entsprechenden Abrechnungszeitraum zu dokumentieren. Das Schema der Nachweise hat dem Schema der im Rahmen des Ansuchens vorgelegten Finanzierungspläne und Aufwandsplanungen zu folgen, da nur so eine zweckmäßige Kontrolle durch den Förderungsgeber erfolgen kann.

Ergebnis 10

In Hinkunft sind vom Förderungsgeber Art und Form der zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der genehmigten Förderungen vorzulegenden Unterlagen klar zu definieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Derzeit werden für die Aktion „Natur im Garten“ umfassende Förderrichtlinien erstellt. Art und Form der Unterlagen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der genehmigten Förderungen werden darin eindeutig definiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NÖ Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die Vorgangsweise bei allen Förderungen des Landes NÖ – und nicht nur bei der Aktion „Natur im Garten“ – anzuwenden ist.

Wie bereits ausgeführt, wurde von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr der Jahresabschluss als Verwendungsnachweis der überwiesenen Förderung für die „Planung und Errichtung der LGS 2008“ an das Land NÖ übermittelt. Die vorgelegten Jahresabschlüsse werden jedoch aufgrund der zusammengefassten und komprimierten Darstellung der Geschäftstätigkeit der Notwendigkeit eines klaren Subventionsnachweises nicht gerecht. Infolge einer unzureichenden Erläuterung und einer fehlenden Aufschlüsselung der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses ist die Verrechnung und Verwendung der Förderungsbeträge ohne zusätzliche Informationen nicht ausreichend nachvollziehbar. Die Jahresabschlüsse sind somit in dieser Form nur beschränkt geeignet, die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nachzuweisen und den Bedarf an den zuerkannten Beträgen nachträglich zu bestätigen.

Vom LRH wird empfohlen, als Verwendungsnachweis von Gesellschaften, die komplexe Projekte mit einem hohen Anteil an öffentlichen Förderungsmitteln abwickeln, die Vorlage eines von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses zu verlangen. Diese wäre mit dem Förderungswerber im Zuge der Förderungsgenehmigung zu vereinbaren. Die Notwendigkeit einer Verpflichtung des Förderungswerbers zu einer freiwilligen Prüfung durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer in Anlehnung an §§ 268 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB) könnte dabei als Förderungsvoraussetzung festgelegt werden. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers durch die Gesellschaft sollte dabei unter dem Hauptaugenmerk auf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel erfolgen. Die Ergebnisse sollten im Bericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses übersichtlich festgehalten werden.

Ergebnis 11

Mit Rechtsträgern, welche Projekte mit einem hohen Anteil an Förderungsmitteln des Landes NÖ abwickeln, sollte zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel die Vorlage eines von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses vereinbart werden. Dabei sollte insbesondere auf die Verrechnung und den Einsatz der öffentlichen Mittel Bezug genommen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wurde im Aufsichtsrat für die NÖ Landesgartenschau ein eigener Prüfungsausschuss eingerichtet, dessen Aufgabe es war, die Jahresabschlüsse in Anwesenheit des Steuerberaters zu prüfen. Schwerpunkt der Jahresabschlussprüfung war die Nachverfolgung der korrekten und widmungsgemäßen Verwendung der eingesetzten Fördermittel. Die Ausführungen des Steuerberaters ergaben für den Prüfungsausschuss jederzeit eine nachvollziehbare Verwendung der eingesetzten Fördermittel.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die korrekte und widmungsgemäße Verwendung der eingesetzten Förderungsmittel ist aus den sehr allgemein gehaltenen dokumentierten Prüfberichten des Prüfungsausschusses nicht ausreichend erkennbar. Der NÖ Landesrechnungshof bleibt somit bei seiner Empfehlung.

6.4 Anweisung der Förderungsbeträge

Wie bereits ausgeführt, wurden der Gesellschaft im Zeitraum 2004 bis 2008 jährliche Förderungsmittel für die Planung und Errichtung der LGS 2008 zur Verfügung gestellt. Dabei wurde an die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 ein Betrag von €500.000,00, für das Jahr 2005 ein Betrag von €2,5 Mio und für 2006 bis 2008 jeweils ein Betrag von jährlich €4,0 Mio überwiesen. Die jährlichen Förderungszahlungen wurden der Gesellschaft jeweils in einer Anweisung auf das Konto der Gesellschaft überwiesen. Stellt man den jährlichen Förderungsbeträgen die in den jährlichen Bilanzen der Gesellschaft im Umlaufvermögen ausgewiesenen Bestände an Barmitteln zu Ende des Jahres (Kassenbestand, Guthaben bei Banken) gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

Jährliche Förderungsbeträge und Barmittelbestand zu Jahresende		
Jahr	Angewiesener Förderungsbetrag	Barmittelbestand zu Jahresende lt. Bilanz
2004	500.000,00	365.902,74
2005	2.500.000,00	2.365.802,79
2006	4.000.000,00	3.921.123,03
2007	4.000.000,00	188.859,56

Aus der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass in den Jahren 2004 bis 2006 der Gesellschaft zu Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres jeweils noch ein Barmittelbestand in annähernder Höhe des angewiesenen Förderungsbetrags zur Verfügung stand. Erst mit Ende des Jahres 2007, dem Jahr der umfassendsten Bau- und Errichtungsphase, werden in der Bilanz weitaus geringere Barmittel ausgewiesen.

Im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation des Landes NÖ ist bei einer Gesamtförderung eines Förderungswerbers (Betrieb, Projekte) die Anweisung von genehmigten Förderungsbeträgen in einem Gesamtbetrag und ohne Berücksichtigung des tatsächlichen, momentanen Bedarfs in hohem Maße unwirtschaftlich. In diesen Fällen sollte mit dem Förderungswerber, unbeschadet der Gesamthöhe der zugesagten Förderung, eine Anweisung der Förderung in Teilbeträgen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vereinbart werden. Der unmittelbare Bedarf ist dabei vom Förderungswerber in geeigneter Weise bekannt zu geben, und das Land NÖ hat in der Folge für eine rasche Anweisung des Förderungsteilbetrags zu sorgen, damit die Realisierung des geförderten Projekts nicht gefährdet ist.

Ergebnis 12

Künftig sind genehmigte Gesamt- und Jahresförderungsbeträge grundsätzlich nur in mehreren Teilbeträgen entsprechend dem unmittelbaren und tatsächlichen Bedarf anzuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anweisungen der Jahresbeträge erfolgten immer erst nach Ersuchen des Förderungswerbers mit jeweils entsprechender Begründung. Diese Vorgangsweise war erforderlich, um mit vertretbarem Aufwand die Liquidität der Gesellschaft sicherzustellen und den Baufortschritt und die Realisierung des Projektes nicht zu gefährden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Durch Auszahlung der jährlichen Förderungen in mehreren Teilbeträgen wäre die Liquidität der Gesellschaft nicht beeinträchtigt gewesen. So wurde beispielsweise der Förderungsbetrag für das Jahr 2006 in der Höhe von €4,0 Mio zur Gänze Mitte August 2006 angewiesen. Im Jahresabschluss 2006 der Gesellschaft sind mit Ende Dezember Barmittel von ca. €3,9 Mio ausgewiesen. Durch eine Anweisung der Förderungen in Teilbeträgen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf wären Einsparungen im Bereich der Finanzierungskosten für die vom Land NÖ bereitgestellten Förderungsmittel möglich gewesen.

6.5 Förderung auf der Basis eines Gesamtprojekts

Die Errichtung der LGS 2008 in der verwirklichten Form war ein Projekt, das in seiner Art und Form erstmalig in NÖ umgesetzt wurde. Dementsprechend hoch war die Herausforderung und die Schwierigkeit für alle beteiligten und handelnden Personen sowie Institutionen, eine angemessene, attraktive und publikumswirksame Projektrealisierung im Sinne der „Natur im Garten“-Idee durchzuführen. Die LGS 2008 stieß auf hohes Publikums- und Medieninteresse und rief überwiegend positive Besucherreaktionen hervor.

Ausgehend von einer Machbarkeitsstudie und der Festlegung des Standorts wurde nach den Ergebnissen des EU-weit durchgeführten Wettbewerbs für Landschaftsarchitekten und -planer umgehend mit der Planung und Errichtung der LGS 2008 begonnen. Das ursprünglich in Angriff genommene Projekt mit den darauf abgestimmten Finanzierungsplänen und Förderungsleistungen wurde jedoch in den folgenden Errichtungsphasen kontinuierlich qualitäts- und umfangsmäßig erweitert, wodurch gleichzeitig der notwendige Finanzmittelbedarf anstieg. Durch die permanente Weiterentwicklung des Projekts mussten als Reaktion die Förderungsleistungen des Landes NÖ laufend im Nachhinein dem jeweiligen Projektstand angepasst werden, um die entstandenen Kosten abdecken zu können. Kurzfristig eingetretene Projekterweiterungen und -abänderungen wurden zusätzlich durch angepasste Teilprojektförderungen bedeckt.

Eine Projektrealisierung, bei der die Finanzierung aus Förderungsmitteln einer laufenden Projektweiterentwicklung zu folgen hat und nicht auf der Basis eines ausgereiften und feststehenden Projekts bzw. Projektplanes mit einem darauf abgestimmten und strukturierten, gesamten Finanzierungs- und Förderungsplan erfolgt, wird in wirtschaftlicher Hinsicht als unzweckmäßig eingestuft und ist daher in Hinkunft zu vermeiden. Um einen wirtschaftlich optimalen Einsatz von Förderungsmitteln des Landes NÖ gewährleisten zu können, sind Förderungsentscheidungen nur bei Vorliegen einer abgeschlossenen Projektplanung zu treffen. Dazu sind vom Förderungswerber für die Förderungsbeurteilung alle geeigneten Unterlagen des gesamten und in der Planungsphase abgeschlossenen Projekts vor Inangriffnahme der Projektrealisierung vorzulegen. Neben einer detaillierten Beschreibung des gesamten Projekts zählen dazu darauf abgestimmte Kostenschätzungen und -berechnungen sowie Zeit- und Finanzierungspläne. Die Finanzierungspläne haben Angaben über die Eigenleistungen des Förderungswerbers (Gesellschafterzuschüsse) und über etwaige andere Förderungen, die bei anderen Stellen beantragt werden, zu enthalten. Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen kann sodann vom Förderungsgeber Land NÖ über die Förderungswürdigkeit und insbesondere über die Gesamthöhe der zur Projektumsetzung erforderlichen Förderungsmittel für den gesamten Projektzeitraum entschieden werden. Auf der Grundlage dieser Gesamtförderungsentscheidung können die für die Folgejahre erforderlichen Förderungsteilbetragsraten in künftigen Landesbudgets berücksichtigt werden.

Zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Einsatzes von Landesmitteln sollte die Förderung eines Gesamtprojekts nur auf der Basis einer ausgereiften Projektplanung erfolgen. Hinsichtlich des dafür erforderlichen Finanzmittelaufwandes wird auf Ergebnis 1 verwiesen.

6.6 Förderungsvertrag

Die Gesellschaft wurde über Intention des Landes NÖ zur Umsetzung der politischen Idee der Errichtung einer LGS 2008 gegründet. Die Finanzierung der Gesellschaft in Verbindung mit der Errichtung der LGS 2008 erfolgte zum weitaus überwiegenden Teil durch Förderungsmittel des Landes NÖ. Die Förderungsmittel wurden der Gesellschaft in unterschiedlicher Form auf der Grundlage von einzelnen jährlichen Förderungsansu-

chen und zusätzlich auf der Basis von einzelnen teilprojektbezogenen Förderungsansuchen über mehrere Geschäftsjahre verteilt genehmigt und überwiesen. Die Förderungsmittel und Finanzierungsbeiträge wurden der Gesellschaft darüber hinaus von verschiedenen Stellen des Landes NÖ und auf der Grundlage verschiedener Abwicklungsmodi (Ansuchen, Auszahlung, Nachweise etc.) zur Verfügung gestellt. Insgesamt war somit für die Abwicklung der Förderung des Gesamtprojekts „Errichtung einer LGS 2008“ eine unstrukturierte und uneinheitliche Vorgangsweise feststellbar.

Diese nicht optimale Förderungsabwicklung ist nach Auffassung des LRH primär auf das Fehlen eines Förderungsvertrags, der das gesamte Projekt umfasst, zurückzuführen. Wird eine Gesellschaft zur Realisierung eines Projekts dieser Größenordnung, welches im Interesse des Landes NÖ gelegen ist, über mehrere Jahre umfassend gefördert, so wird der Abschluss eines Förderungsvertrags zwischen Förderungswerber und Förderungsgeber als unbedingt notwendig angesehen. Dabei sollten im Fördervertrag alle speziellen Ziele, welche das Land NÖ mit der Förderung verfolgt und deren Erreichung von der Gesellschaft im Rahmen der Projektrealisierung anzustreben und umzusetzen sind, klar definiert werden. Der Vertrag sollte somit neben seiner Funktion als Finanzierungsinstrument eine konkrete, klar und ausführlich formulierte Zielvereinbarung mit der Gesellschaft enthalten. Auf der Grundlage dieser Zielvereinbarung könnten in regelmäßigen, jährlichen Abständen eine Standortbestimmung und eine Evaluierung der Zielerreichung erfolgen. Auf der Basis dieser Evaluierungsergebnisse könnte der Vertrag sodann etwaig aufgetretenen Veränderungen angepasst und in beiderseitigem, dokumentiertem Einvernehmen entsprechend nachjustiert werden.

Der Förderungsvertrag ist dabei vom Förderungsgeber zu erstellen und gemeinsam mit dem Förderungswerber zu unterfertigen. Der Förderungsvertrag enthält alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Er dient der gegenseitigen Rechtssicherheit und ist für beide Seiten verbindlich. Der Vertrag enthält im Speziellen die betragsmäßige Höhe des Gesamtförderungsbetrags, alle Modalitäten in Zusammenhang mit den Anweisungen sowie die Form der Verwendungsnachweise. Die im Förderungsvertrag vereinbarten Auszahlungstermine und die Fristen für die Vorlage der beizubringenden Verwendungsnachweise sind in der Folge von beiden Vertragspartnern einzuhalten, da nur so eine konstruktive Zusammenarbeit im Hinblick auf eine optimale Zielerreichung sichergestellt ist.

Ergebnis 13

Bei der Förderung von Großprojekten mit mehrjähriger Projektdauer, die von Rechtsträgern im Sinne des Landes NÖ realisiert werden, wird im Hinblick auf eine geordnete und wirtschaftliche Förderungsabwicklung der Abschluss eines Förderungsvertrags zwischen dem Land NÖ und dem Förderungswerber dringend empfohlen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird aufgegriffen. Bei Großprojekten mit mehrjähriger Dauer wird zukünftig ein Fördervertrag zwischen dem Land und dem Förderungswerber abgeschlossen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.7 Finanzmittel des Landes NÖ, Gesamtaufstellung:

Die Gesellschaft wurde seit dem Jahr 2004 regelmäßig in vielfältiger Weise aus Mitteln des Landes NÖ gefördert und unterstützt. Die bewilligten Förderungsmittel wurden primär für die Planung und Errichtung der LGS 2008, aber auch für den laufenden Betrieb und die „Bespielung“ der Gartenschau bereitgestellt. Die Förderungsmittel wurden fast zur Gänze beim Teilabschnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ verrechnet. Zusätzlich wurden vom Land NÖ aber auch Förderungen und Ausgaben aus anderen Teilabschnitten für die LGS 2008 geleistet. In der Folge werden die im Zeitraum 2004 bis Mitte des Jahres 2008 für die LGS 2008 vom Land NÖ genehmigten bzw. zur Verfügung gestellten Finanzmittel dargestellt:

Förderungs- u. Ausgabenbeträge des Landes NÖ für die LGS 2008 im Zeitraum 2004 bis Juni 2008	
Förderungs- bzw. Ausgabenart	Förderungs- bzw. Ausgabensumme
Förderung „Planung und Errichtung LGS 2008“ Teilabschnitt 1/52994	15.000.000,00
Förderung „Bespielung“ Teilabschnitt 1/52994	860.000,00
Förderung „Hallenneubau, Spielplatzerweiterung“ Teilabschnitt 1/52994	1.500.000,00
Förderung aus Wohnbauförderungsmitteln Teilabschnitt 1/48211	300.000,00
Projekt „Kreisverkehrsanlage“ Teilabschnitt 1/61161	107.712,83
Gesamt	17.767.712,83

Die Darstellung zeigt, dass vom Land NÖ bis einschließlich Juni 2008 insgesamt Finanzmittel im Gesamtausmaß von €17.767.712,83 für die LGS 2008 zur Verfügung gestellt wurden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass zum Prüfungszeitpunkt noch keine Gesamtabrechnung des Projekts LGS 2008 vorlag, aus der die endgültigen Gesamtkosten und deren Bedeckung ermittelbar wären. Aufgrund der noch nicht vor-

liegenden Gesamtabrechnung können auch keine endgültigen, gesicherten Aussagen darüber getroffen werden, in welcher Höhe Aufwendungen durch Beiträge der Gesellschafter bedeckt wurden und in welcher Höhe Aufwendungen durch Förderungsmittel des Landes NÖ finanziert wurden. In den bei der Abteilung RU3 dokumentierten Baubeirats- und Aufsichtsratsprotokollen ist festgehalten, dass von der Stadtgemeinde Tulln ein Gesellschafterzuschuss in der Höhe von insgesamt €3,5 Mio und vom Verein Lebensqualität ein Gesellschafterzuschuss in der Höhe von €500.000,00 zur Projektrealisierung LGS 2008 geleistet wurden. Zusammen mit den in der Aufstellung dargestellten Finanzmitteln des Landes NÖ kann somit zum Zeitpunkt Sommer 2008 von einem zumindest erforderlichen Gesamtfinanzierungsvolumen von ca. €21,8 Mio für die LGS 2008 ausgegangen werden.

6.8 Aufsichtsrat der Gesellschaft

§ 29 Abs 1 GmbH-Gesetz regelt, wann bei einer GmbH ein Aufsichtsrat bestellt werden muss. In § 29 Abs 6 ist determiniert, dass in anderen als in den im Abs 1 genannten Fällen die Bestellung eines Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden kann. Im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist in Punkt VIII festgelegt, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat und für ihn hinsichtlich der Bestellung und Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften gelten. Weiters sind im Punkt VIII des Gesellschaftsvertrags die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, die notwendigen Formalvorschriften, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seine Aufgaben, Rechte und Pflichten festgelegt.

Gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 18 Mitgliedern. Unabhängig von der Beteiligungshöhe entsendet der Verein Lebensqualität neun Mitglieder und die Stadtgemeinde Tulln ebenfalls neun Mitglieder. In der Hauptversammlung des Umweltschutzvereines vom 14. Mai 2004 wurde der Beschluss gefasst, im Hinblick auf die enge Kooperation mit dem Land NÖ von den neun auf den Umweltschutzverein entfallenden Aufsichtsratsmitgliedern drei Personen der Abteilung RU3 zu entsenden. Die NÖ Landesregierung beschloss daraufhin in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2004 drei Personen als Vertreter des Landes NÖ für die Entsendung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft (durch den Umweltschutzverein) zu nominieren.

6.8.1 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Im Punkt VIII Z 7 des Gesellschaftsvertrags ist bestimmt, dass der Aufsichtsrat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln hat, die von der Generalversammlung zu bestätigen ist. Sie hat inhaltlich Regelungen über die Einberufungsvorschriften, die Abwicklung der Tagesordnung und die Mitwirkungs- und Berichtspflicht der Geschäftsführung zu enthalten. In Z 11 wurde zudem festgelegt, dass der Aufsichtsrat die Ausübung seiner Obliegenheiten in der Geschäftsordnung zu regeln hat, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und für seine Mitglieder bindend ist.

In der ersten Aufsichtsratssitzung am 30. Juni 2004 wurde die im Gesellschaftsvertrag geforderte Geschäftsordnung einstimmig angenommen und in der Folge von der

Generalversammlung bestätigt. Die Geschäftsordnung enthält primär nur die Formalvorschriften bezüglich Einladung und Abwicklung der Sitzungen. Hinsichtlich der Ausübung der Obliegenheiten des Aufsichtsrats wurde lediglich geregelt, dass sich seine Rechte und Pflichten aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung ergeben und seine Aufgaben im Punkt VIII Z 13 des Gesellschaftsvertrags festgelegt sind.

Im angeführten Punkt VIII Z 13 wurden in diesem Zusammenhang die in § 30j Abs 1 bis 4 GmbH-Gesetz getroffenen Regelungen vollinhaltlich übernommen. Die in § 30j Abs 5 des Gesetzes aufgezählten Geschäfte, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollten, wurden weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung berücksichtigt.

Gemäß Punkt VIII Z 12 des Gesellschaftsvertrags sind die Geschäftsführer verpflichtet, mindestens einmal im Quartal dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen und im kommenden Quartal vorzulegen. Die Mindestinhalte, die der Bericht zu enthalten hat (Soll-Ist-Vergleiche, Finanzpläne etc.), wurden nicht festgelegt.

Die Form der Berichtslegung der Geschäftsführer an den Aufsichtsrat inklusive der Details, welche die Berichte zu enthalten haben, sollte nach Ansicht des LRH in der Geschäftsordnung definiert werden.

In Anbetracht der Größe des Aufsichtsrats von 18 Mitgliedern sollte überdacht werden, neben dem jährlichen Prüfungsausschuss für den Jahresabschluss weitere spezielle Unterausschüsse für einzelne Aufgabenbereiche (zB Auftragsvergaben, Personalwirtschaft, Cashmanagement) zu bilden. Diese Unterausschüsse könnten sodann über ihre Tätigkeit in der Aufsichtsratssitzung berichten. Entsprechende Regelungen könnten in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

6.8.2 Tätigkeit des Aufsichtsrats

Seit der konstituierenden Sitzung im Juni 2004 wurden vom Aufsichtsrat bis einschließlich September 2008 insgesamt 18 Sitzungen abgehalten. Über die Sitzungen wurde regelmäßig ein Protokoll erstellt, das den Vertretern des Landes NÖ übermittelt wurde und in den Akten der Abteilung RU3 mit den übrigen, die jeweilige Sitzung betreffenden Unterlagen, dokumentiert ist.

Aus den Protokollen ist erkennbar, dass das Plenum des Aufsichtsrats primär dazu genutzt wurde, die Mitglieder überblicksmäßig über den Stand des Projekts und eingetretene bzw. geplante Abänderungen und Entwicklungen zu informieren. Die Grundlage hierfür bildete vor allem der Quartalsbericht der Geschäftsführung mit groben Rahmendaten. Die Angabe des Finanzstatus beschränkte sich in der Regel auf die Angabe der noch vorhandenen Barmittel und die Mitteilung, dass die laufenden Kosten daraus bedeckt werden können sowie beantragte Förderungen bewilligt oder eingelangt sind.

Die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats wird als verbesserungswürdig angesehen, da entsprechende Vorgaben und Regelungen hinsichtlich des

Berichtswesens und eine Gesamt- und Detailkonzeption der Überwachungstätigkeit fehlen. Das Ausmaß der direkten Prüfungs- und Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats ist schwer nachvollziehbar, zumal kein jährlicher Bericht darüber dokumentiert ist, in welcher Art und in welchem Umfang die Geschäftsführung während des Jahres geprüft wurde. Ein dementsprechender Bericht wird im Punkt VIII Z 13.6 des Gesellschafts-vertrags jedoch gefordert.

Darüber hinaus ist beispielsweise in § 30j Abs 5 Z 4 GmbH-Gesetz festgelegt, dass Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen. Die entsprechenden Betragsgrenzen sind im Gesellschaftsvertrag festzusetzen. Diese Betragsgrenzen bzw. Bestimmungen, welche Investitionen und Anschaffungen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, sind im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten.

Aufgrund der im Verlauf der Prüfung geführten Gespräche wurde von den vom Land NÖ entsandten Aufsichtsratsmitgliedern in der Aufsichtsratssitzung vom Juni 2008 ein verbessertes Berichtswesen mit detaillierteren Finanzdaten (Finanzstatus, Höhe der Verbindlichkeiten, Finanzvorschauen, Soll-Ist-Vergleiche etc.) auf der Basis eines Gesamtkonzepts verlangt. In der Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrats im September 2008 wurden als Unterlagen bereits ein mit umfassenderen wirtschaftlichen Daten ausgestatteter Bericht der Geschäftsführung und ein detaillierter Businessplan 2008/2009 übermittelt, womit ein zielgerichteter Ansatz zu einer effektiven Aufsichtsrats-tätigkeit gesetzt ist. Eine engagierte Tätigkeit des Aufsichtsrats wird vom LRH auch in Zukunft als absolute Notwendigkeit angesehen, zumal die Umwandlung der „Errichtungsgesellschaft“ zu einer „Betriebsgesellschaft“ der LGS 2008 in Tulln in Vorbereitung ist.

Ergebnis 14

Eine Überarbeitung und Neugestaltung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird empfohlen, um die Grundlage für eine effizientere Überwachungsfunktion im Rahmen der künftigen Geschäftstätigkeit der NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-G.m.b.H. in der Zukunft sicherzustellen. Insbesondere sollten Vorgaben und Regelungen hinsichtlich des Berichtswesens und der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats integriert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Da der Gesellschaftsvertrag der NÖ Landesgartenschau Planungs- und ErrichtungsgmbH zur Zeit überarbeitet wird, wobei auch der Punkt „Aufsichtsrat“ behandelt wird, wurden bereits durch die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat der Gesellschaft konkrete Vorschläge zur Neugestaltung gemacht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.9 Baubeirat

Zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung ist die Bestellung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Baubeiräten in einer Dienstanweisung des Amts der NÖ Landesregierung geregelt. Zum Zeitpunkt der Konstituierung des Baubeirats für die LGS 2008 war die Dienstanweisung „Baubeirat“ vom 4. März 2003 in Kraft. In der Dienstanweisung ist festgelegt, dass ein Baubeirat sowohl für Bauvorhaben des Landes NÖ als auch für geförderte Bauten zu bestellen ist, wenn deren Gesamtkosten voraussichtlich mehr als €1,5 Mio (ohne USt) betragen werden. Als geförderte Bauten gelten Bauvorhaben, die das Land NÖ in nicht rückzahlbarer Form mit mindestens 50 % der Gesamtkosten (ohne USt) fördert. Weiters ist normiert, dass sich bei geförderten Bauten der Förderungsempfänger im Fördervertrag zu verpflichten hat, einen Baubeirat im Sinne der Dienstanweisung zu bestellen. Bei geförderten Bauten hat der Förderungsempfänger den Baubeirat zu bestellen.

6.9.1 Bestellung des Baubeirats

Die konstituierende und erste Sitzung des Baubeirats für die LGS 2008 fand über Einladung der Gesellschaft am 30. August 2005 statt. Zu diesem Zeitpunkt standen wesentliche Fakten im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt schon fest. So war die Standortentscheidung bereits getroffen, der EU-weite Landschaftsplaner- und Architektenwettbewerb abgeschlossen, der erste Projektvorentwurf längst fertig gestellt sowie der damit verbundene voraussichtliche Finanzmittelbedarf mit €10,0 Mio festgelegt. In den vorliegenden Akten der Abteilung RU3 ist dokumentiert, dass bereits zu Beginn des Jahres 2005 die Förderung des Projekts mit €8,0 Mio aus Mitteln des Landes NÖ feststand und mit der Stadtgemeinde Tulln koordiniert war.

Gemäß Punkt 2.6 der Dienstanweisung ist der Baubeirat vor Inangriffnahme der Projektierung zu bestellen. Der Baubeirat hätte somit wesentlich früher bestellt werden müssen, um im Vorfeld der Projektabwicklung konstruktiv mitwirken zu können. Durch eine rechtzeitige Bestellung hätte der Baubeirat wesentliche Angelegenheiten – entsprechend seinen definierten Aufgaben – behandeln können. Zu den Beratungsgegenständen des Baubeirats zählen unter anderem die Ziele der Bauführung unter Definition des Leistungszieles des Projekts, die Eignung der für die Bauführung in Aussicht genommenen Grundstücke und der Vorentwurf mit Kostenschätzung.

Die erste Finanzmittelbedarfsaufstellung für das Projekt in der Höhe von €10,0 Mio bildete die Grundlage für das Förderungsansuchen der Gesellschaft vom März 2005, demzufolge für das Jahr 2005 ein Förderungsbetrag von €2,5 Mio angewiesen wurde. Dieser Aufstellung lag vermutlich der erste Projektvorentwurf zugrunde, der durch die späte Bestellung des Baubeirats von diesem nicht behandelt und bewertet werden konnte.

Infolge der zu späten Bestellung wurde der Baubeirat in seiner konstituierenden Sitzung bereits mit einem zweiten, weitaus größeren und entsprechend kostenintensiveren Vorentwurf als ursprünglich geplant konfrontiert, für den erst in der zweiten Baubeiratssitzung am 20. Dezember 2005 Gesamtkosten von €15,3 Mio bekannt gegeben wurden.

Bereits ab dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 2004 war klar dokumentiert, dass die Baumaßnahmen zur Errichtung der LGS 2008 von der Gesellschaft durchgeführt, die Kosten über €1,5 Mio betragen und vom Land NÖ mit mehr als 50 % gefördert werden. Die Abteilung RU3 hätte somit bereits im Rahmen der Überweisung des ersten Förderungsbetrags im September 2004 die Gesellschaft zur Bestellung eines Baubeirats verpflichten müssen.

Ergebnis 15

In Hinkunft sind Förderungswerber im Zuge der Entscheidung, aus der hervorgeht, dass das geplante Bauprojekt vom Land NÖ gefördert wird und die Kriterien für die Einrichtung eines Baubeirats gegeben sind, zur Bestellung eines Baubeirats zu verpflichten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im gegenständlichen Fall wurde ein Baubeirat eingerichtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Von der Gesellschaft wurde zwar ein Baubeirat eingerichtet, jedoch erst zu einem Zeitpunkt, an dem wesentliche und kostenrelevante Entscheidungen im Rahmen des Projekts bereits getroffen waren. Da der Baubeirat zu spät eingerichtet wurde, war eine konstruktive Mitwirkung des Gremiums in der wichtigen Anfangsphase der Projektabwicklung nicht möglich. Sind die Kriterien für die Notwendigkeit eines Baubeirats gegeben, kommt der rechtzeitigen Aufforderung des Fördernehmers durch den Förderungsgeber zur Einrichtung des Baubeirats im Hinblick auf den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der eingesetzten Förderungsmittel ein hoher Bedeutungsgrad zu.

6.9.2 Tätigkeit des Baubeirats

Wie oben ausgeführt, wurde dem Baubeirat in der ersten Sitzung bereits ein zweiter, erweiterter Vorentwurf vorgelegt. Eine Kostenschätzung über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts LGS 2008 auf der Basis dieses zweiten Vorentwurfes lag zu diesem Termin nicht vor. Dem Baubeirat wurde im Zuge der Sitzung mitgeteilt, dass aus den vorhandenen Budgetmitteln die Umsetzung des ersten Vorentwurfes und die Planungskosten des zweiten Vorentwurfes gedeckt sind, jedoch das Gesamtbudget für den neuen Entwurf erst sichergestellt werden muss. Der Baubeirat hatte somit über einen Vorentwurf zu beraten, ohne die damit verbundenen voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts zu kennen. In dieser Situation empfahl der Baubeirat die Freigabe des zweiten Vorentwurfes „vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung“.

In dieser ersten Sitzung wurde der Baubeirat über bereits erfolgte Vergaben im Gesamtausmaß von rund €775.000,00 informiert. Diese Vorgangsweise der erst nachträglichen Information wurde auch in den folgenden Sitzungen beibehalten. In der dritten Sitzung vom 25. April 2006 empfahl die von der Gesellschaft mit der Projektabwicklung beauf-

tragte Projektsteuerung dem Baubeirat, zur Beschleunigung des Zuschlagsverfahrens bei vorhandener budgetärer Bedeckung die Zuschlagsentscheidung ohne Befassung des Baubeirats von den Gesellschaftern vornehmen zu lassen. Der Baubeirat stimmte dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit des Baubeirats bei Entscheidungen in Vergabeverfahren nur gegeben ist „soweit diese dem Baubeirat vorgelegt werden.“ Diese Bestimmung der Dienstanweisung ist unklar und lässt in der Praxis einen großen Spielraum zu.

Vergabeentscheidungen öffentlicher Auftraggeber unterliegen den vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft ist infolge der Bedeckung ihres Aufwandes durch mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln in jedem Fall als öffentlicher Auftraggeber anzusehen. Ein Gremium wie der Baubeirat kann meist in der zur Verfügung stehenden Zeit die vorhandenen Unterlagen nur oberflächlich studieren und ist daher kaum in der Lage, auf die oft diffizilen Probleme und Hintergründe eines Vergabeproblems einzugehen.

Vom Baubeirat wurden im Zeitraum von seiner Konstituierung am 30. August 2005 bis zur Eröffnung der LGS 2008 Ende April 2008 insgesamt fünf Sitzungen abgehalten. Zwischen April 2006 und Dezember 2007 – also in der bautensivsten Phase – fand keine Sitzung des Baubeirats statt. Insgesamt waren in Anbetracht der Größe des Projekts die zeitlichen Abstände der Sitzungen sehr groß und unregelmäßig. Eine kontinuierliche und korrekte Befassung mit den umfassenden Beratungsgegenständen eines Baubeirats war somit nur schwer möglich. Die Aufgabe des Baubeirats, das entscheidungsbefugte Organ in Form von Empfehlungen zu beraten, wurde daher weitgehend nicht wahrgenommen.

Insgesamt zeigt sich auch am Beispiel des Baubeirats der LGS 2008, dass das Instrument Baubeirat in der gehandhabten Weise wenig effizient ist und nicht den Anforderungen an ein zweckmäßiges Bauprojektmanagement modernen Zuschnitts entspricht.

Der LRH hat sich im Rahmen seiner Prüfungen bereits mehrmals mit der Zweckmäßigkeit der derzeitigen Form der Einrichtung „Baubeirat“ auseinandergesetzt und im Hinblick auf ein effizientes Projektmanagement eine kritische Analyse und Beurteilung der Dienstanweisung „Baubeirat“ gefordert.

Zuletzt wurde die Problematik vom LRH im Bericht 14/2008 „Landespflegeheim Stockerau, Neubau“ thematisiert. Dabei wurde von der NÖ Landesregierung im Zuge der Stellungnahme die Fertigstellung einer neuen, überarbeiteten Dienstanweisung „Hochbauvorhaben des Landes“ im Konzept, welche auch die Dienstanweisung „Baubeirat“ umfasst, bekannt gegeben.

Ein baldiges Inkraftsetzen der neuen Dienstanweisung „Hochbauvorhaben des Landes“, in welcher auch die derzeitige Dienstanweisung „Baubeirat“ integriert ist, wird erwartet.

7 Teilprojekt der Landesgartenschau 2008 in Grafenegg

Ab der ersten Hälfte des Jahres 2004 wurden vom Land NÖ Überlegungen angestellt, den Standort Schloss Grafenegg als Musik- und Kulturstandort durch wesentliche Investitionen in die dafür erforderliche Infrastruktur aufzuwerten. Hauptpunkte des in der Folge realisierten Projekts waren die Errichtung einer Freilichtbühne („Wolkenturm“) und der Umbau bzw. Neubau eines Konzertsaals („Auditorium“).

Im Rahmen dieses Gesamtprojekts sollte auch der ca. 31 Hektar große Schlosspark Grafenegg restauriert und als Teil der LGS 2008 präsentiert werden. In einem in der Planungsphase am 2. Juni 2004 durchgeführten Workshop wurde hierzu ausgeführt, dass „in Tulln ein gartenökologisches Kompetenzzentrum für NÖ entstehen soll, das über die LGS 2008 hinaus betrieben werden soll“. Weiters soll „in Grafenegg das Ökologisierungsprogramm Natur im Garten unter Rückbesinnung auf die historischen Gärten und Landschaftsparks erklärt werden. Hiezu soll eine Revitalisierung des Schlossgartens im Sinne des Bundesdenkmalamtes erfolgen. Die hiezu erforderlichen Investitionen werden mit €2,0 Mio veranschlagt...“.

Im Vorfeld der weiteren Realisierungsschritte wurde daraufhin eine erste Beschreibung des Projekts „Musik- und Kulturstandort Schloss Grafenegg“ verfasst, wobei die Kosten des Gesamtprojekts (Freilichtbühne, Konzertsaal, Park) in einem Finanzplan mit €12,0 Mio beziffert wurden. Für den Anteil „Park“, mit dem Ziel der Präsentation der historischen Parkanlage im Rahmen der LGS 2008, wurden dabei folgende Beträge angegeben:

Vorhaben	Betrag
Renovierung inklusive Planung	1.340.000,00
Erdarbeiten Bühnen	190.000,00
Parkplatz	500.000,00
Gesamt	2.030.000,00

Dem Anteil „Park“ wurde somit ein Kostenvolumen von insgesamt €2.030.000,00 zugerechnet. Der verbleibende Kostenbetrag von €9.970.000,00 enthielt die Adaptierung und Erweiterung eines bestehenden Gebäudes (Reithalle) zu einem Konzertsaal und die Errichtung der Freilichtbühne, inklusive der damit verbundenen Planungs- und Einrichtungskosten.

In der Projektbeschreibung wurde zudem ausgeführt, dass Grafenegg neben Tulln Standort der LGS 2008 sein soll und hiefür die Parkanlage (auf Grundlage des „Schlosspark Grafenegg Parkpfliegerwerks“ des Bundesdenkmalamtes) revitalisiert werden soll. Dabei soll auch die für Besucher notwendige Infrastruktur (Parkplätze, Wege, Beschilderung, Kinderspielplatz etc.) geschaffen werden und zudem der Park durch eine Freilichtbühne für Kulturveranstaltungen „beispielbar“ gemacht werden.

Auf der Grundlage der Projektbeschreibung fand im November 2004 eine Finanzierungsbesprechung über die Infrastrukturmaßnahmen, Finanzierung und künftige Nutzung von Schloss Grafenegg statt. Als Ergebnis der Besprechung wurde dokumentiert, dass der gesamte Investitionsbetrag von €12,0 Mio vom Land NÖ aufgebracht werden soll, wobei €5,0 Mio aus dem Budget der Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1), €5,0 Mio aus dem Budget der Abteilung Wirtschaftsförderung (WST2) und €2,0 Mio aus dem Budget der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) finanziert werden soll. Eine dementsprechende Landtagsvorlage wurde für Jänner 2005 geplant.

7.1 Beschlüsse des Landtags von NÖ und der NÖ Landesregierung

Die NÖ Landesregierung beschloss in der Sitzung am 21. Dezember 2004, eine die Grafenegg Kulturbetriebs GmbH betreffende Regierungsvorlage an den Landtag von NÖ weiterzuleiten. In dieser Regierungsvorlage wurde erläutert, dass für Grafenegg ein Konzept mit der Zielsetzung einer abgerundeten Nutzung durch das Land NÖ erarbeitet wurde. Als Bedarfe des Landes NÖ wurden Landesgartenschau, Landesfeiertag, NÖ Kultursommer, Sommerresidenz NÖ Tonkünstler und Internationales Musikfestival angeführt. Für den optimalen Betrieb des Standortes mit den genannten Inhalten wurden Infrastrukturinvestitionen im Gartenbereich und an Immobilien mit einem geschätzten Nettoaufwand von €13,0 Mio (einschließlich Zwischenfinanzierungskosten) angegeben, der über die Grafenegg Kulturbetriebs GmbH nach einem mit dem Land NÖ akkordierten Konzept investiert werden sollte.

Als Finanzierungsmodell für den Gesamtbetrag wurde eine Kreditfinanzierung über die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG gewählt. Im Zuge dieses Modells wurde von der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG ein Kreditrahmen von maximal €13,0 zur Umsetzung der Investitionen durch die Grafenegg Kulturbetriebs GmbH gewährt. Der Kreditrahmen war bis 31. Dezember 2008 ausnützbar und ist in der Folge bis 31. Dezember 2025 durch das Land NÖ zu tilgen. Die Kreditsicherstellung und Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgte in einem Grundsatzübereinkommen zwischen dem Land NÖ und der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG durch die Optionen put und call.

Im Zuge der Erstellung des Sitzungsakts wurde der Abteilung RU3 am 16. Dezember 2004 zur Kenntnis gebracht, dass sie für ein Finanzierungsvolumen von €2,0 Mio ab dem Jahr 2009 die Zinsen und ab dem Jahr 2011 Zinsen und Tilgungsraten im Rahmen der Kreditfinanzierung zu tragen hat und dass diese beim Teilabschnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ zu verrechnen sind. Dadurch wurde von der NÖ Landesregierung zum Ausdruck gebracht, dass von der Abteilung RU3 jene Projektkosten des Gesamtprojekts Grafenegg zu tragen sind, die im Zusammenhang mit der Errichtung der LGS 2008 stehen.

Der Landtag von NÖ beschloss in seiner Sitzung am 27. Jänner 2005 die Genehmigung der ihm vorgelegten Verträge (Grundsatzübereinkommen, Abtretungsangebote put und

call) und beauftragte gleichzeitig die NÖ Landesregierung, die zur Durchführung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5. April 2005 wurden für das Projekt zwei Baubeiräte bestellt. Die Bestellung von zwei Baubeiräten erfolgte aufgrund einer Teilung des Projekts in zwei Teilprojekte, die infolge des großen Umfangs des Gesamtprojekts durchgeführt wurde. Das Projekt I umfasste die „Errichtung einer Freiluftbühne und Landschaftsgestaltung“ mit einem Finanzierungsbedarf von €2,7 Mio und das Projekt II „Umbau und Adaptierung der bestehenden Reithalle“ zu einem Konzertsaal mit einem Finanzierungsbedarf von €9,3 Mio.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. November 2006 wurde eine weitere Regierungsvorlage im Zusammenhang mit den Infrastrukturinvestitionen Schloss Grafenegg an den Landtag von NÖ weitergeleitet. Sie betraf ausschließlich die Neuprojektierung des Projekts II, da der geplante Umbau der Reithalle aus denkmalpflegerischen Gründen nicht realisiert werden konnte und ein Neubau eines Konzertsaals durchgeführt werden sollte. Durch die Änderungen im Projekt II ergab sich eine Änderung der geplanten Kosten von €13,0 Mio um €12,0 Mio auf insgesamt €25,0 Mio, die durch eine Erweiterung des bestehenden Kreditrahmens bedeckt werden sollte.

In der Folge beschloss der Landtag von NÖ in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006:

„Die Beschlüsse des Landtags in seiner Sitzung vom 27. 01. 2005 für Grafenegg bleiben voll aufrecht. Für das Gesamtprojekt Grafenegg werden insgesamt €25 Mio (ohne MwSt) freigegeben, wobei die bereits genehmigten Mittel in der Höhe von €13 Mio (ohne MwSt) enthalten sind. Für den Gesamtbetrag wird eine Valorisierung mit Stichtag 01. 01. 2006 genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Die Bedeckung der daraus entstehenden Verpflichtung wird über die VS 1/02241, 1/52994 und 1/32205 abgewickelt. Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

7.2 Tilgung des Finanzierungskredits

Durch die Beschlüsse der NÖ Landesregierung und des Landtags von NÖ wurde klar geregelt, dass ab dem Jahr 2009 ein Teil der Kosten des Finanzierungskredits für die Realisierung des Projekts „Musik- und Kulturstandort Schloss Grafenegg“ durch die Abteilung RU3 aus Budgetmitteln des Teilabschnitts 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ zu tragen ist. Aufgrund der sachlichen Verwendungsbestimmung der beim Teilabschnitt 1/52994 veranschlagten Mittel ist eindeutig vorgegeben, dass nur jener Teil der Projektausgaben aus diesen Mitteln finanziert werden kann, der unmittelbar für die Revitalisierung und Adaptierung des bestehenden, historischen Schlossparks als Teil der LGS 2008 aufgewandt wurde. Die vom Landtag von NÖ am 14. Dezember 2006 beschlossene Erhöhung der Gesamtprojektkosten auf €25,0 Mio ist für die Tilgung des Kredits durch Beträge aus dem Teilabschnitt 1/52994 unerheblich, da die Kostensteigerung durch eine Neuplanung des Projekts II verursacht wurde. Die Revitalisierung und Adaptierung des Parks wurde zur Gänze im Projekt I abgewickelt.

Die im Beschluss der NÖ Landesregierung getroffene Zuordnung, dass ein Finanzierungsvolumen von €2,0 Mio (inkl. Zinsen) aus dem Teilabschnitt 1/52994 bedeckt werden soll, basierte auf einer Kostenschätzung in der bereits angeführten ersten Projektbeschreibung. Bei der Bestellung des Baubeirats im April 2005 wurden für das Projekt I „Errichtung einer Freiluftbühne und Landschaftsgestaltung“, welches die Ausgaben für die Parkgestaltung im Hinblick auf die LGS 2008 enthält, Kosten von €2,7 Mio angeführt. Bereits in der ersten Baubeiratssitzung am 20. Juni 2005 wurden die Kosten für das Projekt I durch Umschichtungen auf €3,2 Mio erhöht. Im Rahmen des Landtagsbeschlusses vom 14. Dezember 2006 wurde erwähnt, dass die Freiluftbühne mit einem Kostenrahmen von €5,0 Mio bereits in Realisierung ist. Die endgültigen Gesamtkosten des Projekts I werden somit erst aus der Schlussrechnung hervorgehen, die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch nicht vorlag.

Nach Ansicht des LRH kann erst auf der Grundlage der Schlussrechnung ermittelt werden, welcher Kostenanteil im Rahmen des Projekts I auf die Restaurierung und Adaptierung des Schlossparks für die LGS 2008 und welcher Anteil auf die Errichtung der Freilichtbühne entfällt. Im Hinblick auf die gebotene Budgetwahrheit sind nur jene Kostenanteile, welche die Restaurierung und Adaptierung des Parks betreffen, aus Budgetmitteln des Teilabschnitts 1/52994 zu finanzieren. Nach der Grundidee der LGS 2008 sollte in Tulln ein neues, modernes Gartenkompetenzzentrum mit aktuellen Mustergärten errichtet werden und Grafenegg mit seinem Schlosspark die historische Gartenkomponente als Gegenpol abdecken. Der Neubau einer Freiluftbühne steht in keinem Konnex zu dieser Grundkonzeption.

Im Parkpfliegewerk des Bundesdenkmalamts sind Restaurierungsmaßnahmen an bestehenden Baulichkeiten (Brücken, Eingangstoren, Wegen etc.), die Revitalisierung von Wasserläufen und pflanzliche Gestaltungselemente im Gesamtumfang von ca. €1,0 Mio (Preisbasis 1999/2000) enthalten. Der Neubau einer Freiluftbühne ist darin nicht vorgesehen und wird auch nicht empfohlen.

Die Errichtung einer Freiluftbühne stellt eine Aufwertung von Schloss Grafenegg als Austragungsort kultureller Veranstaltungen dar und ist eine Bereicherung des Parks. Eine direkte gartengestalterische Verbindung zur LGS 2008 kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Eine Sichtweise, dass die neue Bühne ein Parkelement und damit einen Teil der Adaptierung des historischen Schlossparks für die LGS 2008 bildet, ist vom künstlerischen Standpunkt gesehen zu akzeptieren, sie hält jedoch der voranstehenden sachlichen Betrachtung, die einer ordnungsgemäßen budgetären Zuordnung voranzugehen hat, nicht stand.

Ergebnis 16

Auf der Basis der Schlussabrechnung des Projekts „Musik- und Kulturstandort Schloss Grafenegg“ sind jene Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit der NÖ Landesgartenschau 2008 stehen, zu errechnen. Der dabei ermittelte Betrag ist im Hinblick auf die Budgetwahrheit aus Budgetmitteln des Teilabschnitts 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ im Rahmen der Tilgung des aushaftenden Gesamtkredits zu finanzieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Schlussabrechnung des Projekts „Musik- und Kulturstandort Schloss Grafenegg“ liegt noch nicht vor. Nach Vorlage der Schlussabrechnung wird der im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2008 stehende Betrag aus Budgetmitteln des Teilabschnitts 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ im Rahmen der Tilgung des aushaftenden Gesamtkredits finanziert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Begleitprojekte der LGS 2008 in der Region Tulln/Grafenegg

Aus Anlass der LGS 2008 in Tulln und Grafenegg wurden ab Beginn des Jahres 2007 Grünraumprojekte, welche von Gemeinden in der Landesgartenschau-Region umgesetzt wurden, im Rahmen einer Förderungsaktion durch Finanzmittel des Landes NÖ unterstützt. Durch diese Förderungsaktion sollte die gesamte Region rund um die beiden Standorte der LGS 2008 als „Garten-Kompetenzregion“ präsentiert werden und Gemeinden zur Realisierung von öffentlichen Grünraumprojekten motiviert werden, die in der Folge zum gemeinsamen gärtnerischen und optischen Auftritt der Region beitragen. Im Rahmen der Aktion wurden im Rechnungsjahr 2007 für 36 Grünraumprojekte in 16 Gemeinden nicht rückzahlbare Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt €426.826,19 bewilligt. Im ersten Halbjahr 2008 wurden weitere 18 Projekte als unterstützenswert eingestuft und dafür insgesamt €209.218,56 genehmigt. Die Auszahlung der Förderungsbeträge an die einzelnen Gemeinden erfolgte durch die Abteilung RU3 zu Lasten des Teilabschnitts 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“. Die Förderungsaktion wurde hinsichtlich ihrer Konzeption und Durchführung geprüft, wobei sich folgende Feststellungen ergaben.

8.1 Aufbau der Förderungsaktion

Die Förderungsaktion war auf 24 Gemeinden, die im Einzugsgebiet der LGS 2008 lagen, beschränkt. Die Auswahl erfolgte durch den Verein Lebensqualität, der die von ihm als geeignet angesehenen Gemeinden zusammengefasst unter dem Titel „Garten-Kompetenzregion“ der Abteilung RU3 zur Kenntnis brachte. Die ausgewählten Gemeinden wurden vom Verein bereits im Vorfeld der Aktion zur Thematik „Grünraumprojekte“ befragt und die Ergebnisse in das Auswahlverfahren einbezogen. In weiterer Folge wurden die Gemeinden vor Ort von Vereinsmitarbeitern über das vom Verein entwickelte Förderungsmodell informiert. Die Information erstreckte sich umfassend über Förderungsgegenstand und -ablauf, Förderungshöhen und -obergrenzen bis zu den Förderungsauflagen. Aus den im Zusammenhang mit der Förderungsaktion bei der Abteilung RU3 geführten Akten ist ersichtlich, dass die Abteilung in die Konzeption der Aktion nicht eingebunden war und nur sporadisch über den Entwicklungsstand informiert wurde. Eine Grundsatzentscheidung über die Durchführung der Aktion und Ziele des Landes NÖ, die mit der Vergabe der Förderungen erreicht werden sollen, ist nicht

dokumentiert. Weiters sind im Bereich der Abteilung RU3 keine Richtlinien existent, in denen die Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe festgelegt sind.

Hierzu wird vom LRH die Ansicht vertreten, dass Förderungsmaßnahmen bzw. Förderungszahlungen ein Instrument zur Umsetzung konkreter politischer Ziele sind. Die bei Förderungsmaßnahmen zum Einsatz kommenden Finanzmittel sind Ausgaben der öffentlichen Hand. Der wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz der öffentlichen Ausgaben aus dem NÖ Landesbudget, welches aus Steuern finanziert wird, liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Landes NÖ. Für die konkrete Realisierung und die administrative Abwicklung einer Förderungsaktion steht den politischen Entscheidungsträgern primär die öffentliche Verwaltung zur Verfügung, die in den entsprechenden gesetzlichen Organisationsstrukturen geregelt ist. Aus diesem Grund hat somit nicht nur die Auszahlung der Förderungsmittel durch die mit der Verwaltung der öffentlichen Mittel betraute Abteilung, sondern auch die Grundsatzentscheidung über die Durchführung einer Förderungsaktion bzw. -maßnahme sowie die Festsetzung der Rahmenbedingungen durch das Land NÖ zu erfolgen. Die Mitwirkung von privatrechtlich organisierten Vereinen ist nach den Vorgaben des Landes NÖ bzw. der zuständigen Abteilung auf ihren jeweiligen sachspezifischen Kompetenzbereich zu beschränken.

Ergebnis 17

In Hinkunft sind die Rahmenbedingungen für Förderungsaktionen durch das Land NÖ vorzugeben. Die im Zusammenhang mit der Aktion getroffenen Entscheidungen, die definierten Förderungsziele und die von der NÖ Landesregierung bzw. der zuständigen Abteilung festgelegten Richtlinien sind klar zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es werden derzeit umfassende Förderrichtlinien für die Aktion „Natur im Garten“ durch die zuständige Abteilung erstellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NÖ Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die Rahmenbedingungen und Richtlinien für alle Förderungsaktionen des Landes NÖ von diesem vorzugeben sind.

8.2 Abwicklung der Förderung

Die Aktion zur Förderung von Grünraumprojekten in Gemeinden in der Landesgartenschau-Region wurde zum weitaus überwiegenden Teil vom Verein Lebensqualität abgewickelt. Die dabei vom Verein wahrgenommenen Aufgaben reichten von der bereits erwähnten Ausarbeitung des Förderungsmodells über die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge und Abrechnungsunterlagen bis zur Projektbetreuung als Ansprechpartner der Gemeinden vor Ort. Die Aufgabe der zuständigen Abteilung RU3 beschränkte sich vornehmlich auf die formelle Anweisung der Förderungsbeträge.

Zur gehandhabten Vorgangsweise ist festzuhalten, dass zwischen dem Land NÖ und dem Verein Lebensqualität keine schriftliche Regelung über den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Vereins im Rahmen der Grünraum-Förderungsaktion des Landes NÖ vorlag. Eine schriftliche Regelung zwischen dem Land NÖ als Förderungsgeber und dem privatrechtlich organisierten Verein Lebensqualität über die vom Verein in fachkompetenter Hinsicht wahrzunehmenden Aufgaben und die Form der Zusammenarbeit wird jedoch als erforderlich angesehen.

Ergebnis 18

In Hinkunft sind Förderungsaktionen unter der strategischen Führung der jeweils zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung abzuwickeln. Wenn zur Effizienz- und Qualitätssteigerung die Mitwirkung einer fachkompetenten Institution als notwendig und zielführend angesehen wird, so hat diese Mitarbeit nach den Vorgaben der Abteilung zu erfolgen. Entscheidungen über die Förderungshöhe sind von der für die Auszahlung verantwortlichen Abteilung unabhängig und selbstständig auf der Basis der übermittelten fachlichen Begutachtungen durchzuführen. Im Hinblick auf die gegenseitige Rechtssicherheit ist die Art der Zusammenarbeit unter Festlegung der Aufgabenverteilung, der Befugnisse und des Berichtswesens in geeigneter Form zu definieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Aktion „Natur im Garten“ wird seit Projektbeginn vom Land gemeinsam mit dem Verein „Bürger und Umwelt“ und in späterer Folge auch mit dem „Verein Lebensqualität“ umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden private Personen, öffentliche Institutionen, Gemeinden, Vereine und andere Organisationen beraten und unterstützt, um Gärten, öffentliche Grünanlagen, Schaugärten usw. ökologischer und naturnäher zu gestalten und zu pflegen. Mit den MitarbeiterInnen des Vereines Lebensqualität, die die verschiedenen Förderungsaktionen des Landes fachlich und zum Teil auch organisatorisch mitbetreut haben, gibt es seit Jahren regelmäßige Projektbesprechungen zu den konkreten Maßnahmen im Bereich der Grünraumgestaltung. Die Aufgabenverteilungen und Befugnisse in fachlicher und organisatorischer Sicht werden in geeigneter Form dokumentiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.1 Förderungsansuchen

Entsprechend den „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ liegt bei der Abteilung RU3 für jedes der geförderten Grünraumprojekte ein Förderungsansuchen vor. Die Ansuchen enthalten in der Regel die Bezeichnung und eine kurzgefasste Beschreibung des Projekts sowie die Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten und das Ersuchen um bestmögliche Förderung. Fallweise sind den Ansuchen bereits eingeholte Kostenvoranschläge angeschlossen. Eine ordnungsgemäße, sachliche und finan-

zielle Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Projekts ist vielfach aus den dokumentierten „Kurz-Ansuchen“ nicht möglich.

Alle Ansuchen enthalten jedoch den Hinweis, dass ein detailliertes Ansuchen bereits an den Verein Lebensqualität übermittelt wurde. Auf der Basis des ausführlichen Ansuchens wurde das Projekt vom Verein geprüft und der Abteilung RU3 die Unterstützung des Projekts empfohlen. Um die in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien enthaltenen Vorschriften zumindest formal einzuhalten, wurde über Intention des Vereins das „Kurz-Ansuchen“ von der jeweiligen Gemeinde an die Abteilung RU3 übermittelt. Die Förderungsempfehlung des Vereines langte dabei in manchen Fällen bereits vor dem Förderungsansuchen bei der Abteilung ein.

Die Entscheidung hinsichtlich der Förderung eines Projekts und der Förderungshöhe kann nach Ansicht des LRH ausschließlich durch die zuständige Abteilung getroffen werden. Die Vorlage aller für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen an die Abteilung und deren Dokumentation ist daher erforderlich. Wenn von der Abteilung die sachkompetente Begutachtung des Förderungsansuchens durch einen Verein, im Sinne einer gutachterlichen Tätigkeit, als erforderlich angesehen wird, so können diese Unterlagen gleichzeitig dem Verein übermittelt werden. Über die jeweilige Vorgangsweise hat in jedem Fall die für die Förderungsentscheidung verantwortliche Abteilung zu befinden.

Ergebnis 19

Schriftliche Ansuchen um Förderung als Voraussetzung und Grundlage für die Förderungsentscheidung durch das Land NÖ sind mit allen notwendigen Unterlagen an die mit der Entscheidung betraute Abteilung zu übermitteln und zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der Regel lagen beim Fördergeber die Ansuchen und Kurzfassungen der Projekte auf. Beim Verein Lebensqualität, der die Aufgabe hatte, die Ansuchen detailliert zu prüfen, lagen darüber hinaus sämtliche Unterlagen auf. Zukünftig werden alle Unterlagen beim Förderungsgeber aufliegen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.2 Förderungsentscheidung und -abrechnung

Die den ausführlichen Ansuchen beiliegenden Projektunterlagen und Kostenschätzungen wurden vom Verein eingehend und in fachlicher Hinsicht geprüft. In der Folge wurde der Abteilung RU3 vom Verein zu jedem Projekt mitgeteilt, dass es den Kriterien von „Natur im Garten“ inhaltlich entspricht und eine Förderung empfohlen wird. Dabei wurden die aufgrund der fachlichen Prüfung anzuerkennenden Projektkosten angeführt. Zusätzlich wurden auf der Basis des vom Verein erstellten Förderungsmodells die Höhe des gerechtfertigten Förderungsbetrags und die Anweisung aus dem Teilab-

schnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ empfohlen. Nach Abschluss des Projekts wurde vom Verein die Richtigkeit der abgerechneten Kosten vor Ort und anhand der ihm von der geförderten Gemeinde vorgelegten Rechnungen geprüft und der Abteilung RU3 die Auszahlung der Förderung empfohlen. Dabei wurde ebenfalls die Höhe des anzuweisenden Förderungsbetrags errechnet und mitgeteilt. Von der Abteilung RU3 wurden die vom Verein festgesetzten Förderungsbeträge in allen geprüften Fällen übernommen.

Hinsichtlich der Entscheidungen über die Förderungshöhe wird auf Ergebnis 17 verwiesen.

8.2.3 Förderungsauflagen

Den einzelnen Gemeinden wurde von der Abteilung RU3 die Bewilligung einer Förderung und die Höhe des Förderungsbetrags in einer Zuschrift bekannt gegeben. Dabei wurde den Gemeinden unter anderem mitgeteilt, dass die Anweisung der nicht rückzahlbaren Beihilfen nach Vorlage der saldierten Originalrechnungen erfolgt, die Förderungsbeträge für diese Projekte zweckgebunden sind und das Land NÖ sich eine Rückforderung für den Fall einer nicht widmungsgemäßen Verwendung vorbehält. Vom Verein wurden den Gemeinden im Rahmen der Vorstellung des Förderungsmodells das Vorliegen eines Pflegeplans für das geförderte Grünraumprojekt, die Pflege des Projekts durch qualifiziertes Personal und der Bestand des geförderten Projekts für mindestens zehn Jahre als Förderungsauflage bzw. Förderungsbedingung präsentiert. Die Gemeinden wurden jedoch von der Abteilung RU3 im Zuge der Bewilligung der Förderungsbeträge nicht zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet.

Ergebnis 20

In Hinkunft sind Förderungsnehmer von der zuständigen Abteilung im Rahmen der Förderungsbewilligung zur Einhaltung der im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderungsaktion definierten Förderungsauflagen zu verpflichten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Förderungsnehmer wurden durch die MitarbeiterInnen des Vereines Lebensqualität ausführlich und detailliert über die Kriterien der Aktion „Natur im Garten“ informiert. In den Förderansuchen bekannten sich die Förderungsnehmer schriftlich dazu, diese Kriterien einzuhalten. Die Förderungsnehmer werden künftig zusätzlich in Form eines Fördervertrages oder einer Förderzusage zur Einhaltung der Förderauflagen verpflichtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Gartenfestival Kamptalgärten 2006

Die Verfasser der Machbarkeitsstudie für eine LGS 2008 kamen zur Auffassung, dass zur Entwicklung, Planung, Organisation und Realisierung des gesamten Modells „Gar-

ten-Land NÖ“ grundsätzlich eine professionelle, handlungsfähige und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattete Aufbau- und Ablaufstruktur auf der Basis einer eigenen Trägerstruktur notwendig ist. Im Sinne der Zielsetzungen des Projekts „Garten-Land NÖ“ wurde es als zweckmäßig angesehen, die Projektträgerschaft für alle drei Modellbausteine in einer beim bzw. im Nahbereich des Landes NÖ angesiedelten Struktur zu verankern, in der idealerweise auch bereits bestehende (operative) Strukturen synergetisch zusammengeführt werden könnten.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsatzaussage der Studie wurde zum Zweck der Realisierung des Bausteins „Grüne Lagune“ mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2003 für die Planung und Errichtung des Gartenkompetenzzentrums in Tulln eine Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Entgegen der Empfehlung der Machbarkeitsstudie wurde jedoch die Projektträgerschaft für das Gartenfestival davon abgekoppelt und eine eigene Gesellschaft gegründet, nämlich die Gartenfestival Organisations GmbH (im Folgenden mit „Garten-GmbH“ bezeichnet). Die Garten-GmbH wurde nach Abschluss des Gartenfestivals aufgrund des Generalversammlungsbeschlusses vom 24. Jänner 2007 wieder aufgelöst. Nicht eruierbar war, weshalb hier von der durchaus nachvollziehbaren Empfehlung der Studie abgegangen wurde und somit auf Synergien sowohl in der Entwicklung und während des Festivals als auch im Anschluss im Sinne eines effizienten Wissensmanagements verzichtet wurde.

Das Gartenfestival Kamptalgärten 2006 wurde von der eigens für diesen Zweck gegründeten Gartenfestival Organisations GmbH organisiert und abgewickelt. Die Umsetzung des Festivals und der Landesgartenschau 2008 in Tulln erfolgte somit entgegen den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie nicht durch die als ideal beschriebene gleiche Trägerstruktur.

9.1 Gartenfestival Organisations GmbH

Die Gesellschaft wurde am 23. November 2004 unter der Firma „Gartenfestival Organisations GmbH“ gegründet.

Die Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch beim Landesgericht Krems erfolgte am 2. Dezember 2004 unter der Nummer FN 255647 b. Der Sitz der Gesellschaft war in 3550 Langenlois, Kamptalstraße 3.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug €35.000,00 und war zur Hälfte bar eingezahlt. Einziger Gesellschafter der Garten-GmbH war der Verein „Kamptalgärten Verein zur Förderung der Gartenkultur“ (BH Krems, Vereinsreg. Nr. KRS3-V-842).

Gegenstand der Gesellschaft war laut Gesellschaftsvertrag:

- Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Bewerbung von Gartenfestivals und gartenspezifischen Veranstaltungen,
- Beauftragung und Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten,
- Herausgabe von Publikationen sowie
- allgemeine Tätigkeiten der gartenkulturellen und gartenökologischen Volksbildung.

Weiters bezweckte die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung, sondern auf Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks ausgerichtet war, die Förderung und Pflege der Gartenkultur, die Erhaltung der ursprünglichen Landschaft und deren Pflanzenwelt, die Pflege und Erhaltung von Naturdenkmälern und des ursprünglichen Landschaftsbildes und der gartenökologischen Kompetenz in Österreich mit Schwerpunkt NÖ.

9.2 Förderung der Gartenfestival Organisations GmbH

Das Gartenfestival Kamptalgärten 2006 wurde von der Garten-GmbH Ende 2004 in Angriff genommen. Zu Beginn des bezughabenden Akts ersuchte die Garten-GmbH mit Schreiben vom 3. Dezember 2004 um Förderung. Zu diesem Zeitpunkt waren nach Aktenlage noch keinerlei offizielle Weichen dahingehend gestellt, wer die Organisation des 2006 geplanten Gartenfestivals im Kamptal übernehmen sollte. Weshalb daher die ohne jegliche Landesbeteiligung gegründete Garten-GmbH hier zum Zug kam, war nicht feststellbar.

In ihrem Ansuchen teilte die Garten-GmbH mit, dass „gemäß Regierungsbeschlusses vom 17. Februar 2004 (Anmerkung LRH: richtig 16. Dezember 2003) zur Positionierung Niederösterreichs als gartenökologisches Kompetenzzentrum neben der zentralen Gartenschau in Tulln auch diverse Begleitprojekte, u.a. 2006 erstmals ein Gartenfestival umgesetzt werden sollen. Für die Umsetzung des Festivalprogramms wurde eine eigene Gesellschaft, die Gartenfestival Organisations GmbH, gegründet. Weiters ist die Tätigkeit der Gesellschaft gemeinnützig und bezweckt vor allem die Förderung und Pflege der Gartenkultur sowie der gartenökologischen Kompetenz in NÖ. Die konkrete Aufgabe der Gartenfestival Organisations GmbH in Bezug auf das Gartenfestival Kamptal 2006 ist die Konzeption, Organisation und Vermarktung eines standortgemäßen Veranstaltungsprogramms in den einzelnen Gartenanlagen des Kamptals.

Die Ausrichtung der Tätigkeit der Gesellschaft basiert auf folgenden Prämissen:

- Die Durchführung des Gartenfestivals Kamptal 2006 folgt dem Prinzip privat-public-partnership. Die aktive Beteiligung der Region, der einzelnen Standorte ist Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Förderungen. Die Loyalität gegenüber dem Land NÖ, die Ordnungsmäßigkeit in der Gestion der gewährten Mittel und die Einhaltung der Budgetvorgaben sind dabei oberstes Prinzip.
- Erfolgsentscheidend ist weiters das synergetische Zusammenwirken der einzelnen Festivalorte mit der Garten-GmbH und untereinander (inhaltliche Abstimmung, Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen und des jeweils spezifischen Veranstaltungsknowhows) sowie mit dem Umweltbüro, insbesondere der Aktion „Natur im Garten“.
- Das Gartenfestival Kamptal ist ein Pilotprojekt. Der Erfolg wird nicht nur an Besucherzahlen gemessen, sondern auch am Erfahrungsgewinn für Entwicklung und Organisation weiterer Begleitmaßnahmen zur Positionierung Niederösterreichs als Gartenökologisches Kompetenzzentrum.“

Für die Aufgabe der Konzeption, Organisation und Vermarktung des Gartenfestival Kamptal 2006 wurde von der Garten-GmbH ein Grundbudget mit folgendem Förderungsbedarf erstellt:

Budgetplan der Gartenfestival Organisations GmbH			
Basisbudget	2005	2006	Summe
1. Einnahmen			
1.1. Förderungen Land NÖ	400.000,00	600.000,00	1.000.000,00
1.2. Zusatzeinnahmen	50.000,00	150.000,00	200.000,00
Summe	450.000,00	750.000,00	1.200.000,00
2. Ausgaben			
2.1. Organisation/Administration	115.000,00	85.000,00	200.000,00
2.2. Programm	150.000,00	350.000,00	500.000,00
2.3. Marketing	185.000,00	315.000,00	500.000,00
Summe	450.000,00	750.000,00	1.200.000,00

Bezüglich der in dieser Tabelle genannten Zahlen wurde für das Jahr 2005, Punkte 2.1. bis 2.3. noch eine genauere Aufgliederung angeschlossen. Für das Jahr 2006 lagen keine weiteren Angaben vor.

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2004 ersuchte die zuständige Abteilung den Umweltschutzverein „Umwelt und Bürger“ um rascheste Übermittlung einer Stellungnahme (ähnlich wie bei den Projekten für das Kamptalfestival) über die Zweckmäßigkeit, Plausibilität sowie fachliche Beurteilung der eingereichten Förderung „Gartenfestival Organisations GesmbH“ im Rahmen des Kamptalfestivals. Diesem E-Mail waren die gesamten Antragsunterlagen angeschlossen. Die Anfrage wurde offenbar mangels abteilungsinterner Fachkenntnis an den Verein gestellt.

Eine Antwort auf das E-Mail ist dem Akt nicht zu entnehmen. Am 14. Dezember 2004 wurde durch die NÖ Landesregierung der Beschluss gefasst, der Garten-GmbH für die Organisation, Verwaltung und Koordination des Gartenfestivals Kamptal 2006 eine nicht rückzahlbare Beihilfe in der Höhe von €1.000.000,00 zu gewähren. Danach ist die finanzielle Bedeckung bei VS 1/529945/7430 für 2005 mit €400.000,00 und für 2006 mit €600.000,00 gegeben. Laut Sachverhalt des Beschlusses hat der Umweltschutzverein für die Abteilung RU3 das Ansuchen auf Zweckmäßigkeit, Plausibilität und fachliche Eignung beurteilt und für förderungsfähig befunden. Dieser Befund des Umweltschutzvereins lag jedoch nicht vor, vielmehr wurde ein Antrag auf Förderung in der Höhe von €1.000.000,00 für eine private Gesellschaft eingebracht, wobei nach Aktenlage vor der Beschlussfassung keinerlei inhaltlich-fachliche Prüfung bzw. eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit oder Plausibilität der eingereichten För-

derung erfolgte. Nach Ansicht des LRH ist jedoch eine derartige Prüfung vor Genehmigung einer Förderung unabdingbar.

Ergebnis 21

Vor Genehmigung einer Förderung hat in jedem Fall eine umfassende Prüfung der Förderungswürdigkeit auf der Basis von vorgelegten Unterlagen zu erfolgen und die Ergebnisse der Prüfung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird vor Genehmigung einer Förderung jeweils eine umfassende Prüfung der Förderungswürdigkeit auf der Basis der vorgelegten Unterlagen erfolgen und es werden die Ergebnisse der Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 informierte die Abteilung RU3 die Garten-GmbH über die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe in der Höhe von €1.000.000,00 (2005: €400.000,00 und 2006: €600.000,00). Weiters wurde mitgeteilt, dass ein Betrag in der Höhe von €200.000,00 im Januar 2005 zur Anweisung gelangen wird. Die Anweisung der restlichen nicht rückzahlbaren Beihilfe für 2005 und 2006 sollte jeweils nach Vorlage einer übersichtlichen Kosten- bzw. Rechnungszusammenstellung (eventuell saldierte Originalrechnungen), der Bilanz und der Zwischenberichte bzw. des Endberichts über die Verwendung der Förderung beim Umweltschutzverein erfolgen.

Auch diesbezüglich geht aus dem Akt nicht hervor, ob es zwischen der Abteilung RU3 und dem Umweltschutzverein eine Festlegung über die künftige Vorgangsweise gab. Offenbar wurde mit Ausnahme der unmittelbaren Auszahlung der Mittel die gesamte inhaltliche Administration der Förderung an die Garten-GmbH in der Höhe von €1.000.000,00 einem privaten Verein überlassen, ohne dass eine schriftliche Regelung über den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Vereines im Rahmen dieser Förderung des Landes NÖ vorlag. Für die Abteilung RU3 war daher nicht ersichtlich, nach welchen Maßstäben hier vom Verein bei dessen Prüfung vorgegangen wurde (Voraussetzungen und Termine der Teilanweisungen, Inhalt der Rechnungen, gewünschte Festivalziele etc.).

Eine schriftliche Regelung zwischen dem Land NÖ als Förderungsgeber und dem privatrechtlich organisierten Verein über die vom Verein in fachkompetenter Hinsicht wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen von Förderungsabwicklungen und die Form der Zusammenarbeit wird als erforderlich angesehen.

Im Jahr 2005 erfolgten im Jänner sowie im November zwei Teilanweisungen in der Höhe von je €200.000,00. Von der Garten-GmbH wurden der förderabwickelnden Abteilung RU3 dazu lediglich im Oktober 2005 einige Finanzunterlagen (Erfolgsrechnung, Saldenlisten) sowie Beilagen der Aufsichtsratssitzungen zur Kenntnis übermittelt. In-

haltlich konkrete Fakten wie etwa bereits durchgeführte oder zukünftig geplante Maßnahmen waren daraus nicht zu entnehmen. Aus dem erst im August 2008 anlässlich der Prüfung durch den LRH vorgelegten Jahresabschluss 2005 ergeben sich beispielsweise erhebliche Abweichungen zum ursprünglich geplanten, im Dezember 2004 vorgelegten Basisbudget 2005. So waren in diesem Basisbudget neben den €400.000,00 vom Land NÖ auch €50.000,00 an Zusatzeinnahmen vorgesehen. Tatsächlich wurden jedoch lediglich €1.906,36 an Umsatzerlösen lukriert. Unter dem Posten Organisation/Administration waren für die Geschäftsführung (Pauschal-Werkvertrag) €60.000,00 sowie für Assistenz (Halbtags-Dienstvertrag) €14.000,00 geplant. Laut Jahresabschluss 2005 betrug der Aufwand für die Geschäftsführung jedoch €69.000,00 sowie der Personalaufwand €70.532,39. Dies bedeutet beim Geschäftsführeraufwand eine Überschreitung von 15 % und beim Personalaufwand eine Überschreitung von ca. 400 %, was in Anbetracht der zeitlichen Nähe der Erstellung des Basisbudgets (Dezember 2004) zum eigentlichen Geschäftsjahr 2005 und somit der Notwendigkeit einer schon sehr konkreten Planung nicht nachvollziehbar ist.

Ergebnis 22

Die Förderungswerber sind in Hinkunft bei der Förderungsgenehmigung darauf hinzuweisen, dass wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Kosten bzw. Kostenpositionen von den zur Förderungsgenehmigung vorgelegten Budgetplänen und Kostenschätzungen im Rahmen des Förderungsnachweises zu erläutern sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Förderungswerber werden in Hinkunft bei der Förderungsgenehmigung bzw. im Fördervertrag darauf hingewiesen, dass wesentliche Abweichungen gegenüber der vorgelegten Kosten- bzw. Finanzplanaufstellung bei der Abrechnung bzw. der Vorlage der Förderungsnachweise entsprechend zu begründen und zu erläutern sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14. März 2006 teilte die Geschäftsführerin der Garten-GmbH mit, dass beziehungsweise auf die Fördervereinbarung der Garten-GmbH mit dem Land NÖ vom 14. Dezember 2004 die nächste Zwischenabrechnung im Wege des Vereins Lebensqualität am 14.3.2006 vorgelegt wurde. Gleichzeitig wurde um Auszahlung der ersten Beihilfe 2006 in Höhe von 50 %, das sind €300.000, ersucht. Diesem Schreiben angeschlossen waren das Protokoll der 5. Aufsichtsratssitzung, ein Überblick über die Finanzen 2005/2006 sowie einige Sachkontenjournalen. Daraufhin erfolgte am 4. April 2006 die 3. Teilanweisung in der Höhe von €300.000,00. Jedoch erst mit Schreiben vom 18. April 2006 teilte der Verein Lebensqualität mit, dass „auf Grund der Vorlage des Zwischenabschlusses für den Zeitraum 01. 01. 2005 bis 28. 02. 2006 unter Berücksichtigung der Berichte der Geschäftsführung im Zuge der Aufsichtsratssitzungen sowie des Jahresabschlusses 2005 die Auszahlung der ersten Fördermittel 2006 in

Höhe von 50 % – das sind 300.000 € – befürwortet werden kann.“ Ob hier vor der 3. Teilanweisung eine abteilungsinterne Beurteilung der vorgelegten Zwischenabrechnung erfolgte oder diese überhaupt unterblieb, konnte nicht festgestellt werden. Mit zwei weiteren Teilanweisungen vom 13. Juni sowie vom 1. September 2006 über je €150.000,00 wurde die restliche Förderung ausbezahlt. Danach erfolgten im Akt keine weiteren Aktivitäten. Vom Förderungsempfänger wurden weder abschließende Förderungsabrechnungen noch Verwendungsnachweise verlangt.

Ergebnis 23

Der vollständigen und lückenlosen Vorlage von geforderten Verwendungsnachweisen ist künftig verstärktes Augenmerk zu widmen. Werden vom Förderungswerber die zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der zuerkannten Förderung geforderten Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, sind diese einzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird zukünftig verstärktes Augenmerk auf die vollständige und lückenlose Vorlage der geforderten Verwendungsnachweise gelegt werden und eine Urgenz erfolgen, wenn diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erst im Zuge der Prüfung durch den LRH wurden die Jahresabschlüsse 2005 und 2006 sowie die aufgrund der Liquidation der Garten-GmbH im Jahr 2007 erstellte Liquidationsbilanz vom Verein Lebensqualität eingefordert und dem Akt angeschlossen. Die nachträgliche Durchsicht dieser Bilanzen verstärkt den Eindruck, dass hier im Zuge der Förderungsabwicklung durchaus Kontrollbedarf von der zuständigen Abteilung bestanden hätte. So etwa betragen als für den LRH im Jahresabschluss 2006 hervorstechende Posten der Personalaufwand €170.487,42, der Aufwand für beigestelltes Personal €197.482,36 sowie der Aufwand für die Geschäftsführung €56.000,00. Insgesamt fielen daher im Jahr 2006 Personalkosten in der Höhe von €423.969,78 an. Da sich im Akt keine Erklärungen oder Unterlagen wie etwa ein Tätigkeitsbericht finden, sind für den LRH das Zustandekommen dieser Summen bzw. die dafür erfolgten Leistungen nicht nachvollziehbar. So wären hier beispielsweise die Anzahl der insgesamt beschäftigten Personen (in Abweichung zum ursprünglichen Basisbudget) und die von diesen durchgeführten Tätigkeiten zu überprüfen gewesen.

Aus der Liquidationsbilanz vom 11. Juli 2007 ergibt sich, dass die Garten-GmbH mit Aktiva in der Höhe von €11.949,84 beendet wurde. Da von der Stammeinlage €17.500,00 einbezahlt waren, hatte der Verein „Kamptalgärten Verein zur Förderung der Gartenkultur“ als einziger Gesellschafter letztlich den daraus resultierenden Verlust von €5.550,16 zu tragen.

Zusammenfassend ergibt sich für den LRH, dass die zum Betrieb der Garten-GmbH erforderlichen Finanzmittel zum weitaus größten Teil durch das Land NÖ in Form von Förderungsbeträgen an die Gesellschaft bereitgestellt wurden. Worin die eigentliche Kerntätigkeit der Garten-GmbH bestanden hat und welche Aktivitäten und Maßnahmen hier gesetzt wurden, war der Abteilung RU3 und somit dem Land NÖ als Förderungsgeber im Detail nicht bekannt. Zwar finden sich in den spärlich vorgelegten Unterlagen schlagwortartige Hinweise wie beispielsweise:

„ ...

- Inhaltliche und terminliche Fixierung der Hauptereignisse
- Entwicklung von eigenen Programmbausteinen, Ideenprüfung, Beratung von Festivalgärten/-orten (Inhalte, Termine) in Bezug auf Jahresprogramm mit Schwerpunkt „Festival der Gärten“ im Mai/Juni sowie
- Unterstützung bei der Planung der Festivalgärten (Investitionsförderung)
- Laufende Kooperation mit Verein Kamptalgärten und Aktion Natur im Garten in Bezug auf Aktivitäten 2005 und 2006 (Angebotsentwicklung)
- Aufbau von Kooperationen zu relevanten Partnern für die thematischen Verknüpfungen (Wein, Kunst, Volks-Kultur, Gartenfachliches, ...)

... “

Aus diesen allgemein gehaltenen Informationen in Verbindung mit den vorgelegten Sachkontenjournalen kann jedoch nach Ansicht des LRH kein konkreter Rückschluss auf die Art und Weise der Verwendung der geleisteten Förderungsmittel gezogen werden. Auch fehlen jegliche Vorgaben des Landes NÖ als Förderungsgeber, welche speziellen Ziele mit dieser Förderung erreicht werden sollen und welche Erwartungen an den Förderungswerber gerichtet sind. So wäre festzulegen gewesen, inwieweit etwa die Zusammenarbeit mit den einzelnen Teilnehmern des Gartenfestivals erfolgen soll, ob also lediglich Hilfestellung und Unterstützung durch entsprechendes Know-how gegeben werden soll oder der Förderungswerber auch selbst operativ daran teilnehmen soll. Weiters wären umfangreiche Fragen des Marketings, des eigentlichen Festivalablaufs oder der Evaluierung des Festivalerfolgs zu klären gewesen. Diese nicht abschließende Darstellung zeigt, dass nahezu alle wesentlichen Punkte nicht Bestandteil der Förderung und somit offen gelassen wurden und in der Folge das Land NÖ auf die Rolle des bloßen Finanziers reduziert war.

9.3 Förderung des Gartenfestivals Kamptalgärten 2006

Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie für eine NÖ Landesgartenschau im Februar 2003 wurde ebenfalls über Auftrag der ecoplus in Abstimmung mit dem „Umweltbüro des Landes NÖ“ von jener Tourismusberatungsfirma, welche bereits die Studie über die NÖ Landesgartenschau erstellt hatte, im November 2003 eine Machbarkeitsstudie für ein Gartenfestival erstellt. Neben der Installation eines fixen Gartenkompetenz-Zentrums für NÖ sollte die Detaillierung der Konzeption eines Gartenfestivals vorgenommen und damit ein für NÖ generell anwendbares Modell entwickelt werden. Auf

Wunsch der Auftraggeber wurde dieses Modell am Beispiel der Region Kamptal dargestellt.

Ziel dieser Studie war es, konkret die im Kamptal vorhandenen Tätigkeiten zu beurteilen sowie die Standortvoraussetzungen zu evaluieren und daraus einen Standortvorschlag zu entwickeln. In weiterer Folge sollten dann sowohl die organisatorischen als auch die thematischen Anforderungen an ein Gartenfestival präzisiert sowie eine erste Skizzierung der möglichen Festival-Konzeption vorgenommen werden.

Trotz eingehender Prüfung war es dem LRH nicht möglich, die Fixierung des Gartenfestivals auf das Kamptal zu rekonstruieren. Der erste bezughabende Regierungsbeschluss stammt vom 16. Dezember 2003, wonach bezüglich des Gartenfestivals im Bereich der Kamptalgärten im Jahre 2006 konkrete Planungen und damit verbundene Verhandlungen umgehend begonnen werden sollen. In der Begründung des Regierungsbeschlusses wird lediglich darauf verwiesen, dass durch die ecoplus auf Basis der Machbarkeitsstudie „Landesgartenschau 2008“ eine Machbarkeitsstudie „Gartenfestival – Modell“ beauftragt wurde. Ergebnis dieser Studien sei, dass die Durchführung eines fünf- bis achtwöchigen Gartenfestivals im Jahr 2006 im Bereich der Kamptalgärten zielführend und notwendig sei. Weshalb jedoch im Jahr 2003 laut Auftraggeber der Studie das Modell eines Gartenfestivals am Beispiel der Region Kamptal dargestellt werden sollte, geht daraus nicht hervor.

Im Rahmen der Förderungsaktion wurden mit Regierungsbeschluss vom 9. November 2004 für insgesamt zehn Projektanträge nicht rückzahlbare Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt €1.712.450,00 zulasten des Voranschlags 2005 bewilligt. Im Jahr 2005 wurden weitere vier Projekte als unterstützenswert eingestuft und dafür zusätzlich insgesamt €127.100,00 zulasten der Budgetjahre 2005 und 2006 genehmigt. Schließlich wurde die Förderungsaktion noch auf drei weitere Projekte ausgedehnt, wovon zwei im Wege einer Regionalförderung abgewickelt wurden und eines die Förderung einer Landesdienststelle darstellte. Für diese drei Projekte wurden insgesamt €333.000,00 genehmigt. Die Auszahlung der Förderungsbeträge an die einzelnen Förderungsnehmer erfolgte durch die Abteilung RU3 zu Lasten des Teilabschnitts 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“. Dabei gelangten von den insgesamt genehmigten und budgetmäßig verrechneten €2.172.550,00 bis zum Zeitpunkt der Prüfung €2.093.803,70 zur Förderung von einzelnen Projekten zur Auszahlung.

9.3.1 Aufbau der Förderungsaktion

In den vorhandenen Akten der Abteilung RU3 beginnt die Förderungsaktion mit dem Einlangen eines Schreibens des Umweltschutzvereins vom 27. Oktober 2004. In diesem Schreiben wurde folgendes mitgeteilt:

„Entsprechend dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16.12.2003 wurden für die Durchführung eines Gartenfestivals im Bereich der Kamptalgärten im Jahre 2006 konkrete Planungen und damit verbundene Verhandlungen durchgeführt. Basis dieser Vorbereitungsarbeiten ist die durch die ECO Plus GmbH beauftragte Machbarkeitsstudie „Gartenfestival – Modell“. Der Umweltschutzverein Bürger und Umwelt, welcher be-

reits bei der Erstellung der Studie die Aufgabe der inhaltlichen Abstimmung im Sinne der Positionierung Niederösterreichs als gartenökologisches Kompetenzzentrum und zur Marktaufbereitung für die Landesgartenschau betreute, beschäftigte sich in den vergangenen Monaten mit der konkreten Positionierung des Gartenfestivals und den damit verbundenen Standortentwicklungsmöglichkeiten. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, das gartenspezifische Angebot räumlich zu verdichten und nachhaltig zu heben und dadurch den Garten als attraktives Ausflugsziel mit einem ansprechenden Begleitprogramm zu etablieren. Es wurden die Fragen für die prinzipielle Eignung potenzieller Standorte und die Frage Ziel führender Investitionen sowie die Frage der finanziellen Unterstützung dieser Projekte in Abstimmung mit einem mit Touristik-, Wirtschafts- und Ökologieexperten besetzten Beirat behandelt.“

Laut diesem Schreiben wurden vom Umweltschutzverein konkrete Planungen und damit verbundene Verhandlungen durchgeführt sowie an der konkreten Positionierung des Gartenfestivals und den damit verbundenen Standortentwicklungsmöglichkeiten gearbeitet. Diese Arbeiten wurden vom Umweltschutzverein ohne entsprechenden Auftrag der Abteilung RU3 durchgeführt. So etwa wurde eine inhaltliche Abstimmung im Sinne der Positionierung NÖ als gartenökologisches Kompetenzzentrum durch den Umweltschutzverein vorgenommen, die Eignung potenzieller Standorte untersucht oder die Frage der finanziellen Unterstützung mit einem Beirat behandelt. Dies alles geschah ohne erkennbare Vorgaben durch das Land NÖ.

Weiters erfolgte in diesem Schreiben eine Auflistung, welche Projekte im Rahmen des Gartenfestivals als unterstützenswert eingestuft wurden. Dabei wurde neben einer Kurzbeschreibung auch angeführt, wie hoch die jeweilige Projektsumme der einzelnen Projektwerber ist und in welcher Höhe nach Ansicht des Umweltschutzvereins eine Förderung gerechtfertigt wäre.

Aus den Projektbeschreibungen geht hervor, dass die einzelnen Themen der jeweils als unterstützenswert befundenen Projekte relativ breit gestreut waren. Als Stichworte seien hier genannt:

- Garten der Religionen
- Gesundheitsgärten
- Sammlung, Archivierung und Erhaltung alter Nutzpflanzensorten
- Garten der Rose
- Genuss im Garten
- Historischer Schlosspark
- Weingarten
- Kunst in der Natur
- Freilichtmuseum

Im Vergleich dazu wurden in der oben bereits dargestellten Machbarkeitsstudie der e-coplus verschiedene Themen, die als mögliche Bespielungsansätze für ein Gartenfestival in Frage kommen, auf Basis einer eingehenden Recherche jener Aspekte erhoben, die im Kamptal bereits entwickelt bzw. gelebt wurden. Aus dieser Themenevaluierung ergaben sich für ein Gartenfestival im Kamptal folgende grundsätzlich interessante und relevante Themen:

- Musik – Klingende Gärten
- Kulinarik – Kulinarische Paradies-Gärten
- Rosen – Rosen-Gärten
- Zwerge – Zwergen-Gärten
- Künste – Garten-Kunst-Crossover

Um über die Garten-Interessierten hinaus Aufmerksamkeit und Frequenzen zu erzeugen, wurde daher für das Kamptal eine thematische Ergänzung bzw. Aufbereitung rund um das Thema „Musik“ empfohlen. Aus diesen untersuchten Varianten wurde daher in der Studie für die Konzeption des Gartenfestivals die Variante „Klingende Gärten im Kamptal“ als das erstgereifte Profilierungsthema ausgewählt.

Obwohl sämtliche Projekte natürlich den gemeinsamen Nenner „Garten“ besitzen, war für den LRH außer dem regionalen Aspekt kein Zusammenhang zwischen den einzelnen geförderten Projekten erkennbar. Wie aus der Auflistung der Themen ersichtlich spannt sich der Bogen von gesundheitlichen und kulinarischen Themen über philosophische Ansätze bis hin zur Kunst. Nach Beginn der Prüfung durch den LRH wurden dem Akt jene Ansuchen der Förderungswerber, welche nicht an die zuständige Abteilung, sondern direkt an den Umweltschutzverein gerichtet waren und inhaltlich ausführlicher waren (Langform), angeschlossen. Laut diesen standardisierten Ansuchen waren folgende allgemeine ökologische Kriterien bei der Planung und dem Betrieb der Gartenanlagen sicherzustellen:

1. keine Pestizide
2. kein Torf zur Bodenverbesserung
3. keine leicht löslichen Mineraldünger
4. Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit (freie Zugänglichkeit oder Eintritt)
5. bei der Bepflanzung sind autochthone, heimische und standortgerechte Arten und Materialien zu bevorzugen, wobei auf eine naturnahe Gestaltung und Pflege bedacht genommen werden soll

Inwieweit bei den Projekten sonst ein inhaltlich oder floral roter Faden gegeben war, konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

Für den LRH nicht nachvollziehbar war in weiterer Folge, wie die Auswahl der einzelnen Förderungsprojekte bzw. deren Beurteilung und die Festlegung der Fördersummen erfolgte. So teilte der Umweltschutzverein der Abteilung RU3 zwar mit, dass alle in Frage kommenden Gartenanlagen aktiv wegen einer Teilnahme am Festival kontaktiert wurden und somit die Chance bekamen, in den Genuss einer Förderung zu kommen. Jedoch wurden keine bezughabenden Förderungsbedingungen an die Abteilung RU3 übermittelt bzw. wurden umgekehrt keine wie auch immer gearteten Vorgaben vom Land NÖ an den Umweltschutzverein gemacht.

Obwohl bereits aufgrund des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2003 bezüglich des Gartenfestivals im Bereich der Kamptalgärten im Jahre 2006 konkrete Planungen erfolgen sollten, gab es im Vorfeld keinerlei Einbindung der zuständigen Abteilung in die Konzeption. Somit ist letztlich aus den vorhandenen Unterlagen in den Akten nicht erkennbar, was die eigentlichen Ziele dieser Förderungsaktion jeweils beim konkreten Förderungsnehmer waren und wie diese Ziele erreicht werden sollten. Weiters gibt es keine Unterlagen darüber, wie die Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe festgelegt sind, also etwa welche Maßnahmen und in welcher Höhe maximal gefördert werden konnte.

Wie bereits im Rahmen dieses Berichts ausgeführt, ist eine derart umfangreiche Förderungsaktion in erster Linie ein Instrument zur Umsetzung konkreter politischer Ziele. Da hier Ausgaben der öffentlichen Hand getätigt werden, welche aus Steuern finanziert sind, ist daher besonderes Augenmerk auf den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Mittel zu legen. Die Verantwortung dafür sollte daher ausschließlich bei der NÖ Landesregierung liegen, welche sich bei der Abwicklung und Auszahlung der jeweils zuständigen Abteilung bedienen sollte.

Die Grundsatzentscheidung über die Durchführung einer Förderungsmaßnahme sowie die Festsetzung der Rahmenbedingungen haben prinzipiell durch das Land NÖ zu erfolgen und sind entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

9.3.2 Abwicklung der Förderung

Die Anträge der einzelnen Förderungswerber, welche bei der Abteilung RU3 konzentriert Ende Oktober 2004 einlangten, enthielten in Kurzform eine Beschreibung der vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen sowie den dafür geschätzten Finanzbedarf. Die jeweils dazu korrespondierenden Ansuchen in Langform, welche alle notwendigen Daten sowie umfangreiche Darstellungen enthielten, wurden von den Antragstellern lediglich an den Umweltschutzverein übermittelt und erst auf Nachfrage des LRH den bezughabenden Akten der Abteilung angeschlossen. Am 9. November 2004 wurde von der NÖ Landesregierung die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung eines Gartenfestivals im Bereich der Kamptalgärten im Jahr 2006 unter Festsetzung der den einzelnen Förderungswerbern jeweils zukommenden Förderungen beschlossen. Auch hierbei war für den LRH nicht nachvollziehbar, wie die Abteilung RU3 zu den einzelnen Förderungsbeträgen kam.

Mit Protokollierung vom 25. November 2004 findet sich im Akt ein zweites Schreiben des Umweltschutzvereins (ebenfalls datiert mit 27. Oktober 2004!), welches größtenteils wortident mit dem ursprünglichen ersten Schreiben vom 27. Oktober 2004 ist. Lediglich einzelne Summen bei den jeweiligen Förderungswerbern (erwartete Gesamtkosten sowie empfohlene Förderung) waren abgeändert sowie zwei Förderungswerber gänzlich entfernt.

Im Extremfall gab es bei einem Förderungsprojekt vier sehr unterschiedliche Summen betreffend die förderungsrelevanten Gesamtkosten:

- im Ansuchen des Förderungswerbers an die zuständige Abteilung (Kurzform) mit €1.000.000,00
- im ersten Schreiben des Umweltschutzvereins vom 27. Oktober 2004 an die zuständige Abteilung mit €683.000,00
- im Ansuchen des Förderungswerbers an den Umweltschutzverein (Langform) mit €587.000,00
- im zweiten Schreiben des Umweltschutzvereins vom 27. Oktober 2004 an die zuständige Abteilung mit €586.211,10

Wie diese unterschiedlichen Beträge zustande gekommen waren bzw. auf welcher Grundlage dann die Förderungsentscheidung getroffen wurde, war dem Akt nicht zu entnehmen.

In Hinkunft sind Entscheidungen über Art und Höhe von Förderungen in jedem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine Gesamtschau auf die genehmigten Förderungen (mit Ausnahme der beiden Regionalförderungen sowie der Landesdienststelle) zeigt, dass die einzelnen Projekte sehr unterschiedliche Umfänge aufwiesen und daher die geplanten Kosten eine große Spannweite besaßen. In allen 14 Fällen wurden verschiedene Prozentsätze an Förderungen vergeben. Die geringste Förderung betrug 27,47 % der geplanten Investitionskosten, die höchste Förderung 68,47 %. Der Mittelwert betrug dabei 58,08 %.

Verhältnis geplante Kosten – genehmigte Förderung			
Projekt	Geplante Projektkosten	Genehmigte Förderung	Prozentsatz
A	586.211,10	380.000,00	64,82 %
B	375.000,00	250.000,00	66,67 %
C	379.280,00	222.000,00	58,53 %
D	368.400,00	218.000,00	59,17 %
F	263.627,88	180.500,00	68,47 %
G	313.100,00	190.000,00	60,68 %
H	235.000,00	154.770,00	65,86 %
I	123.000,00	81.180,00	66,00 %
J	52.000,00	30.000,00	57,69 %
K	11.000,00	6.000,00	54,55 %
L	118.000,00	47.000,00	39,83 %
M	75.000,00	47.500,00	63,33 %
N	75.000,00	20.600,00	27,47 %
O	20.000,00	12.000,00	60,00 %
	2.994.618,98	1.839.550,00	Ø 58,08 %

Den einzelnen Förderungswerbern wurde von der Abteilung RU3 die Bewilligung einer Förderung und die Höhe des Förderungsbetrags in einer Zuschrift bekannt gegeben. Dabei wurde unter anderem mitgeteilt, dass nach Vorlage der saldierten Originalrechnungen gemäß dem eingereichten Kostenplan inklusive übersichtlicher Kostenzusammenstellung beim Verein Lebensqualität die Anweisung der nicht rückzahlbaren Beihilfen erfolgt, die Förderungsbeträge für dieses Projekt zweckgebunden sind und das Land NÖ sich eine Rückforderung der Subvention für den Fall einer nicht widmungsgemäßen Verwendung vorbehält. Vom Verein Lebensqualität wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte bestimmte Auflagen oder Bedingungen (Verbot von Pestiziden, Torf zur Bodenverbesserung und leicht löslichen Mineraldüngern, Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit sowie Bevorzugung von autochthonen, heimischen und standortgerechten Arten und Materialien bei der Bepflanzung) als inhaltliche Vorgaben den Förderungswerbern genannt. Diese wurden jedoch von der Abteilung RU3 im Zuge der Bewilligung der Förderungsbeträge nicht zur Einhaltung dieser Auflagen und Bedingungen verpflichtet.

Förderungnehmer sind von der zuständigen Abteilung im Rahmen der Förderungsgenehmigung zur Einhaltung der im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderungsaktion definierten Förderungsauflagen zu verpflichten. Diesbezüglich wird auf Ergebnis 19 verwiesen.

Mit Schreiben vom 9. Februar sowie vom 3. März 2005 teilte der Umweltschutzverein mit, dass man „vereinbarungsgemäß mit der Prüfung und Kontrolle der Förderanträge für alle Investitionen der Begleitprojekte Gartenfestival Kamptal 2006 zuständig ist, ebenso für die Prüfung der eingelangten Rechnungen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Im Zuge der laufenden Kontrollen des Arbeitsfortschritts dieser zehn Projekte wurde vielfach das Anliegen geäußert, für die bevorstehenden Investitionen in der Pflanzsaison Akontozahlungen der mit Regierungsbeschluss vom 9. November 2004 festgelegten Fördersummen erhalten zu können, um die Vorfinanzierung der Projekte durch die Standorte in einem verkraftbaren Rahmen halten zu können. Bei einer Prüfung dieses Anliegens konnte festgestellt werden, dass dieses Anliegen berechtigt ist, da hier zahlreiche Vereine und Institutionen, die nicht über die nötigen finanziellen Reserven verfügen, große Investitionsprojekte zur Unterstützung des landesweiten Programms „Naturgartenland Niederösterreich“ durchzuführen gedenken.“

In weiterer Folge wurde in dem Schreiben die jeweilige Höhe der Akontozahlungen vorgeschlagen. Diese orientierte sich an dem Bedarf, welcher sich aus der Detaillierung der Projekte ergab. Im Detail wurde für acht Förderungsnehmer ein Akonto in der Höhe von 50 % und für einen Förderungsnehmer ein Akonto von 16,15 % vorgeschlagen. Ein Förderungsnehmer erhielt kein Akonto. Insgesamt gelangten somit €760.250,00 vorab zur Auszahlung.

Auch diese Mitteilung des Umweltschutzvereins wurde von der Abteilung RU3 ungeprüft zur Kenntnis genommen. Der Umweltschutzverein berief sich wiederum darauf, dass er vereinbarungsgemäß mit der Prüfung und Kontrolle der Förderanträge für alle Investitionen der Begleitprojekte Gartenfestival Kamptal 2006 zuständig sei. Auch diesen Zeitpunkt betreffend war dem Akt keine entsprechende Vereinbarung zu entnehmen. Auf welcher Basis diese Zahlen erhoben wurden bzw. weshalb unterschiedlicher Bedarf an Akontozahlungen bestand, war nicht ersichtlich. Ein Zahlungsplan bzw. eine Richtlinie, wann welche Beträge und aufgrund welcher Unterlagen diese zur Auszahlung gelangen sollten, lag nicht vor.

Die aufgezeigte Vorgangsweise unterstreicht die bereits im Bericht dargelegte Auffassung, dass die Zusammenarbeit des Landes NÖ mit einem Verein im Hinblick auf die gegenseitige Rechtssicherheit in geeigneter Form zu definieren und zu vereinbaren ist.

Nachdem am 9. November 2004 von der NÖ Landesregierung die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung eines Gartenfestivals im Bereich der Kamptalgärten im Jahr 2006 für insgesamt zehn Projekte beschlossen wurde, langten im Jahr 2005 weitere vier Projektanträge ein und wurden als unterstützenswert eingestuft. Auch hier war für den LRH nicht ersichtlich, weshalb diese späteren Projekte nicht bereits im ursprünglichen Antrag inkludiert waren. Zwar war dies aus den vorhandenen Akten nicht eruierbar, jedoch musste vom Umweltschutzverein erhebliche Vorarbeit für die Aufbereitung des Gartenfestivals geleistet worden sein. So scheint auch der Kreis der Teilnehmer am Gartenfestival im Lauf des Jahres 2004 durch den Umweltschutzverein erarbeitet worden zu sein. Weshalb diese Teilnehmerzahl dann zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses vom 9. November 2004 noch nicht geschlossen war bzw. ob überhaupt ein

geplanter Endtermin vorlag, an dem noch eine Anmeldung zur Teilnahme erfolgen konnte, war nicht ersichtlich.

Die im Zusammenhang mit einer Förderungsaktion stehenden Entscheidungen und festgelegten Bedingungen (Teilnehmerkreis, Förderungsziele, Termine etc.) sind von der NÖ Landesregierung bzw. der zuständigen Abteilung klar zu dokumentieren.

In weitere Folge langten die einzelnen Teil- sowie Schlussrechnungen der jeweiligen Förderungsnehmer ein. Diese Ansuchen wurden vom Verein Lebensqualität namens der Förderungswerber gestellt. Neben der Erklärung, dass in die saldierten Originalrechnungen Einsicht genommen wurde, enthielten diese Schreiben noch die Empfehlung des Vereins Lebensqualität auf Auszahlung der noch ausstehenden Förderungen. Den Ansuchen waren jeweils Rechnungsaufstellungen sowie Zusammenstellungen der erbrachten Eigenleistungen angeschlossen. Auf diesen fand sich jeweils ein Prüfvermerk des Vereins Lebensqualität. Im gegenständlichen Akt finden sich keine Hinweise darauf, dass diese Vorgänge zumindest stichprobenartig von der Abteilung RU3 nachgeprüft wurden. Vielmehr wurde unmittelbar nach Einlangen des jeweiligen Schreibens des Vereins Lebensqualität die Auszahlung vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Prüfung durch den LRH im Frühjahr 2008 waren in insgesamt vier Förderungsfällen keine Rechnungsaufstellungen im Akt vorhanden, obwohl zu diesem Zeitpunkt davon in drei Fällen bereits nahezu die ganze und in einem Fall die Hälfte der Förderung ausbezahlt war. Dem Akt war auch nicht zu entnehmen, dass diese fehlenden Unterlagen urgiert worden wären. Erst im Laufe der Prüfung wurden zwei Rechnungsaufstellungen nachgereicht, bei zwei bereits komplett ausbezahlten Förderungsfällen fehlte diese Aufstellung bis zum Abschluss der Prüfung.

Hinsichtlich der vollständigen und lückenlosen Vorlage von geforderten Nachweisen wird auf Ergebnis 22 verwiesen.

9.4 Weitere Förderungsprojekte

Zusätzlich zu den oben genannten Projekten gab es unter dem Titel „Gartenfestival Kamptalgärten 2006“ noch drei weitere Förderungsfälle. Diese waren aus unterschiedlichen Gründen nicht Bestandteil des Regierungsbeschlusses vom 9. November 2004, mit welchem die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung eines Gartenfestivals im Bereich der Kamptalgärten im Jahr 2006 beschlossen wurde.

9.4.1 Regionalförderungen

Im ersten Schreiben des Umweltschutzvereins vom 27. Oktober 2004, welches den Beginn der Förderungsaktion darstellte, waren ursprünglich noch zwei weitere Projekte enthalten. Für diese beiden Projekte waren bei Gesamtkosten von € 361.000,00 bzw. €75.000,00 Förderungen von €135.000,00 bzw. €42.000,00 vorgesehen.

Im Zuge der Abwicklung entstanden generell Bedenken hinsichtlich der Förderungsfähigkeit des Gartenfestivals im Hinblick auf eine Verzerrung des Wettbewerbs (staatli-

che Beihilfe). Um hier nicht mit EU-Wettbewerbsrecht in Konflikt zu kommen, wurde eine kurze Expertise eingeholt, nach welcher keine Bedenken bezüglich der Förderungsfähigkeit des Kamptalfestivals bestünden. Darin wurde ausgeführt, dass es sich aufgrund der vorgebrachten Aspekte nicht um eine so genannte staatliche Beihilfe gemäß EU Recht handelt, da es weder einen Markt für „Schaugärten“ gäbe, dessen Wettbewerb verzerrt werden könnte, noch eine grenzüberschreitende Komponente vorliege. Außerdem seien gemeinnützige Tätigkeiten vom Wettbewerbsrecht ausgenommen.

Offenbar wurde aus diesen Gründen von einer direkten Einbeziehung zweier Projekte, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb standen, Abstand genommen. Eine Dokumentation dieser Entscheidung bzw. der weiteren Vorgangsweise war den Akten nicht zu entnehmen.

Mit Datum 28. April 2005 wurde ein Aktenstück der Abteilung WST2 in den Akten der Abteilung RU3 protokolliert, nach welchem durch Regierungsbeschluss vom 5. April 2005 für die beiden oben genannten Projekte Regionalförderungen im Rahmen eines Euro-Fit-Projekts „Gartenfestival 2006“ beschlossen wurden.

Für das erste dieser beiden Projekte beschloss die NÖ Landesregierung bei geplanten Investitionskosten von €361.052,00 einen Betrag von €135.000,00 (Förderungsquote 37,39 %) aus Regionalförderungsmitteln als verlorenen Zuschuss. Als Richtlinie dienten die ecoplus-Richtlinien für regionale betriebliche Investitionsprojekte in NÖ. Der Förderungsplan sah eine Auszahlung nach Rechnungslegung aus dem Budget 2005 nach „Zuführung aus dem Budgetrahmen Gartenfestival der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung“ vor. Der Beschluss erfolgte auf Empfehlung des Präsidiums des Aufsichtsrats der ecoplus (Umlaufbeschluss vom 3. März 2005). Diese Empfehlung entspricht bezüglich des Investitions- und Förderungsvolumens zur Gänze dem ursprünglichen Förderungsvorschlag im ersten Schreiben des Umweltschutzvereins vom 27. Oktober 2004, obwohl von der ecoplus eine andere Richtlinie anzuwenden war.

In der Kurzbeschreibung des Projekts wird angeführt, dass „im Zuge der Aktivitäten unter dem Titel „Garten-Land NÖ 2008“ im Sommer 2006 das 1. NÖ Gartenfestival im Kamptal durchgeführt wird, für dessen Basisinvestitionen an 11 bereits vorhandenen gartentouristischen Angeboten der Region seitens des Umweltbüros ein Förderbudgetrahmen von max. €2,0 Mio zur Verfügung gestellt wird. Da seitens des Umweltbüros für diese Förderungen lediglich eine Förderrichtlinie für Infrastrukturvorhaben zur Verfügung steht, werden die beiden betrieblichen Projekte im Rahmen des Gartenfestivals über ecoplus, finanziert aus Mitteln der Abt RU3 Umweltbüro, abgewickelt.“

Im Zuge des konkreten Projekts ist „die Errichtung von 3 weiteren Modellgärten sowie einem umfassenden Veranstaltungsbereich bzw. Event-Garten geplant. Es entstehen ein Garten der 1000 Sonnen, der die Sonnenenergie sowie die damit eng verbundenen Sonnenblumenarten thematisiert, ein Managergarten mit Entspannungs- und Meditationselementen und ein Naturgarten, in dem insbesondere die Erkenntnisse und Vorgaben der landesweiten Aktion Natur im Garten zur Anwendung kommen. Für Präsentationen,

Festveranstaltungen oder Fachsymposien sollen im Event-Garten die notwendigen Infrastrukturen wie Bühne, Technikraum, Toiletteanlagen und Besucherterrassen gestaltet werden.“ Zur Abwicklung der Förderung wurde die Abteilung RU3 empfohlen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgte in vier Teilbeträgen, jeweils nach Vorlage von saldierten Rechnungen bzw. einer Aufstellung der Eigenleistungen. Kopien der Rechnungen waren im Akt jedoch nicht vorhanden. Auffällig in diesem Zusammenhang war die Höhe der Eigenleistungen, welche für das Projekt insgesamt mit 12.660 Stunden veranschlagt wurden, was einer Jahresarbeitsleistung von etwa acht Vollzeitäquivalenten entspricht. Vor jeder der vier Teilanweisungen erfolgte eine Umbuchung zu Lasten des Teilabschnitts 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ auf 2/02240 „Regionalförderung (ZG)“.

Im Rahmen des zweiten Projekts war „die Errichtung eines Erlebnis-Wein- und Obstgartens inkl. Spielareal sowie die Errichtung von Kunstinstallationen und eines Veranstaltungsareals geplant. Der Garten soll für Besucher sinnlich erfassbar werden und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten beinhalten. Im Rahmen des Gartenfestivals 2006 ist darin die Veranstaltung von Themenfesten vorgesehen.“ Hierfür beschloss die NÖ Landesregierung bei geplanten Investitionskosten von € 113.000,00 einen Betrag von €42.000,00 (Förderungsquote 37,17 %) aus Regionalförderungsmitteln als verlorenen Zuschuss. Im Gegensatz zum ersten Projekt entspricht zwar die Höhe der Förderung von €42.000,00 dem ursprünglichen Vorschlag im ersten Schreiben des Umweltschutzvereins vom 27. Oktober 2004, jedoch wurde damals von Investitionskosten in der Höhe von € 75.000,00 ausgegangen, was einer Förderungsquote von 56 % entsprach. Zur Abwicklung der Förderung wurde ebenfalls die Abteilung RU3 bestimmt. Weiters wurde dem Förderungswerber im Zuge der Mitteilung der Förderungsgenehmigung vom 11. Juli 2005 folgende Auflage erteilt:

„Die Gemeinde hat sich zu verpflichten, eine Förderung beim Wasserwirtschaftsfonds zu beantragen – eine allfällige Förderung mindert aliquot die Regionalförderung (vor Abschluss des Projekts zu erfüllen).“ Abgesehen von der Tatsache, dass der Grund für die Verschreibung dieser Auflage dem Akt nicht zu entnehmen war, kann nach Ansicht des LRH mit einer Auflage keine Verpflichtung eines Dritten (hier: Gemeinde) vorgenommen werden. Darüber hinaus geht aus dem Schreiben nicht hervor, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung der Auflage hat. Eine Kontrolle der Einhaltung dieser Auflage unterblieb.

Auch für diese beiden Förderungsfälle gilt im Wesentlichen das bereits oben Festgestellte hinsichtlich der Ziele der Förderung. Unklar blieb, inwiefern diese beiden sehr unterschiedlichen Projekte inhaltlich mit den anderen Förderungsfällen zusammenhängen bzw. weshalb hier letztlich eine Förderung aus dem Teilabschnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ erfolgte. Obgleich hier formal korrekt eine Regionalförderung gemäß den ecoplus-Richtlinien für regionale betriebliche Investitionsprojekte in NÖ abgewickelt wurde, stammen die Mittel hierfür aus dem Budget „Landesgartenschau und Begleitprojekte“. Bereits im Förderungsplan war eine Auszahlung aus dem Budget 2005 nach Zuführung aus dem Budgetrahmen Gartenfestival der Abteilung

Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung vorgesehen, was jeweils unmittelbar vor den einzelnen Teilanweisungen erfolgte.

Diese Vorgangsweise widerspricht den in der Vereinbarung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (VRV) zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen der Budgetwahrheit und -klarheit und dem Beschluss des Landtags von NÖ über den Voranschlag. Gemäß § 7 Abs 6 VRV sind nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Voranschlagstelle zusammenzufassen. Gemäß Punkt 3.1. des Landtagsbeschlusses über den jährlichen Voranschlag dürfen die bei den einzelnen Voranschlagsstellen bewilligten Ausgabenkredite nur zu den dort vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Übertragung von Förderungsmitteln des Teilabschnitts 1/52994 in den Bereich der Regionalförderung steht somit nicht im Einklang mit den Bestimmungen der VRV und Punkt 3.1. des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag wurde nicht beachtet.

Ergebnis 24

Die Verrechnung von Förderungsbeträgen hat in Zukunft ausnahmslos auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags von NÖ über den Voranschlag und der gültigen Verrechnungsvorschriften zu erfolgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aus Gründen einer effizienten Verwaltung wurde die bei der EU notifizierte Regionalförderungsrichtlinie für die Förderung dieser Projekte herangezogen. Die rechnungstechnische Abwicklung wurde transparent durchgeführt und im Rechnungsabschluss dargestellt. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtages von NÖ über den Voranschlag und der gültigen Verrechnungsvorschriften.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen einer bei der EU notifizierten Regionalförderungsrichtlinie sowie die Transparenz der rechnungstechnischen Abwicklung wurden nicht in Frage gestellt. Gemäß den gültigen Verrechnungsvorschriften sind in der jährlichen Haushaltsrechnung als Teil des Rechnungsabschlusses die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprochen, da alle getätigten Ausgaben und Einnahmen einbezogen und dokumentiert sind. Durch die erfolgte Gegenverrechnung wurden die Förderungsausgaben jedoch sowohl bei den Regionalförderungsausgaben als auch bei den Förderungsausgaben für die Begleitprojekte der Landesgartenschau als „Förderungsausgabe“ dargestellt, obwohl sie nur einmal gewährt und angewiesen wurden. Damit ist keine korrekte Darstellung der durchgeführten Förderungsausgaben entsprechend den Verrechnungsvorschriften erfolgt.

Für diese beiden Projekte gelten ebenfalls die obigen Ausführungen bezüglich der Abwicklung der Förderung. In den Akten der abwickelnden Abteilung finden sich weder die konkreten Förderungsansuchen noch die maßgeblichen Entscheidungsgründe vor allem hinsichtlich des Gartenfestivals. Eine Kontrolle dahingehend, ob und wie die ausbezahlten Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt € 177.000,00 letztlich vor Ort verwendet wurden, unterblieb. Vor allem angesichts der beim ersten Projekt geltend gemachten Eigenleistungen in der Höhe von € 189.900,00 (12.660 Stunden á € 15,00) wäre nach Ansicht des LRH eine Kontrolle durchaus angebracht gewesen.

Ergebnis 25

Die Kontrolle der vom Förderungswerber vorgelegten Verwendungsnachweise auf Plausibilität ist zu verstärken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Überprüfung der dokumentierten Eigenleistungen in Bezug auf das eingereichte Projekt ist erfahrungsgemäß schwierig. Es erfolgte wie bei allen anderen Projekten vor Ort eine Kontrolle und Überprüfung sowohl in der Umsetzungsphase als auch nach Fertigstellung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Nach Aktenlage erfolgten durch die zuständige Abteilung weder in der Umsetzungsphase noch nach Fertigstellung Kontrollen und Überprüfungen vor Ort. Ebenso erfolgte keine Prüfung der vom Förderungswerber vorgelegten Verwendungsnachweise auf Plausibilität.

9.4.2 Projekt Gartenbauschule

Am 27. Dezember 2004 wurde in den Akten der Abteilung RU3 ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (LF2) folgenden Inhalts protokolliert:

„Die landwirtschaftliche Fachschule hat ihren Schwerpunkt im Bereich Gartenbau und ist ein Kompetenzzentrum für die Jugend. Im Rahmen des NÖ Gartenfestivals 2006 plant die Gartenbauschule die Durchführung des Projekts „Gärten für die Jugend: Fun & Abenteuer – Erleben & Erlernen“. Das Projekt stellt dabei eine Erweiterung des bestehenden Lehr- und Schaugartens dar.

Die „Gärten für die Jugend“ setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Umgestaltung des Eingangsbereiches
- Erstellung eines Weidenobjektes
- Ausstattung des Gartens mit Elementen von besonderem ökologischen Wert wie Nist- und Schlafhöhlen, Lösswand, Hummelburg, Insektentränke etc.
- Die begehbare Skulptur „FlowerTower“ bietet einen Überblick über den Schaugarten

- Labyrinth „RoundAround“
- Das Teicherlebnisreich bietet Einblick in den jahreszeitlichen Ablauf
- Die FunArena motiviert zu vielfältigen körperlichen Aktivitäten
- Ein Höhenweg in den Kronen der Bäume verbindet die bestehenden Teile des Schaugartens mit den neuen Elementen

Der gesamte Lehr- und Schaugarten ist frei zugänglich und steht folgenden Zielgruppen zur Verfügung: Einzelpersonen, Familien mit Kindern, Gruppen unterschiedlichen Alters und insbesondere Schülerinnen und Schülern. Die Gesamtkosten belaufen sich auf €156.000,00 inkl. MWSt. Die finanzielle Bedeckung ist bei der Voranschlagsstelle 1/52994 gegeben.“

Am 11. Jänner 2005 beschloss die NÖ Landesregierung, für die Finanzierung des Projekts Landesmittel in der Höhe von €156.000,00 zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2005 teilte die Abteilung LF2 mit, dass eine erste Teilrechnung der Landwirtschaftlichen Fachschule vorläge und eine Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit erfolgte. Daher könne die erste Teilanweisung in der Höhe von €48.112,16 erfolgen. Mit zwei weiteren Teilanweisungen wurden bis Juni 2006 insgesamt €156.000,00 ausbezahlt.

Auch bei diesem Projekt war für den LRH aus den Akten nicht erkennbar, worin der Bezug zu einem thematischen Gartenfestival besteht. Zweifellos wurden aus schulischer Sicht sinnvolle Investitionen in die Infrastruktur der Gartenbauschule getätigt, wovon sich der LRH auch in einem Lokalausweis überzeugen konnte. Inwieweit einige Erweiterungen des Angebots der Schule (zB Beachvolleyballplatz, Kletterwand und Schwimmteich) jedoch mit den Zielsetzungen eines Gartenfestivals im Einklang stehen, erscheint unklar.

Wiederum finden sich in den Akten der abwickelnden Abteilung RU3 weder das konkrete Förderungsansuchen noch die maßgeblichen Entscheidungsgründe bezüglich der Ziele der Förderung. Auch fehlt eine Begründung dahingehend, weshalb dieses Projekt als einziges des Gartenfestivals mit 100 % gefördert wurde.

Nach den „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ ist die Förderung von Vorhaben, die zur Gänze aus Förderungsmitteln finanziert werden, nur in begründeten Fällen zulässig.

Bei der Förderung von Vorhaben, die zur Gänze aus Förderungsmitteln finanziert werden, sind die Allgemeinen Förderungsrichtlinien zu beachten und die Förderungsentscheidung entsprechend zu begründen.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Anweisung auf ein Girokonto der Gartenbauschule. Mit dieser Vorgangsweise werden landesinterne Geldflüsse ausgelöst, die gegenüber einer Verrechnung im Umbuchungswege einerseits den Verlust von Valutatagen und andererseits einen vermehrten Aufwand im Rechnungswesen mit sich bringen.

Ergebnis 26

Landesinterne Verrechnungen sind künftig ausschließlich im Umbuchungswege abzuwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Landesinterne Verrechnungen werden künftig ausschließlich im Umbuchungswege abgewickelt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Finanzen**10.1 Voranschlag und Rechnungsabschluss**

Die Förderungsausgaben des Landes NÖ im Zusammenhang mit dem Kamptal – Gartenfestival 2006 und der NÖ Landesgartenschau 2008 wurden und werden grundsätzlich beim Teilabschnitt 1/52994 „Landesgartenschau und Begleitprojekte“ verrechnet. Der Teilabschnitt wurde im Rechnungsjahr 2004 eigens für diese Zwecke eingerichtet. In der Folge werden die im Zeitraum 2004 bis 2007 im jeweiligen Rechnungsabschluss ausgewiesenen Gesamtausgaben den veranschlagten Beträgen gegenübergestellt:

Teilabschnitt 1/52994, Vergleich der veranschlagten mit den tatsächlichen Ausgaben in den Jahren 2004 bis 2007				
Rechnungsjahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Differenz +/-	Differenz in %
2004	0,00	500.000,00	+ 500.000,00	+ 100,00
2005	4.900.000,00	4.727.746,60	- 172.253,40	- 3,52
2006	4.900.000,00	4.926.944,96	+ 26.944,96	+ 0,55
2007	5.200.000,00	5.427.791,08	+ 227.791,08	+ 4,38

Die Gegenüberstellung zeigt, dass für das Rechnungsjahr 2004 beim Teilabschnitt noch keine Ausgaben veranschlagt waren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der erste Beschluss der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit der LGS 2008 erst im Juli 2003 gefasst, aber der Voranschlag für das Jahr 2004 bereits im Juni 2003 vom Landtag von NÖ beschlossen wurde. Die in den Rechnungsjahren 2004, 2006 und 2007 gegenüber den Voranschlagsbeträgen ausgewiesenen Mehrausgaben wurden in allen drei Jahren gemäß Beschlüssen der NÖ Landesregierung durch Verstärkungsmittel gedeckt.

10.2 Teilabschnitt 1/52994, Sachliche Ausgabenzuordnung

In der Folge werden die beim Teilabschnitt 1/52994 im Zeitraum 2004 bis 2007 sowie Teile der im ersten Halbjahr 2008 verrechneten Förderungen und Ausgaben nach sachlichen Kriterien geordnet dargestellt:

Teilabschnitt 1/52994; Sachbezogene Zuordnung der Gesamtausgaben der Jahre 2004 – 2007						
Jahr	NÖ Landesgartenschau Planungs- u. Errichtungs-GmbH (Planung, Errichtung, Bespielung)	Begleitprojekte der LGS 2008 Region Tulln / Grafenegg	Gartenfestival der Kamptalgärten 2006		Sonstige Ausgaben	Summe lt. Rechnungsabschluss
			Gartenfestival Organisations GmbH	Projektförderung		
2004	500.000,00					500.000,00
2005	2.500.000,00		400.000,00	1.817.952,16	9.794,44	4.727.746,60
2006	4.000.000,00		600.000,00	312.597,84	14.347,12	4.926.944,96
2007	4.860.000,00	426.826,19		42.000,00	98.964,89	5.427.791,08
2008 *)	5.500.000,00	209.218,56			*)	
	17.360.000,00	636.044,75	1.000.000,00	2.172.550,00	123.106,45	

*) Der Vollständigkeit halber wurden die vom Land NÖ der NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-GmbH im ersten Halbjahr 2008 genehmigten Förderungsbeträge in die Aufstellung aufgenommen. Die für „Begleitprojekte“ im ersten Halbjahr 2008 genehmigten Förderungen wurden ebenfalls aufgenommen. Die im Jahr 2008 getätigten „Sonstigen Ausgaben“ wurden in der Tabelle nicht erfasst. Für das Gartenfestival 2006 im Kamptal wurden im ersten Halbjahr 2008 keine Förderungszahlungen mehr geleistet.

Aus der Aufstellung ist erkennbar, dass der Gesellschaft, seit ihrer Gründung im Jahr 2004 bis Mitte des Jahres 2008, Förderungen im Gesamtausmaß von €17,36 Mio zu Lasten des Teilabschnitts 1/52994 für die Errichtung der LGS 2008 genehmigt wurden. Von den dargestellten genehmigten Beträgen waren zum Zeitpunkt September 2008 insgesamt €17.024.204,97 an die Gesellschaft angewiesen.

Für die im Rahmen der LGS 2008 in der Region Tulln/Grafenegg von Gemeinden realisierten Begleitprojekte wurden im Rechnungsjahr 2007 insgesamt €426.826,19 an Förderungsmitteln aufgewandt. Der für das Jahr 2008 angeführte Gesamtförderungsbetrag von €209.218,56 stellt nur eine Momentaufnahme zur Jahreshälfte dar, da zu diesem Zeitpunkt noch einzelne Projekte im Prüfungs- und Genehmigungsverfahren standen und diese Förderungsaktion zum Prüfungszeitpunkt noch nicht endgültig abgeschlossen war.

Das im Jahr 2006 durchgeführte Gartenfestival der Kamptalgärten wurde vom Land NÖ mit Förderungsmitteln in einer Gesamthöhe €3.172.550,00 unterstützt. Dabei wurde die eigens für die Abwicklung und Durchführung des Festivals gegründete Gartenfestival Organisations GmbH in den Jahren 2005 und 2006 mit insgesamt €1,0 Mio gefördert. Die im Rahmen des Festivals realisierten Gartenprojekte wurden in den Jahren 2005 bis 2007 mit zusammengerechnet €2.172.550,00 gefördert.

Die in der Aufstellung unter „Sonstige Ausgaben“ ausgewiesenen Beträge betrafen in den Jahren 2005 und 2006 im Wesentlichen Ausgaben der Abteilung RU3 für die Marketing-Initiative „kultur:kamp“. Die Marketinginitiative für Bewerbung und Vermarktung von Kultur im Rahmen der Belebung der Kamptalgärten wurde anlässlich des Gartenfestivals 2006 von der Abteilung K1 gemeinsam mit der Abteilung RU3 gestartet. Die Initiative wird auch nach dem Festival fortgesetzt, wobei die beiden Abteilungen wie bisher jeweils 50 % der Kosten für die einzelnen Maßnahmen (Werbeeinschaltungen, Druckwerke etc.) tragen. Die höheren „Sonstigen Ausgaben“ im Jahr 2007 sind vor allem auf zwei Umstände zurückzuführen. So wurden neben den Marketingmaßnahmen für „kultur:kamp“ auch Marketingmaßnahmen für die LGS 2008 im Rahmen der Aktion „Natur im Garten“ mit einem Kostenaufwand von €40.998,94 bei Teilabschnitt 1/52994 verrechnet. Zusätzlich wurde in diesem Jahr ein Auftrag in der Höhe von €42.675,00 für die inhaltliche Konzeption eines Museums für Gartenbaugeschichte vergeben, das im Zuge einer geplanten Gartenschau in Baden realisiert werden könnte.

St. Pölten, im April 2009

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber